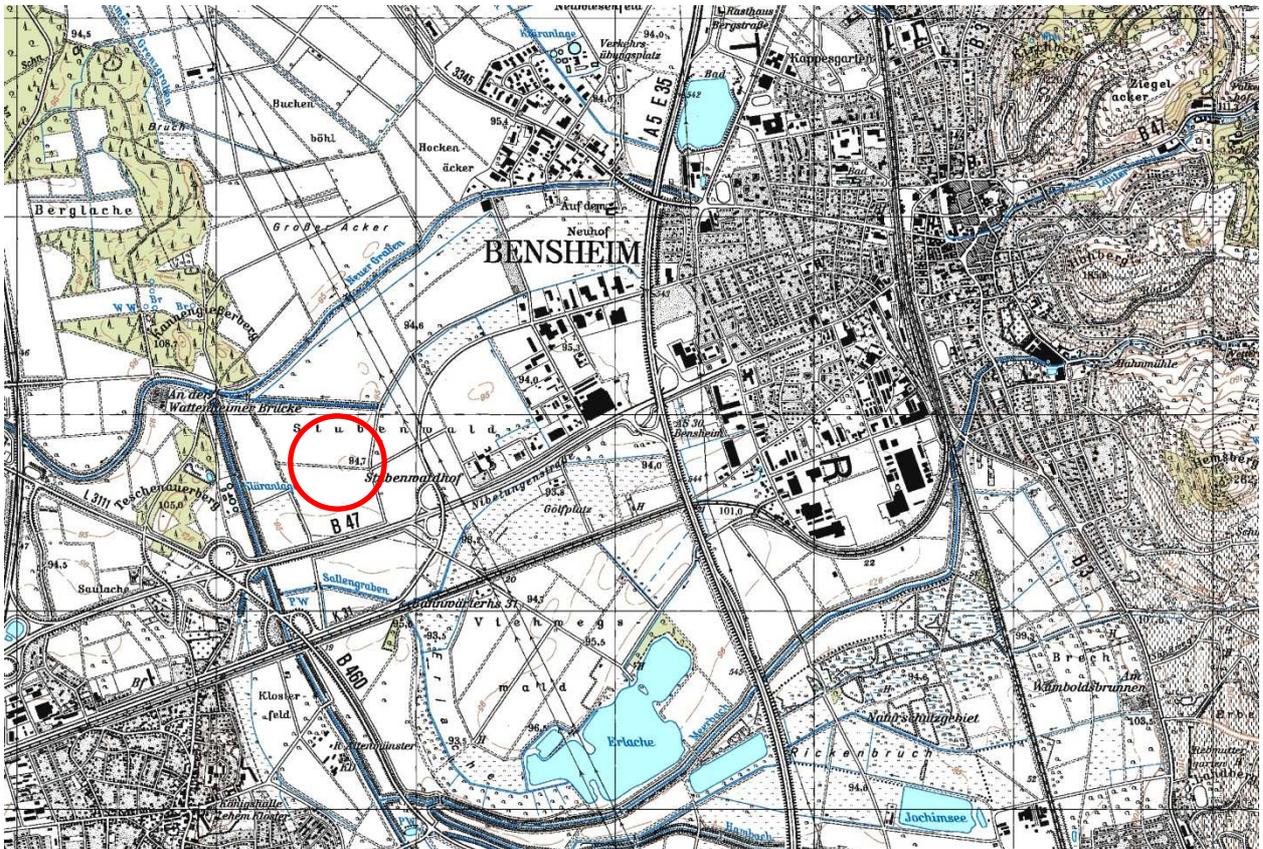




Stadt Bensheim

24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Stubenwald II“



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Begründung und Umweltbericht

Oktober 2021

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	5
I.1	Grundlagen	5
I.1.1	Anlass der Planung	5
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und betroffener Bereich der Änderung des FNP	6
I.1.3	Planungsvorgaben	7
I.1.4	Planungsalternativen	12
I.1.5	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	19
I.1.6	Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung	19
I.1.7	Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen	21
I.1.8	Denkmalschutz	21
I.1.9	Klimaschutz und Energieeinsparung	22
I.1.10	Wasserwirtschaftliche Belange	22
I.1.11	Landwirtschaftliche Belange	24
I.1.12	Belange des Immissionsschutzes	25
I.1.13	Belange des benachbarten Waldes	25
I.1.14	Belange des Kampfmittelräumdienstes	26
I.2	Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans	26
I.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I.3.2	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	26
I.3.3	Festsetzungen von Artenschutzmaßnahmen	28
I.3.4	Sonstige Festsetzungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	29
II.	Umweltbericht	30
II.1	Allgemeines	30
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	30
II.1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	31

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	32
II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden	34
II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	34
II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	35
II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	35
II.2.2 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	35
II.2.3 Boden und Altlasten	36
II.2.4 Schutzgut Klima	39
II.2.5 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	40
II.2.6 Schutzgut Flora und Fauna	42
II.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	46
II.2.8 Schutzgut Mensch	46
II.2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	47
II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	47
II.3.1 Schutzgut Landschaft	47
II.3.2 Schutzgut Boden	48
II.3.3 Schutzgut Klima	50
II.3.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	51
II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna	52
II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	59
II.3.7 Schutzgut Mensch	60
II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	62
II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	63
II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)	63
II.7 Zusammenfassung	64
III. Planverfahren und Abwägung	65

Anlagen:

- Bestandsplan zum Umweltbericht, Bürogemeinschaft Contura - Landschaft Planen, Gernsheim
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Büro für Umweltplanung, Dr. Jürgen Winkler, Rimbach

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

In Auerbach befindet sich östlich der Bahnstrecke der Betriebsbereich einer kunststoffverarbeitenden Firma, die ihren Stammsitz in Auerbach hat und sich dort seit Jahrzehnten prosperierend entwickelt. Das Unternehmen wurde im Jahr 1894 als Korkschniderei in Auerbach gegründet und stellt heute im Wesentlichen hochwertige Verpackungen für Pharma-, Medizintechnik- und HealthCare Produkte sowie Nahrungsergänzungsmittel her. Am Standort Auerbach sind aktuell rund 225 Mitarbeiter beschäftigt. Die Betriebsflächen zwischen Bahn und Schillerstraße sind allerdings nur sehr bedingt geeignet, den gewerblichen Verkehr der Firma aufzunehmen und auch die unmittelbare Nähe der Gewerbenutzung zu benachbarten Wohnhäusern ist bei aller praktizierten Rücksichtnahme nicht ganz konfliktfrei. Insbesondere Firmenerweiterungen oder wesentliche bauliche Veränderungen sind mit den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen am seitherigen Standort kaum mehr möglich und das Firmenwachstum wird hierdurch erheblich eingeschränkt. Auch der baulich „gewachsene“ Standort mit Gebäuden aus mehreren Jahrzehnten lässt keine optimalen Betriebsabläufe mehr zu und führt zu betrieblichen „Reibungsverlusten“. Die Firmenleitung ist daher mit dem Wunsch nach einer Umsiedlung innerhalb Bensheims an die Stadt Bensheim herangetreten. Die in Folge einer Umsiedlung frei werdenden Flächen in Auerbach mit einer Größe von rund 3,0 ha sollen dem Umfeld entsprechend einer wohnbaulichen Folgenutzung zugeführt werden. Hierfür wird zu gegebener Zeit ein separates Planverfahren durchgeführt.

Die Stadt wird das vorliegende Verfahren nur bei entsprechender späterer Nutzung durch die umzusiedelnde Firma zum Abschluss bringen bzw. die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt (MEGB) als Grundstückseigentümerin wird die Flächen nicht anderweitig veräußern. Dennoch wurden die auf die umzusiedelnde Firma abzielenden Bewertungen im Rahmen der hier vorliegenden Begründung dahingehend überprüft, ob diese auch für andere übliche und im Rahmen des Bebauungsplans zulässige Nutzungen gültig sind. Die planungsbedingten Auswirkungen wie z.B. die Belange des Artenschutzes des Schallschutzes oder der Verkehrserzeugung wurden völlig vorhabenunabhängig bewertet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim als Satzung beschlossen und seither vollständig erschlossen und vermarktet. Hierbei legte die Stadt besonderen Wert auf zukunftsfähige und arbeitsplatzintensive Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen. Für weitere Gewerbeansiedlungen über bereits laufende konkrete Umsiedlungen oder Ansiedlungen hinaus besteht in Bensheim derzeit keine Flächenverfügbarkeit mehr. Durch die positive Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen Bensheims und gerade auch des Stubenwaldes konnten zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Gewerbebetriebe der Freizeitunterhaltung und des Freizeitsports optimieren die sogenannten „weichen“ Standortfaktoren und stärken die Standortqualität Bensheims. Der Standort „Stubenwald“ wirkt erheblich über die Stadtgrenzen hinaus als Wirtschaftsmotor der Region Bergstraße und hat insofern eine regional herausragende Bedeutung. Diese Standortqualität ist auch einer der Gründe für den Umsiedlungswunsch des Auerbacher Traditionsunternehmens, für das eine Standortverlagerung in Nachbarregionen oder sogar ins Ausland daher auch keine Option ist. Für das Umsiedlungsvorhaben der bislang in Auerbach ansässigen Firma bestehen bei einem Flächenbedarf von ca. 3,0 ha in bestehenden Gewerbegebieten keine nutzbaren Gewerbeflächen mehr. Mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Stubenwald II werden die für die Betriebsumsiedlung benötigten Flächen geschaffen und planungsrechtlich für die gewünschte Nutzung vorbereitet. Hierbei ist es besonders günstig und auch flächenschonend, dass die Erschließung im Bereich des Gewerbegebiets Stubenwald II bereits vorhanden ist und daher für die Erschließung des Vorhabens weder Flächen in Anspruch

genommen werden müssen noch bauliche Erschließungsaufwendungen der Stadt erforderlich werden.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung wird der Bebauungsplan „Erweiterung Stubenwald II“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend geändert.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes und betroffener Bereich der Änderung des FNP

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ ist identisch mit der von der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betroffenen Fläche und liegt nördlich der Bertha-Benz-Straße und südlich des Kreuzlachgrabens auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und überplant im Sinne der Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan auch einen Teil der bereits rechtswirksam festgesetzten Straßenfläche der Bertha-Benz-Straße.

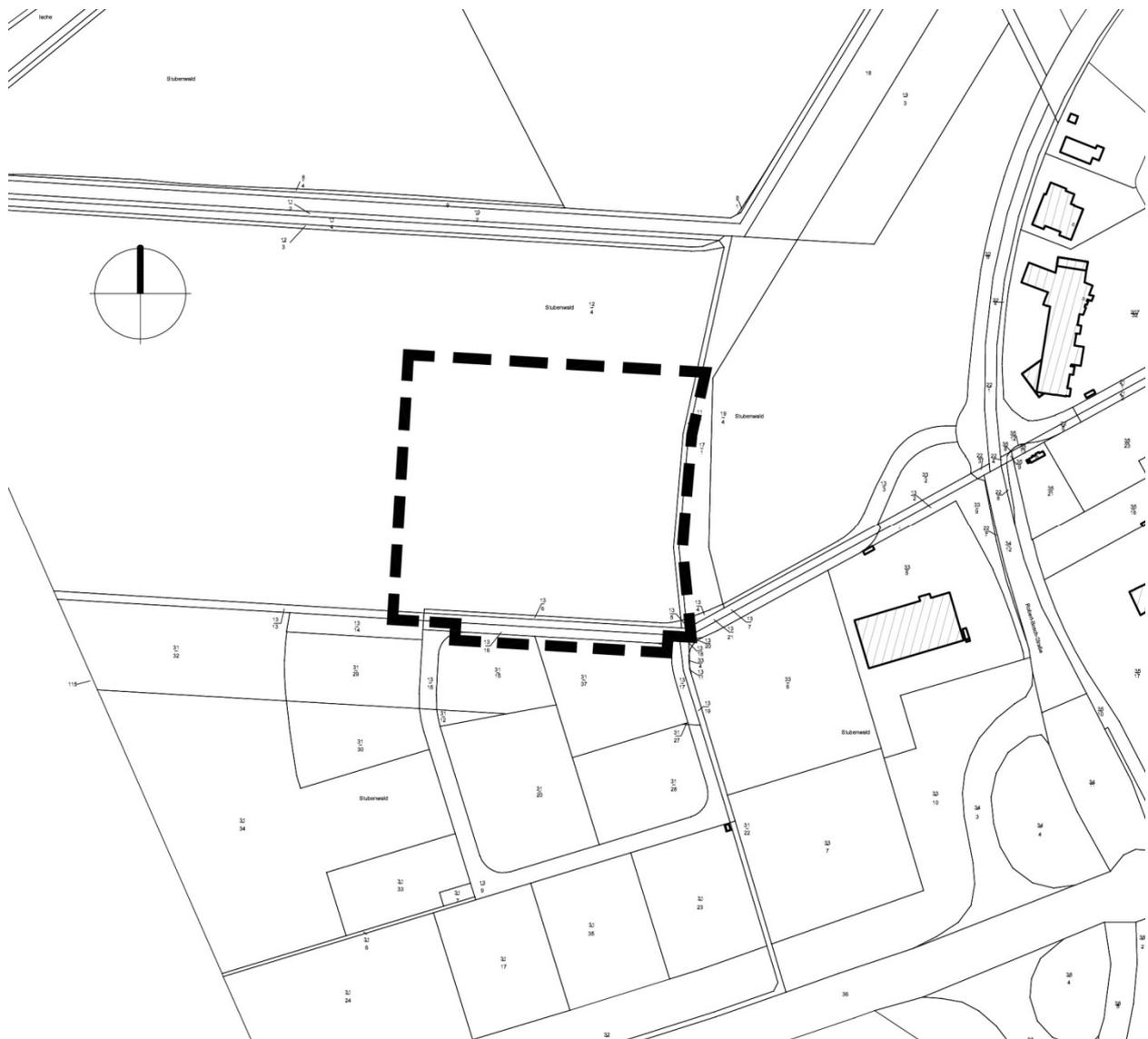


Abbildung 1: Betroffener Bereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans in Bensheim (unmaßstäblich, Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, Juli 2020, Datengrundlage Liegenschaftskarte: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 10.03.2020)

Der von der 24. Änderung des FNP betroffene Bereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans BW 57 „Stubenwald II“.

Der Planbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Bensheim, Flur 24, Flurstücke Nr. 12/4 (teilweise), Nr. 13/6, Nr. 13/7 (teilweise) und Nr. 13/16 (teilweise).

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von rund 4,19 ha. Davon werden 3,0 ha als Gewerbegebiet dargestellt.

I.1.3 Planungsvorgaben

Das bestehende Gewerbegebiet „Stubenwald II“ ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ dargestellt. Die vorliegende Plangebietsfläche der Änderungsplanung befindet sich hinsichtlich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ebenfalls in dieser Darstellung. Die Lage des Plangebiets ist in nachfolgender Darstellung des Ausschnitts aus dem aktuellen Regionalplan Südhessen rot umkreist. Die Ausgleichs- und Gewerbeflächen der vorliegenden Änderungsplanung liegen in einem Bereich mit folgenden Darstellungen:

Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Aufgrund des Flächenumfangs von ca. 4,17 ha, wovon eine Fläche von 3,0 ha auf die geplante Nettogewerbefläche entfällt, kann die Planung nach Auffassung der Stadt Bensheim als nicht raumbedeutsam eingestuft werden. Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs ist allerdings in der hier betroffenen Fläche von 3,0 ha an anderer Stelle auszugleichen. Die Stadt Bensheim schlägt einen flächengleichen Ausgleich an der in nachfolgender Darstellung grün umkreisten Stelle im Bereich östlich des Melibokus vor, der bei der künftigen Fortschreibung des Regionalplans Südhessen entsprechend zu berücksichtigen wäre.

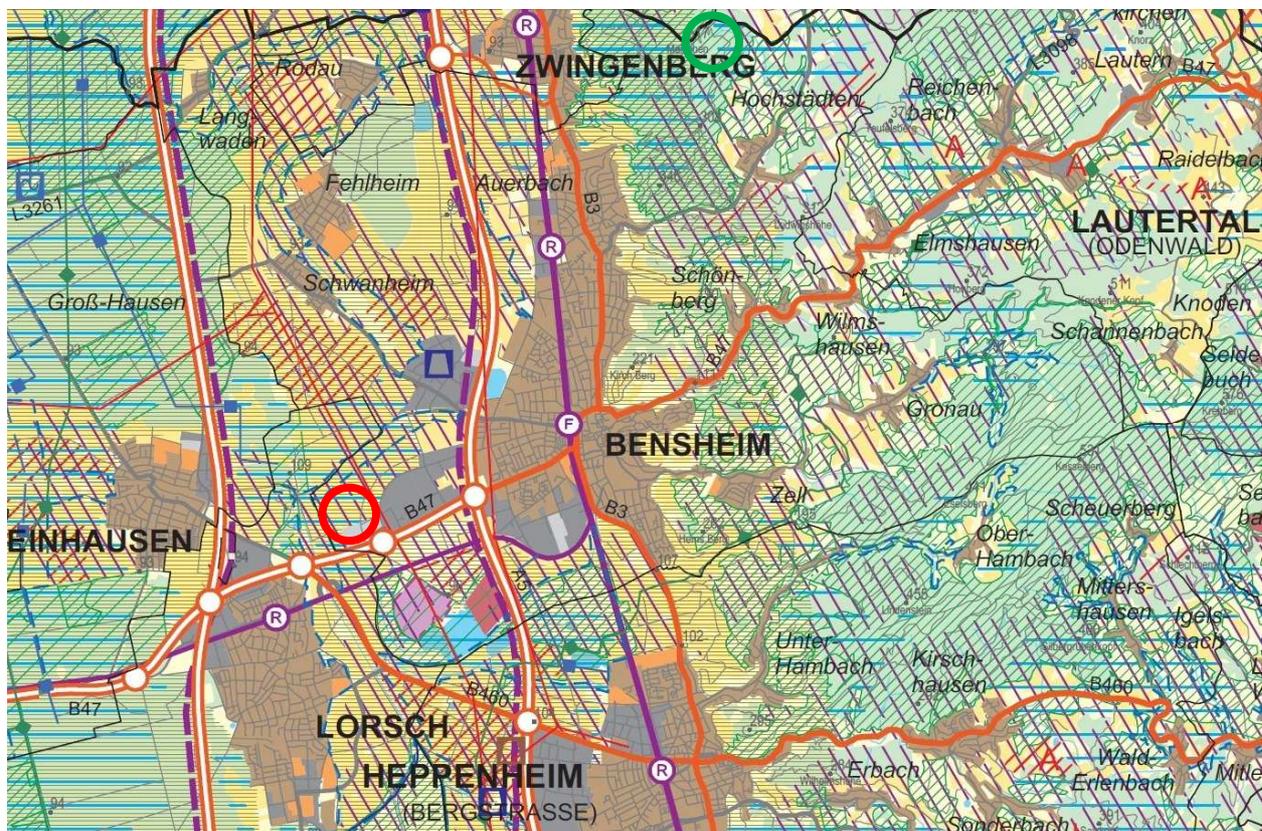


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich; Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011)

Im Zuge der regionalplanerischen Abstimmung zur Fortschreibung des Regionalplans Südhessen 2010 wurde der Stadt Bensheim seitens der Regionalversammlung seinerzeit eine Gewerbefläche von 15 ha zugestanden. Dieses Flächenpotential wurde durch den rechtswirksamen Bebauungsplan BW57 „Stubenwald II“ ausgeschöpft. Die Umsiedlung eines bereits in Bensheim ortsansässigen Unternehmens zur Konfliktlösung im bebauten Wohnumfeld sowie zur Schaffung von Expansionsmöglichkeiten des betreffenden Unternehmens ist nach Auffassung der Stadt Bensheim, mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich vereinbar.

Insbesondere für die Entwicklung bereits ortsansässiger Firmen ist auch eine entsprechende Flächenentwicklung über die Gewerbeflächenkontingente des Regionalplans hinaus zulässig, zumal der Zielhorizont des aktuellen Regionalplans 2010 im Jahr 2020 erreicht wurde. Die Fortschreibung des Regionalplans ist nach Kenntnisstand der Stadt Bensheim noch in einem sehr frühen Planungsstadium, so dass auch in den nächsten 3-4 Jahren nicht mit einem neuen Regionalplan gerechnet wird. Die Stadt Bensheim kompensiert die Inanspruchnahme der im bisherigen Regionalplan festgelegten Flächen für Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz durch einen Verzicht auf Realisierung der im Regionalplan dargestellten Siedlungszuwachsfächen in Fehlheim und Zell in insgesamt gleicher Größe von insgesamt 3,0 ha (siehe Abbildung 3). Die betreffenden Vorranggebiete „Siedlung – Planung“ sind gemäß Darstellung im Regionalplan ca. 12,69 ha (Fehlheim), bzw. 2,64 ha groß (Zell). Die Reduzierung der Darstellung soll in Summe um 3,0 ha erfolgen, vorzugsweise anteilig im Verhältnis der dargestellten Flächengrößen. Die in der FNP-Änderung dargestellten Flächen für Grünflächen und Ausgleichsflächen stehen dem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz nicht entgegen. Lediglich im Hinblick auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist hier eine Betroffenheit feststellbar. Der städtische Planungsverzicht für Wohnbaufläche in einer Gesamtgröße von 3,0 ha wird dadurch begründet, dass die umzusiedelnde Firma in Auerbach Flächen in gleicher Größe für den Wohnungsbau frei machen wird. Bis zu einer Berücksichtigung des Planungsverzichts der Stadt Bensheim im kommenden Regionalplan erfolgt dieser Planungsverzicht im Sinne einer Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim im Rahmen ihrer Planungshoheit und ist Bestandteil der planerischen Abwägungsentscheidung zur vorliegenden Planung

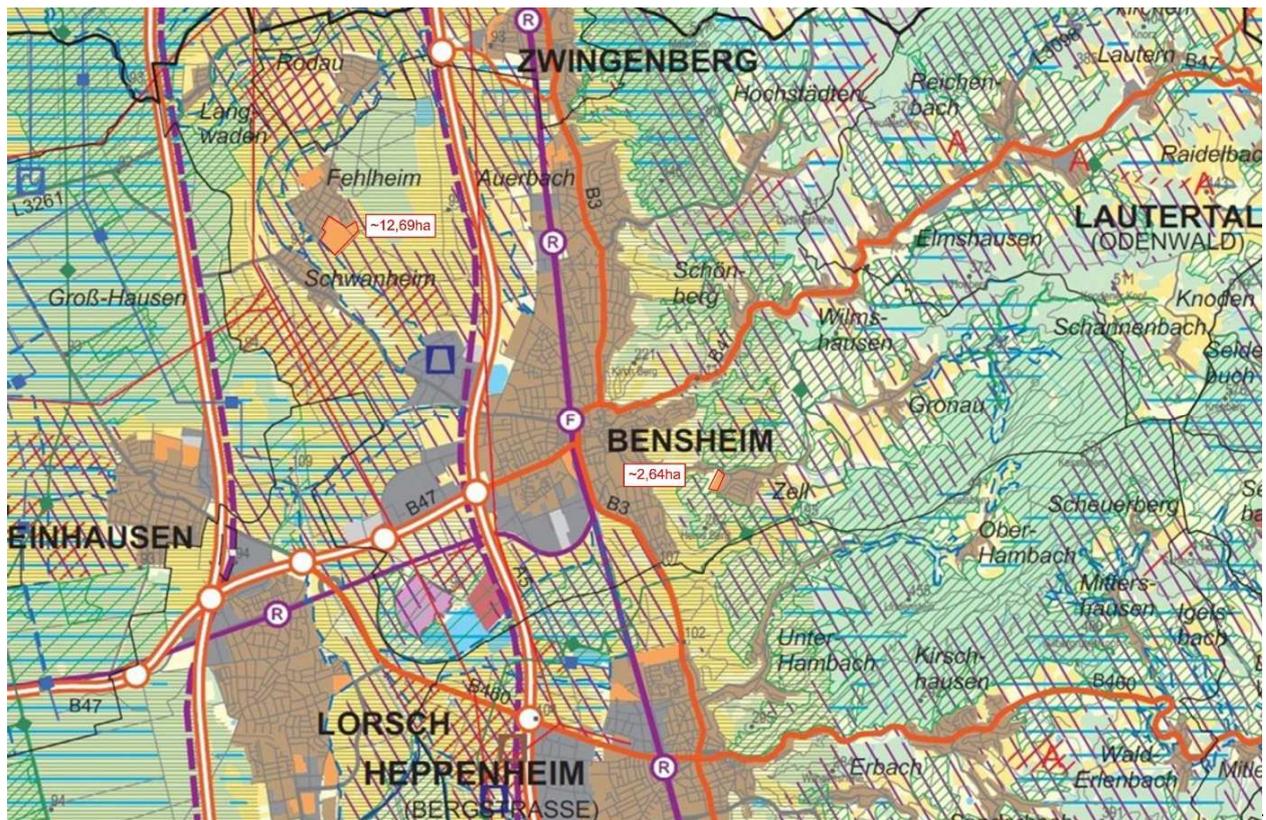


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Darstellung der Verzichtflächen mit Größenangaben (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, Mai 2021 Grundlage: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011)

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird auf Ebene des Bebauungsplans durch erhebliche Bemühungen um einen Biotopwertausgleich innerhalb des Plangebiets minimiert. Dennoch kann auch aus Gründen der Belange des Landschaftsbildes aus Sicht der Stadt Bensheim keine weitergehende Minimierung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erfolgen.

Bereits im Zuge der Beratungen zum Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Planung hat sich die Stadt Bensheim selbst verpflichtet, die Gewerbefläche von 3,0 ha Größe durch einen Planungsverzicht von im Regionalplan dargestellten Siedlungszuwachsf lächen (potentiellen Wohnbauflächen) in gleicher Größenordnung in Fehlleim (östlich des Stadtteils) und in Zell (westlich des Stadtteils) zu kompensieren. Die entsprechende Flächenrücknahme sollte im Zuge der aktuell in der Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans möglichst schon durch das Regierungspräsidium bzw. die Regionalversammlung berücksichtigt werden. Die Gesamtbilanz des Flächenverbrauchs ist daher gegenüber dem aktuellen Regionalplan unverändert, wobei festzustellen ist, dass Bensheim durch die starke Fokussierung auf die Innenentwicklung in den letzten Jahren nur wenige Außenentwicklungen realisiert hat.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim wurde der Bereich des Plangebietes nördlich der Bertha-Benz-Straße im Rahmen der 15. Änderung als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Zudem erfolgte eine Darstellung einer „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“. Auch der davor geltende FNP stellte hier im Übrigen schon Landwirtschaftsfläche dar. Der aktuelle Flächennutzungsplan ist daher entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim, Stand 15. Änderung (genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Verfügung vom 21.11.2013, Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, Datengrundlage Liegenschaftskarte: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, November 2013)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan zur 1. Änderung BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ in Bensheim wird der bestehende Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ (rechtswirksam seit dem 29.11.2013) in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

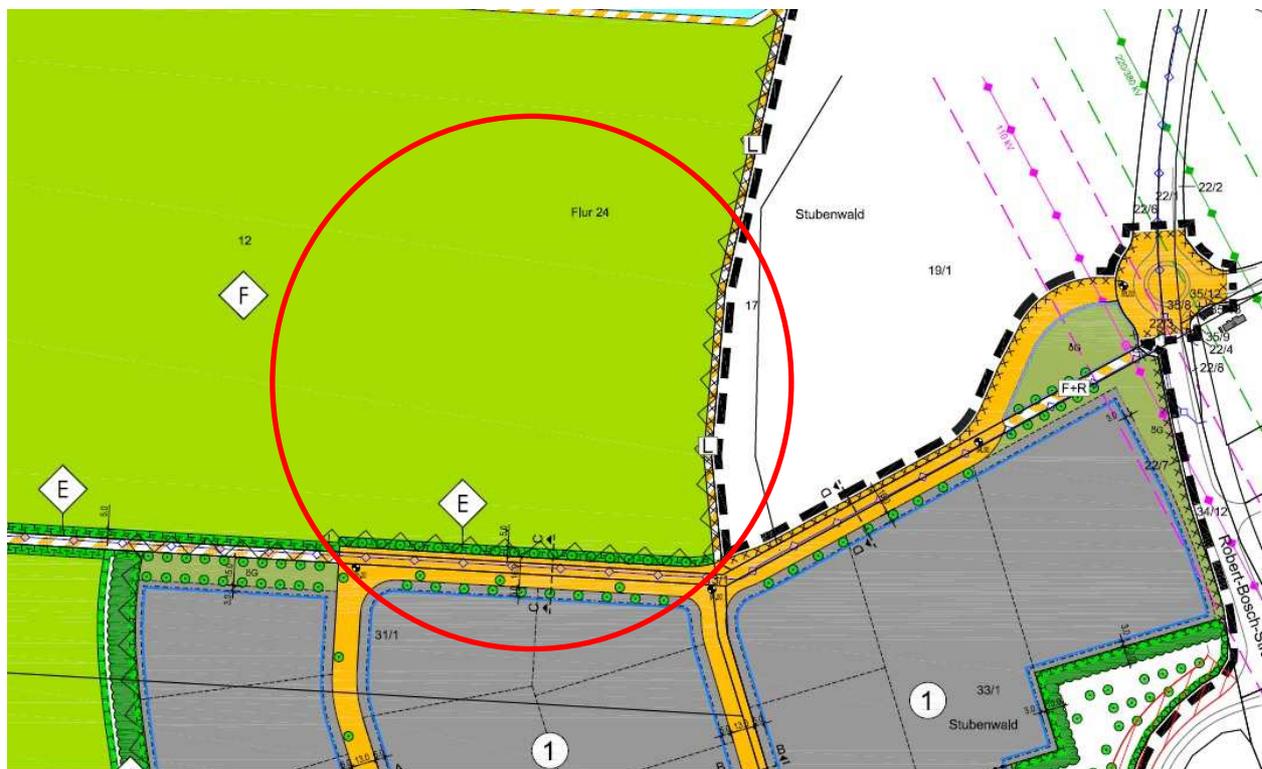


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim; (Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, Oktober 2013)

Der Bereich, in den sich die Erweiterung des Gewerbegebietes erstrecken soll, ist im Bebauungsplan bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Dort besteht am südlichen Rand die Signatur einer Maßnahmenfläche zur Herstellung von Saumstreifen. In der übrigen Fläche sind außer der Festsetzung einzelner Blühstreifen für die Belange des Artenschutzes aber keine weiteren Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinaus festgesetzt. Die im Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Stubenwald II festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist bereits im aktuellen Bebauungsplan festgesetzt und auch bereits vollständig baulich realisiert.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Südlich des Plangebietes befindet sich der nördlichste Ausläufer des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Das Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke Bensheim - Lorsch und wird durch diese und auch durch die B 47 sowie das bestehende Gewerbegebiet Stubenwald II vom vorliegenden Plangebiet getrennt. Aufgrund der genannten Verkehrsanlagen, der bestehenden Gewerbeflächen und der großen Entfernung zwischen den geplanten Gewerbeflächen und dem Schutzgebiet sind wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt wie das gesamte Gewerbegebiet „Stubenwald II“ im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. März 1987 ist bei der Realisierung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Östlich des Plangebietes bzw. im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Robert-Bosch-Straße befinden sich zwei Hochspannungsfreileitungen (110 kV bzw. 220/380 kV). Zu diesen Leitungen sind technische Sicherheitsabstände einzuhalten, die jedoch weit außerhalb des vorliegenden Planbereichs liegen. Eine Betroffenheit der Hochspannungsleitungen infolge der vorliegenden Planung ist daher auszuschließen.

I.1.4 Planungsalternativen

Die Änderung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans wird als „Angebotsbebauungsplan“ und somit vorhabenunabhängig aufgestellt. Dennoch liegt der Planung ein sehr konkretes Planungsziel der Stadt Bensheim zugrunde. Hier soll eine in Bensheim bereits ansässige Firma aus einem wohngeprägten Umfeld und den dort bestehenden Immissionskonflikten in ein Gewerbegebiet umgesiedelt werden. Die Planung muss daher die benötigte Flächengröße zur Erreichung des Planungsziels von mindestens 3,0 ha. berücksichtigen. Die Alternative zur Ausweisung einer größeren Fläche soll aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nicht verfolgt werden. Die Mindestfläche des Gewerbegebiets ist somit zugleich auch dessen Maximalfläche.

Bevor das vorliegende Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Stubenwald II“ eingeleitet wurde, hat sich die Stadt Bensheim intensiv mit den Belangen der umzusiedelnden Firma auseinandergesetzt und verschiedene Planungsoptionen geprüft. Zuvor hatte die Firma selbst die „**0-Variante**“ des Verbleibs am angestammten Standort bereits verworfen, da das dortige Grundstück keine ausreichenden Erweiterungsmöglichkeiten mehr bietet. Der teilweise bereits sehr alte und ineinander verschachtelte Gebäudebestand kann weder nennenswert aufgestockt noch für Ersatzbebauung niedergelegt werden, da alle Flächen für den Betrieb unverzichtbar sind und die Zeit zwischen Gebäudeabbruch und Wiederaufbau zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen führen würde. Ein grundlegender Umbau im Bestand ist daher nicht möglich. Zudem würde hierdurch der bestehende Lagekonflikt in einem Wohngebiet dauerhaft zementiert. Ein Umzug von diesem Standort an einen anderen Standort, vorzugsweise in Bensheim, ist zwingend erforderlich. Der Verbleib am bisherigen Standort ist aus Firmensicht keine Option. Seitens der Firma wurde bei ausdrücklicher Präferenz für den Standort Bensheim aber auch geäußert, dass ohne neuen Entwicklungsstandort ein Verlassen des Standorts Bensheim unvermeidbar wäre.

Die Firma hat sich dann nach eigenem Bekunden nach mehreren Standorten auch außerhalb Bensheims umgesehen, möchte aber schon aus sozialen Gründen – die große Mehrzahl der Mitarbeiter stammt aus Bensheim und der näheren Region – möglichst der Stadt Bensheim als Standort der Firmenzentrale treu bleiben. Im Rahmen der Alternativenprüfung der Stadt Bensheim müssen Standorte außerhalb Bensheims nicht berücksichtigt werden, da sie nicht der kommunalen Planungshoheit der Stadt unterliegen. Ziel der Stadt war ohnehin, Standorte in eigener Gemarkung aufzuzeigen, um der Firma eine attraktive Entwicklungsoption geben zu können.

Die Flächenanforderung der Firma umfasst mindestens 3,0 ha Netto-Gewerbefläche. Alle Standorte im Stadtgebiet, die diese Mindestflächenanforderung nicht erfüllen, konnten somit im Rahmen der städtischen Alternativenprüfung keine Berücksichtigung finden. Aufgrund erheblicher Liefer- und Mitarbeiterverkehre wurde der Suchradius auf verkehrlich gut erschlossene Flächen beschränkt. Ein möglichst direkter Zugang zum klassifizierten Straßennetz war daher ein weiteres Auswahlkriterium. Standorte in den Odenwald-Stadtteilen Bensheims schieden von vorneherein aufgrund der Topographie und der schlechteren verkehrlichen Anbindung aus. Auch Bensheims Stadtteile im Ried sind aus verkehrlichen Gründen ungeeignet.

Ein wesentliches Kriterium zur Standortwahl war aus städtebaulichen Gründen auch die Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet oder zumindest an bestehende Siedlungsflächen, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des erforderlichen Dreischichtbetriebs keine Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft sein dürfen.

In bestehenden Gewerbegebieten liegen weder Gewerbebrachen ausreichender Größe noch entsprechend freie verfügbare Flächen vor, so dass als mögliche Alternativen ausschließlich Flächenerweiterungen im Außenbereich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in Frage kamen. Das nahezu zeitgleich mit der Anfrage der Firma an die Stadt entwickelte Gewerbegebiet Riedwiese hat zwar eine ausreichende Größe, ist aber durch eine Hochspannungsleitung durchteilt und im östlichen Bereich für die Erweiterung einer dort ansässigen pharmazeutischen Fabrik erforderlich. Diese Fläche stellte auch aufgrund sehr ungünstiger Baugrundverhältnisse keine aus Firmensicht annehmbare Standortalternative dar.

Die Stadt muss im Rahmen ihrer planerischen Abwägungsentscheidung nur solche Flächen prüfen, auf denen auch eine entsprechende Projektrealisierung möglich erscheint.

Neben den von der Stadt untersuchten Flächenalternativen wurden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch weitere Flächen vorgeschlagen. Die nachfolgende Grafik zeigt den bestehenden Firmenstandort, die vorliegend geplante Vorzugsvariante sowie die verworfenen Standortalternativen „A1“ bis „A4“.

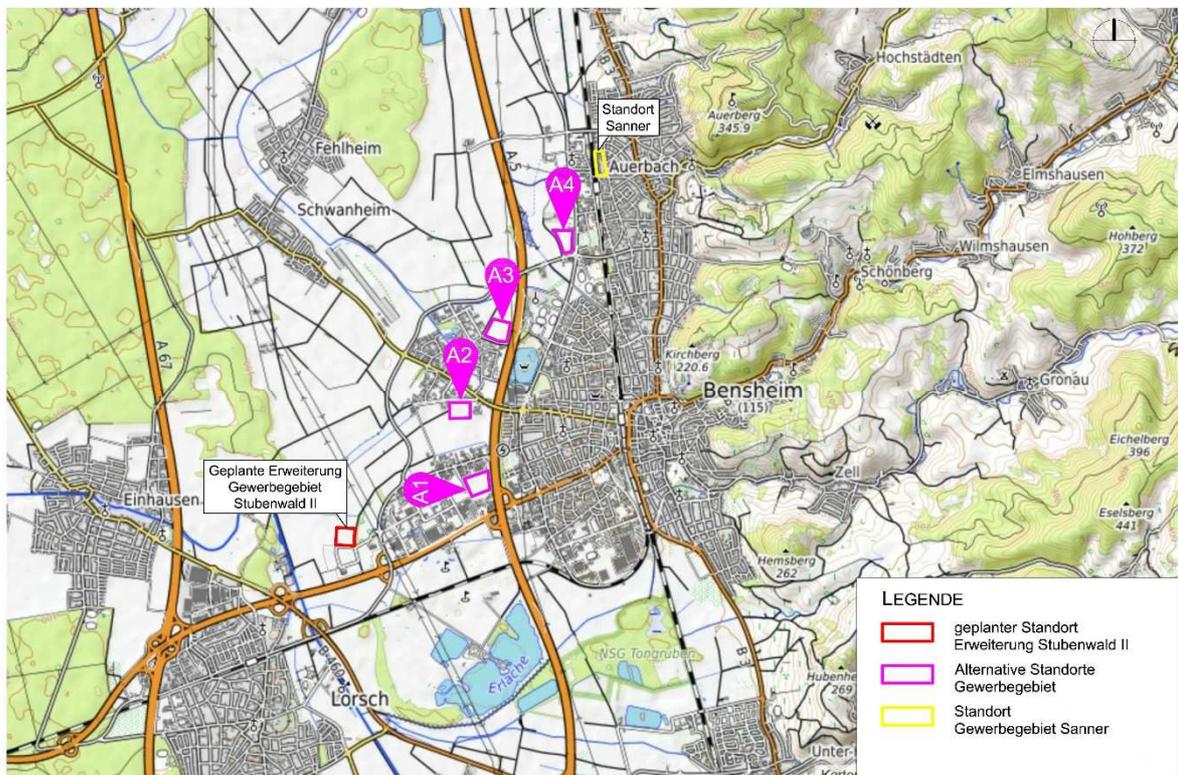


Abbildung 6: Übersichtsskizze zum Bestandsstandort, dem gewählten Standort des vorliegenden Plangebiets sowie den untersuchten und verworfenen Alternativstandorten (Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM; Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA), Dezember 2020)

Im Rahmen der zweiten Runde der Behördenbeteiligung wurden erneut weitere mögliche Flächen an der Robert-Bosch-Straße sowie zwischen Westtangente und Autobahn als Alternativflächen vorgeschlagen. Hierzu wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung folgendes festgestellt. Die Flächen entlang der Westtangente wurden im Rahmen der behördenabgestimmten Planung für diese Straßenverbindung teilweise ausdrücklich als „von baulichen Anlagen freizuhalten“ festgesetzt. Die Westtangente ist als schnelle Westumfahrung des Stadtgebiets auch nicht zur Erschließung von Gewerbeflächen geeignet. Die Akzeptanz die-

ser Straße und damit deren Entlastungswirkung für den Berliner Ring hängt direkt mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser Umfahrung und auch der möglichen Durchschnittsgeschwindigkeit zusammen. Grundstückszufahrten würden diese Kriterien nachteilig verändern.

Der Bereich südlich der Schwanheimer Straße ist durch eine dichte Gehölzkulisse westlich des Boxclubs geprägt. Mit der baulichen Nutzung der Fläche westlich dieser Gehölzkulisse würde der intakt eingegrünte Ortsrand „aufgerissen“ und ein völlig neuer Siedlungsansatz gebildet. Die Flächen zwischen Neugraben und Kreuzlache zwischen Westtangente und Autobahn stehen schon aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung und werden durch den in diesem Bereich ansässigen Aussiedlerhof bewirtschaftet. Der Verlust der hofnahen Flächen wäre voraussichtlich existenzgefährdend. Die Stadt war schon vor Jahren (vor der Entwicklung Stubenwald II) bemüht, hier Flächen für eine baulich Entwicklung zu erwerben, was an der mangelnden Bereitschaft der Flächeneigentümer gescheitert ist. Im Übrigen handelt es sich bei den Flächen auch um stadtnahe Kaltluftentstehungsgebiete, die im Regionalplan Südhessen zutreffend als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen und im Übrigen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind. Eine Gewerbeentwicklung in der beabsichtigten Größe scheitert dort im Übrigen auch an der mangelnden Erschließung, die aufgrund des Gewerbebestands an der Robert-Bosch-Straße allenfalls von der Westtangente aus durch eine völlig neue Erschließungsstraße geschaffen werden könnte. Eine entsprechende Entwicklung in diesem Bereich ist auch wegen der Naherholungsfunktion dieser Flächen (Reitvereine etc.) nicht beabsichtigt.

Die Kommunen müssen in der Prüfung von Alternativen nur solche Flächen einbeziehen, die auch tatsächlich als Alternative zur Plangebietsfläche in Frage kommen. Hier hat die Stadt alle realistischen Alternativflächen bereits in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Die seitens des Fachbereichs Raumordnung und der Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgeschlagene Fläche an der Robert-Bosch-Straße (siehe nachfolgendes Luftbild) betrifft wechselseuchte Acker- und Wiesenbereiche unmittelbar im ehemaligen Neckarbett mit einer sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz und Hochwasserschutz. Es handelt sich um extensiv bewirtschaftete Retentionsflächen der nördlich an das Gebiet angrenzenden Kreuzlache. Durch das Gebiet verläuft ein weiteres Gewässer in Nord-Süd-Richtung im Bereich eines Gehölzzugs. Der hier vorhandene Gewässerabschnitt stellt eine nur mit erheblichen Eingriffen zu beseitigende „Grenze“ der planerisch verfügbaren Flächenentwicklung dar. Die Fläche östlich des Gehölzzugs umfasst nur ca. 23.400 m² und ist damit erheblich zu klein für die vorgesehene Firmenumsiedlung. Zudem sind die Gewässerrandstreifen nach Hessischem Wassergesetz, unabhängig von ihrer ökologischen Bedeutung, auch formal-rechtlich nicht für eine Baulandentwicklung nutzbar, so dass die tatsächlich bei erheblich größeren Eingriffen zu entwickelnde Fläche nochmals deutlich kleiner ist, als die vorgenannte Flächensumme der Flurstücke. Sie kommt als Alternative daher schon aufgrund der zu geringen Größe nicht in Betracht.

Die Flächen westlich des Grabens mit Ufergehölzen sind im Übrigen Ausgleichsflächen der Westtangente und stehen aufgrund ihres ökologischen Wertes nicht für eine Baulandentwicklung zur Verfügung. Nachfolgendes Bild zeigt die von Behördenseite vorgeschlagene Alternativfläche, die aus den genannten Gründen nicht nutzbar ist, bzw. die Planungsziele der Stadt nicht erfüllen kann.



Abbildung 7 Luftbildausschnitt zur Darstellung der Alternative (Bildquelle: Stadt Bensheim, Mai 2021)

Die Plangebietsfläche der vorliegenden Änderungsplanung (gewählter Projektstandort) befindet sich vollständig außerhalb der zwischen der Westtangente und der Kreuzlache bestehenden Biotopflächen im Bereich einer bislang intensiv genutzten Ackerfläche. Die westlich benachbarten Biotopflächen im Bereich der Kreuzlache sind von der vorliegenden Planung nicht unmittelbar betroffen. Das östlich des Plangebiets befindliche Wäldchen schirmt das geplante Gewerbegebiet gegen die Biotopflächen ab und stellt einen wirksamen „Puffer“ zwischen Gewerbegebiet und Biotopflächen dar. Die Vernetzung der Biotopflächen erfolgt seitens der Stadt durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Kreuzlache, des Neugrabens und angrenzender Flächen sowie durch die wirksame Eingrünung der Vorhabenfläche mit einem gehölzbepflanzten Wall und einer weiteren Obstbaumwiese. Die Biodiversität im Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung wird durch die entsprechenden Maßnahmen erhöht. Dass die Maßnahmen auch zu positiven Effekten für geschützte Arten führen, belegt das seit Jahren im Umfeld des Plangebiets durchgeführte Monitoring. Hier sind die bereits realisierten Maßnahmen an der Kreuzlache mit Grabentaschen, Altgrasstreifen etc. besonders herauszuheben, durch die auch ein lineares Vernetzungselement in Richtung Wattenheimer Brücke und der im dortigen Bereich renaturierten Weschnitz geschaffen werden konnte. Die bisherigen Maßnahmen werden um weitere Blühstreifen und eine größere zusammenhängende Blühfläche ergänzt. Ein Funktionsverlust für bestehende Biotopflächen ist weder durch das bisherige Monitoring zu belegen noch künftig zu erwarten, da die Stadt sehr umfangreiche Maßnahmen im Gebiet (Gründächer, Fassadenbegrünung, Baumanpflanzungen) und außerhalb des Gebiets festlegt. Die seitens der Fachbehörden angesprochenen benachbarten Biotopflächen wurden erst in den letzten Jahren als Ausgleichsflächen für die Gewerbeentwicklung im Bereich Stubenwald/Westtangente hergestellt und belegen, dass entsprechende Maßnahmen der Stadt sehr wirksam im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind. Diese Flächen werden mit der vorgesehenen Gewerbebeerweiterung auch keinesfalls isoliert, sondern haben auch weiterhin großflächigen Anschluss an den freien Landschaftsraum mit den dort bestehenden und künftig weiter verdichteten Biotop- und Ausgleichsflächen.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachte Anregung zur Nutzung einer Fläche nördlich der Robert-Bosch-Straße als Alternativfläche führte nach Prüfung nicht zur Planänderung da diese Fläche aufgrund der zu geringen Größe die Ziele der Stadt zur Umsiedlung einer bestehenden Firma aus dem Stadtgebiet nicht erfüllen kann. Das aufgezeigte Alternativgebiet weist zudem mit zwei Gewässern, Gehölzen, Wiesen- und Ackerflächen sowie zeitweisem Einstau und regelmäßiger Vernässung eine sehr kleinstrukturierte Biotopvielfalt auf und hat eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Gewässerschutz. Die Fläche scheidet daher aus der Liste der möglichen Flächenalternativen aus.

Die durch die Stadt ausgewiesenen bisherigen Gewerbegebiete sind nahezu vollständig bebaut bzw. genutzt oder werden in wenigen Einzelfällen noch als Erweiterungsflächen ansässiger Betriebe bevorratet. Sofern die MEGB Grundstücksverkäufer war (dies ist in den Gebieten Stubenwald und Stubenwald II der Fall) sind die „Optionsflächen“ zeitlich befristet reserviert und können nach Ablauf der entsprechenden Frist dann auch anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden. Unter den so optionierten Flächen befindet sich aber keine Fläche, die annähernd groß genug wäre, um die bereits in Auerbach ansässige Firma dort unterzubringen. Auch in anderen Gewerbegebieten der Stadt sind keine ausreichend großen und freien Flächen mehr vorhanden, die ggf. als Standortalternative genutzt werden könnten. Für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kommen Standorte in Wohngebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Immissionsschutzes nicht in Frage. Es wird mit der vorliegenden Planung gerade ein entsprechend bestehender Konflikt zwischen Wohnen und Gewerbe aufgelöst. Im Übrigen stehen auch in Wohngebieten oder anderen innerstädtischen Gebieten keine ausreichend großen Flächen für die Umsiedlung des Auerbacher Unternehmens zur Verfügung. Die möglichen Standortalternativen beschränken sich somit auf die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Hier hat die vorliegend gewählte Fläche u.a. den Vorteil der bereits bestehenden Erschließung, so dass sich die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche auf das Nettobauland und die erforderliche Gebietseingrünung beschränken kann. Die vorliegend gewählte Fläche grenzt auch unmittelbar an das bestehende Gebiet an, so dass kein neuer Bauflächenansatz an anderer Stelle im Außenbereich erforderlich wird.

Vorzugsvariante:

Die vorliegend geplante Fläche angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Stubenwald II erfüllt alle Standortanforderungen aus Firmensicht. Die Fläche ist ausreichend groß und wird mit dem erforderlichen Flächenminimum von 3,0 ha Nettogewerbefläche beplant. Die Fläche wird von der Bertha-Benz-Straße bereits erschlossen, die an die Westtangente angebunden ist. Diese schließt im Süden an die B 47 und im Norden an den Berliner Ring an. Über die genannten Straßen sind die Autobahnen A5 und A67 gut zu erreichen. Die Fläche wird derzeit bis auf schmale randliche Flächenanteile als Ackerfläche intensiv genutzt. Innerhalb der Fläche bestehen keine geschützten Biotope und auch keine Gehölze oder sonstige ggf. wertgebende Biotopstrukturen. Auf die ausführliche Darstellung des Biotopbestands im Umweltbericht wird verwiesen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der MEGB und ist daher für die Stadt Bensheim im Rahmen ihrer Planungshoheit kurzfristig entwickelbar.

Die Landwirtschaftsflächen im Planbereich wurden in der seinerzeitigen Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Gebiet Stubenwald II unverändert belassen (Eingangswert gleich Ausgangswert). Lediglich in den vergleichsweise kleinen Blühstreifen erfolgte neben dem Artenschutzaspekt auch eine Aufwertung hinsichtlich des Biotopwerts. Die betreffenden Flächen müssen spätestens alle zwei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Ihre Lage innerhalb der Landwirtschaftsfläche ist verschieblich und, weil die hier geschützten Offenlandarten nicht revidertreu sind, kann eine Verlagerung außerhalb des Plangebiets problemlos erfolgen.

Das Plangebietes ist im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a eingestuft und weist daher eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzungseignung auf. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die höchste Wertigkeitsstufe 1a nahezu für alle landwirtschaftlichen Flächen an der Bergstraße und in der Riedebene gilt. Alle Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Bensheim und der Stadtteile westlich der B3 sind dieser höchsten Wertigkeitsstufe zugeordnet. Geringere Wertigkeiten liegen nur in den Odenwald-Stadtteilen vor, die aber für die Ansiedlung entsprechend großer Gewerbevorhaben schon aufgrund der Topografie völlig ungeeignet sind. Gewerbeflächen müssen auch angemessen verkehrlich angebunden sein, weshalb für Vorhaben der hier geplanten Größe nur Flächen westlich der B3 in Autobahnnähe in Frage kommen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit „1a“ ist daher bei ausschließlich hochwertigen Flächen der besten Kategorie auf allen Alternativflächen kein wesentliches Unterscheidungskriterium im Alternativenvergleich. Dennoch spielen die Belange der Landwirtschaft bei der Auswahl der Vorzugsvariante eine große Rolle, da in einigen Alternativflächen besonders wertvolle hofnahe Flächen in Anspruch genommen würden. Im vorliegenden Plangebiet als Vorzugsvariante

sind vom Verlust von Pachtflächen zwei Landwirte betroffen, wobei nach Kenntnisstand der Stadt bei keinem der Betriebe durch den Flächenverlust eine Existenzgefährdung eintreten würde. Bei der Vorzugsvariante befindet sich kein Aussiedlerhof in der Nähe der Planfläche. Alle bewirtschaftenden Landwirte müssen die Flächen über das Straßen- und Wegenetz auf einiger Entfernung anfahren.

Alternativstandort 1

Unmittelbar westlich der Autobahn A5 befinden sich nördlich des Autohofs Bensheim und südlich der Robert-Bosch-Straße noch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit entsprechend dreiseitigem Anschluss an Gewerbebestandsflächen. Die Flächen könnten von der westlich der Fläche befindlichen Ampèrestraße erschlossen werden und wären somit auch gut an das klassifizierte Straßennetz angebunden.

In der betreffenden Landwirtschaftsfläche befindet sich allerdings ein landwirtschaftlicher Hof, dem mit einer entsprechenden Gewerbenutzung in der Größenordnung von 3,0 ha plus begleitende Maßnahmenflächen wesentliche Teile seiner hofnahen Bewirtschaftungsflächen genommen würden. Eine Inanspruchnahme dieser hofnahen und daher für die Betriebe besonders wertvollen Flächen würde voraussichtlich sogar zu einer Existenzgefährdung führen, die im Abwägungsvorgang der städtischen Planung eine besonders hohe Hürde wäre.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Hofes befindet sich auch eine entsprechende Wohnnutzung, die im Außenbereich des Schutzanspruch gegen Immissionen vergleichbar einem Mischgebiet hat. Hieraus würde sich bei einer zu dichten Annäherung der Gewerbenutzung aufgrund des Dreischichtbetriebs der anzusiedelnden Firma ggf. ein Immissionskonflikt ergeben.

In bisherigen Verhandlungen mit der Stadt Bensheim war eine Verkaufsbereitschaft des betroffenen Eigentümers der Flächen nicht zu erzielen. Im Übrigen würden hier siedlungsnahe Kaltluftentstehungsgebiete in Anspruch genommen, die sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen günstig auf das Klima des Stadtgebiets östlich der Autobahn auswirken. Betroffen wäre die Weststadt Bensheims, die durch große zusammenhängende Siedlungsflächen und relativ wenige größere Grünflächen geprägt ist.

Die Flächen des Alternativstandorts A1 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der Hofnähe und der ebenfalls höchsten Wertstufe 1a aus landwirtschaftlicher Sicht mindestens so wertvoll, wie die im vorliegenden Plangebiet. Eine Alternativenprüfung in Bezug auf diese Flächen hat im Übrigen bereits auf Ebene des früheren Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung des Gebiets Stubenwald II stattgefunden, mit dem geschilderten Ergebnis.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre an dieser Stelle allerdings geringer als am Vorzugsstandort.

Aus Gründen der mangelnden eigentumsrechtlichen Flächenverfügbarkeit kann diese Planungsalternative nicht weiterverfolgt werden.

Alternativstandort 2

Der Alternativstandort 2 befindet sich südlich der Neuhofstraße bzw. südlich des Neugrabens ebenfalls westlich der A5. Die Erschließung über die Neuhofstraße und den Neugraben hinweg ist für Gewerbeverkehr derzeit nicht geeignet und müsste entsprechend hergestellt werden. Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz wäre auch nicht so direkt wie bei dem Vorzugsstandort oder dem Alternativstandort A1. Auch an diesem Standort befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, der ebenfalls die hofnahen Flächen bewirtschaftet. Auch hier konnten bislang seitens der Stadt keine Flächen erworben werden. Gegen den Standort sprechen die gleichen Gründe wie bei Alternativstandort 1. Aus eigentumsrechtlichen Gründen kann dieser Standort nicht weiterverfolgt werden.

Alternativstandort 3:

An der Straße „An der Hartbrücke“ befindet sich zwischen der verlängerten Straße (frühere Straße nach Auerbach) und der Autobahn BAB 5 im Regionalplan Südhessen 2010 ein „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe – Planung“. Diese Fläche würde bei einer Entwicklung dem Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an den Regionalplan entsprechen. Die betreffende Fläche liegt sehr tief und ist fast jedes Frühjahr und in manchen Jahren bis in den Sommer hinein mit Grundwasser eingestaut und bis zu mehrere Dezimeter hoch überflutet. Die Fläche weist sehr schlecht tragfähigen Untergrund auf. Eine dort vor Jahren zurückgebaute Verbindungsstraße in Richtung Auerbach hatte sich über lange Zeit unter Verkehrslast ständig gesetzt und entsprechende Schäden auch am unter der Straße verlaufenden Kanal verursacht. Die Fläche weist eine für das Vorhaben ausreichende Größe auf und liegt an einem bestehenden Gewerbegebiet. Die verkehrliche Erschließung über die Straße „An der Hartbrücke“ zur Schwanheimer Straße mit dortigem kleinen Kreislauf ist für das Verkehrsaufkommen der umzusiedelnden Firma aber ungenügend. Hinzu kommen erhebliche zu erwartende Gründungsaufwendungen und vor allem die hohe ökologische Wertigkeit der Fläche aufgrund der regelmäßigen temporären Vernässungen. Aufgrund des sehr bindigen und wenig tragfähigen Bodens wären sehr tiefe Baugrundverbesserungen oder Tiefgründungen erforderlich, die mit größeren Eingriffen in das Schutzgut Boden sowie Grundwasser einhergehen würden. Die Fläche ist aus Sicht der Firma daher zusammenfassend keine wirkliche Flächenalternative und stellt aus Firmensicht somit keinen akzeptablen Alternativstandort dar. Auch aus Sicht der Stadt ist diese Fläche vor allem aufgrund der mit der regelmäßigen Vernässung einhergehenden Bedeutung für den Artenschutz nicht baulich nutzbar.

Alternativstandort 4:

Der Alternativstandort 4 befindet sich nördlich der Westtangente und westlich des Berliner Rings. Südlich davon befindet sich die „Sportachse“ der Stadt Bensheim mit mehreren größeren Sportanlagen und dem Festplatz. In der Vergangenheit hatte es schon verschiedentlich Anfragen zur baulichen Entwicklung zwischen Berliner Ring und Autobahn A5 gegeben, die vor allem durch die Regionalplanung wegen des Überspringens des Berliner Rings stets vehement abgelehnt wurden. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist ebenfalls der Wertstufe 1a zugeordnet. Aufgrund der östlich des Berliner Rings bestehenden Wohnnutzung wäre ggf. für diesen Standort ebenfalls mit Immissionskonflikten zu rechnen.

Aus Sicht der Stadt spricht aber auch die bereits hohe verkehrliche Belastung des Berliner Rings gegen diesen Standort, auch wenn mit der Westtangente eine leistungsfähige Verbindung zur B 47 gegeben wäre.

Südlich der Westtangente befindet sich auch hier wieder ein landwirtschaftlicher Hof, der die Ackerflächen nördlich der Westtangente bewirtschaftet. Auch hier würden also betriebsnahe Flächen in Anspruch genommen, was für den betreffenden Betrieb ggf. existenzgefährdend sein könnte.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre an dieser Stelle mit dem am Vorzugsstandort vergleichbar, aufgrund der Nähe zum Stadtgebiet aus Sicht der Stadt Bensheim aber gravierender. Die Flächen zwischen Berliner Ring und A5 werden in diesem Bereich für die Naherholung (Radfahrer, Spaziergänger mit Hunden etc.) stark frequentiert. Zudem wäre ein Gastronomiebetrieb nördlich des Alternativstandorts stark von der Entwicklung beeinträchtigt, da dessen Zufahrt am Standort unmittelbar vorbeiführt. Der Standort wurde nicht zuletzt wegen der bereits in der Vergangenheit geäußerten erheblichen regionalplanerischen Vorbehalte gegen eine bauliche Entwicklung westlich des Berliner Rings nicht weiterverfolgt. Zudem steht er nicht mehr zur Verfügung, da dort eine privilegierte landwirtschaftliche Aussiedlung vorgesehen ist.

Fazit aus der städtebaulichen Alternativenprüfung

In Bensheim bestehen nur sehr wenige für ein entsprechend großes Gewerbebauvorhaben grundsätzlich geeignete Flächen. Diese wurden wie vor beschrieben untersucht und aus den genannten Gründen als gegenüber der Vorzugsvariante weniger geeignet verworfen. Insbesondere die Nachteile für die Landwirtschaft sind an einigen Standorten erheblich größer als bei dem Vorzugsstandort. Der Flächenverbrauch von Landwirtschaftsflächen wäre an allen Standorten grundsätzlich gleich, wobei die Flächen des Standorts A3 aus Sicht der Stadt trotz Wertigkeitsstufe 1a aufgrund der häufigen Vernässung für die Landwirtschaft weniger bedeutsam sein sollte. Dieser Vorteil hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betroffenheit wird durch die erheblich stärkeren Eingriffe in die Natur (Biotopwerte) mehr als kompensiert. Die Fläche erscheint für das Planvorhaben der Stadt als am wenigsten geeignet.

Die Vorzugsvariante zeigt sich im Vergleich mit den untersuchten Alternativen in summarischer Bewertung der verschiedenen Belange als die deutlich beste. Aus eigentumsrechtlicher Sicht ist sie als einzige Variante kurzfristig entwickelbar.

I.1.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Planbereich befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes von Bensheim, westlich der Robert-Bosch-Straße und nördlich der B 47. Die Flächen des Plangebietes sind bislang unbebaut und werden überwiegend (mit Ausnahme der bereits festgesetzten und auch baulich realisierten Straßenfläche) landwirtschaftlich genutzt.

Südlich grenzt das Gewerbegebiet Stubenwald II an, innerhalb dessen festgesetzter Gewerbeflächen aktuell mehrere gewerbliche Vorhaben entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans realisiert werden.

Die Gebäude dürfen dort eine Gebäudehöhe von bis zu 18 m aufweisen und werden überwiegend mit Flachdächern realisiert.

Östlich des Geltungsbereichs der Änderungsplanung befindet sich eine kleinere Waldfläche (Flur 24, Flurstück 17/1), die in dieser Richtung bereits eine optimale Begrünung und optische Abschirmung des Plangebiets sicherstellt.

In Sichtweite des Plangebietes befindet sich die Kläranlage Lorsch sowie eine Biogasanlage.

Das Plangebiet der 1. Änderung BW57 „Erweiterung Stubenwald II“ ist durch die Bertha-Benz-Straße und die in dieser verlegten Ver- und Entsorgungsmedien vollständig erschlossen.

Die Umgebung ist im Übrigen von landwirtschaftlichen Ackerflächen geprägt.

I.1.6 Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch die Robert-Bosch-Straße und in der Fortsetzung die Westtangente bis zur Schwanheimer Straße sowie die B 47 bereits gegeben. Auch die innere Erschließung des Gewerbegebietes Stubenwald II wurde bereits funktionsgerecht hergestellt. Die neuen Gewerbeflächen grenzen unmittelbar an diese bestehenden Erschließungsanlagen an. Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist somit planungsrechtlich und auch faktisch bereits vollständig erschlossen. Die festgesetzten Erschließungsanlagen sind bereits vollständig baulich realisiert.

Die innere Erschließung des Gewerbegebietes „Stubenwald II“ ist durch einen Straßenring optimal ausgestaltet, der eine Erreichbarkeit aller Grundstücke ohne das Erfordernis von Wendeanlagen gewährleistet. Die Straßenbreiten sind den Anforderungen eines Gewerbegebietes entsprechend festgelegt worden und auch entsprechend baulich realisiert. In dem Querschnitt A-A, der auch für die vorliegend überplante Straßenfläche gilt, sind neben den Fahrbahnen auch Parkstreifen zum Abstellen von Lkw hergestellt worden. Im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung wurde auch eine Vernetzung des Gebietes mit den landwirtschaftlichen Wegen durch Radwege im Gebiet gewährleistet, die bis an den Kreisel Robert-Bosch-Straße führt. Hierdurch soll der nicht

motorisierte Alltagsverkehr und auch der entsprechende Naherholungs- und Freizeitverkehr gefördert werden. Die Gewerbeflächen sind somit bereits optimal an das Radverkehrswegenetz angebunden. Gehwege wurden beidseits der Fahrbahnen vorgesehen, um den Fußgängerverkehr im Gebiet sicher zu führen und auch die Erreichbarkeit des Außenbereiches für Spaziergänger durch das Gebiet hindurch zu gewährleisten. Das Gewerbegebiet Stubenwald II weist eine insgesamt sehr hohe Erschließungsqualität auf.

Die bestehende Ringerschließung des Gewerbegebiets Stubenwald II berücksichtigt insbesondere auch die Belange einer sicheren Müllentsorgung, da alle Grundstücke im Gewerbegebiet ohne Wendevorgänge angefahren und somit entsprechend gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durch den ZAKB entsorgt werden können.

Die Verkehrserzeugung des Gewerbegebiets wurde im September 2012 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Planung von 15 ha Netto-Gewerbefläche bei erwarteten 1.050 zusätzlichen Arbeitsplätzen (70 Arbeitsplätze je ha) auf ca. 3.310 Kfz/d abgeschätzt. Dies entspricht einer Spitzenverkehrsstärke von ca. 331 Kfz/h. Das damals angewendete Verfahren nach den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ dient der Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung und sonstigen städtebaulichen Vorhaben. Im Zusammenhang mit der damaligen Verkehrsprognose wurden auch die Auswirkungen auf nahegelegene Netzknoten untersucht, wobei sich die Verkehrsqualität im Vergleich zur Bestandssituation rechnerisch nicht wesentlich veränderte. Mit der jetzt wiederum vorgesehenen Erweiterung um netto 3,0 ha Gewerbefläche wird die bereits 2012 prognostizierte Verkehrsmenge erreicht und allenfalls unwesentlich überschritten. Die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Straßennetzes ist somit unverändert gewährleistet.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Bergstraße wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Unfallkommission des Kreises Bergstraße bekannt sei, dass es am südlichen Knotenpunkt Robert-Bosch-Straße/ Zufahrt und Abfahrt B47 in den vergangenen Jahren zahlreiche Unfälle gegeben hat. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Stubenwald würde die Verkehrssicherheit der Kreuzung nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde wohl eher nicht steigern. Eine gewisse rechnerische Überlastung dieses Anschlusses an die B47 wurde auch bereits in der Verkehrsuntersuchung zur Ausweisung des Gewerbegebiets Stubenwald II prognostiziert. Diese könnte z.B. durch eine Lichtsignalsteuerung dieses Anschlusses der Westtangente an die B 47 beseitigt werden, wodurch auch die Verkehrssicherheit an dieser Stelle wesentlich verbessert werden könnte. Hier würde sich vor allem der südliche Anschluss an die B47 wegen der dort ungünstigen Sichtverhältnisse für eine Lichtsignalsteuerung anbieten. Eine analoge Lichtsignalsteuerung wurde vor Jahren an der Abfahrt der B 47 Richtung Lorsch/Einhäusen realisiert. Es ist vorgesehen, die Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsablaufs an dem benannten Knotenpunkt mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Im Wesentlichen ist hier Hessen Mobil als Straßenbaulastträger der Bundesstraße betroffen. Von dort wurde bislang noch kein Bedarf für eine Veränderung am betreffenden Knotenpunkt signalisiert. Die Verkehrsverhältnisse sind aus Sicht der Stadt Bensheim weiter zu beobachten und mit zunehmender Bebauung des Gewerbegebiets dann entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Im Rahmen von Bodenerkundungen im bereits realisierten Gewerbegebiet wurden für die Versickerung bedingt geeignete Bodenschichten festgestellt. Unter einer bindigen Deckschicht aus Schluff, teilweise mit Toneinlagerungen, steht in Tiefen zwischen 0,70 m und 3,00 m Sand an, der eine ausreichende Durchlässigkeit besitzt. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich von Versickerungsflächen Bodenaustausch oder andere Maßnahmen der Verbesserung der Versickerungseignung erforderlich werden. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet sind vergleichsweise hohe Anforderungen an die Versickerung zum Schutz des Grundwassers zu stellen. Die Versickerung ist nur zulässig, sofern Sie schadlos ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität erfolgt. Dies ist erforderlichenfalls durch eine Vorbehandlung vor der eigentlichen Versickerung sicherzustellen. Einzelheiten werden im Rahmen der zwingend erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt und durch die zuständige Wasserbehörde geprüft.

Das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird bereits über einen Regenwasserkanal in ein zentrales Versickerungsbecken geleitet.

Das Grundwasser wurde bei der Baugrunderkundung in den bestehenden Gewerbeflächen in Tiefen zwischen ca. 1,40 m und 2,70 m unter Geländeoberkante festgestellt. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist somit hinsichtlich des erforderlichen Flurabstands grundsätzlich möglich, bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Die Erschließung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser ist durch den bereits erfolgten Ausbau der Versorgungsnetze gewährleistet. Zur Löschwasserversorgung können dabei max. 96 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden (Grundschutz). Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes wird nur dieser Grundschutz gewährleistet. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf (Objektschutz) ist im Baugenehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen (z.B. Löschwasserzisternen, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen etc.) nachzuweisen.

In der Straßenfläche sowie im Geh- und Radweg südlich des neuen Gewerbegrundstücks liegen verschiedene Ver- und Entsorgungsmedien, u.a. auch vergleichsweise empfindliche Lichtwellenleiter. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind diese Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Die Herstellung von Grundstückszufahrten sowie Hausanschlüssen setzt eine detaillierte Einweisung in diesen Kabel- und Leitungsbestand voraus.

I.1.7 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Abtlagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Seitens des Fachbereichs Nachsorgender Bodenschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden im Beteiligungsverfahren dann auch keine Bedenken zur Planung vorgebracht.

Auch nach Kenntnisstand der Stadt liegen für den Planbereich und die nähere Umgebung keine Hinweise auf Altstandorte oder Abtlagerungen vor. Grundwasserschäden in diesem Bereich sind ebenfalls nicht bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Es ist nicht vorgesehen, in wesentlichem Umfang Boden im Plangebiet aufzubringen. Vor Ort anfallender Bodenaushub soll vorrangig im Plangebiet wiederverwendet werden.

I.1.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine der Stadt bekannten geschützten Kulturdenkmäler. Auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Bergstraße wurden im Rahmen der Stellungnahme zur Planung keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) für das Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung angezeigt.

Nach einer ersten Vorabstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE ist im Plangebiet von archäologischen Bodenfunden auszugehen, weshalb bereits eine ent-

sprechende Voruntersuchung im Rahmen des Planverfahrens angestoßen wurde. Eine weitergehende Berücksichtigung der entsprechenden Belange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der konkreten Objektplanung.

I.1.9 Klimaschutz und Energieeinsparung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Mit dieser sog. „Klimaschutz-Novelle“ wurde nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert, sondern vor allem auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Anpassung des Vorhabens an den Klimawandel sind folgende Sachverhalte festzustellen. Die Bauflächen sind so platziert, dass die Lüftungsbahnen in das Stadtgebiet hinein, die zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Schwanheimer Straße bis an die Autobahn A5 heranführen, nicht durch Gebäuderiegel unterbrochen werden. Wesentliche Auswirkungen des Plangebiets auf das Kleinklima in den Wohnsiedlungsflächen der Stadt sind nicht zu erwarten, ebenso wenig ist mit nachteiligen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse in den Nachbarkommunen Lorsch und Einhausen zu rechnen, die zum Plangebiet durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzug abgetrennt sind.

Ein Gefährdungspotential durch Sturmereignisse durch nahegelegene Waldflächen oder kritische Einzelbäume (Windbruch) besteht allenfalls im Bereich der Ostseite des Gewerbegebiets an der dort bestehenden kleineren Waldfläche. Die dort bestehenden Bäume sind daher regelmäßig in Augenschein zu nehmen und erkennbar geschädigte und sturmgefährdete Bäume unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder von Flächen, die bei Deichversagen überschwemmt werden.

Eine weitergehende Berücksichtigung der entsprechenden Belange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der konkreten Objektplanung.

I.1.10 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.10.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über das bereits bestehende Leitungsnetz in der Bertha-Benz-Straße.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes kommt es zu einem Anstieg des Trinkwasserbedarfes. Bei einer üblichen Anzahl von ca. 70 Mitarbeitenden je ha und einem Verbrauch von ca. 50 l/Person/d ergibt sich ein jährlicher Trinkwasserverbrauch von ca. 3.850 m³/a. Die für das Plangebiet vorgesehene konkrete Firmenumsiedlung weist überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze auf. Bei perspektivisch ca. 250 Mitarbeitenden innerhalb des 3,0 ha großen Gewerbegebietes würde sich ein Trinkwasserverbrauch von ca. 4.600 m³/a ergeben. Am seitherigen Firmenstandort wird bislang zwar auch Trinkwasser verbraucht, doch kann diese Menge hier nicht in Abzug gebracht werden, da der Altstandort ja einer überwiegend wohnbaulichen Folgenutzung zugeführt werden soll, die dann voraussichtlich sogar einen höheren Trinkwasserbedarf haben wird als die bisherige gewerbliche Nutzung. Die Veränderungen hinsichtlich des Trinkwasserverbrauchs am bisherigen Firmenstandort soll zu gegebener Zeit im Rahmen der dort vorzunehmenden Bauleitplanung ermittelt werden.

Die zusätzliche Trinkwassermenge im vorliegend geplanten Gewerbegebiet kann wie oben ermittelt auf ca. 3.850 m³/a bis 4.600 m³/a abgeschätzt werden und ist durch die Wasserlieferungen des Wasserbeschaffungsverbands Riedgruppe Ost an das GGEW grundsätzlich gesichert und verfügbar.

I.1.10.2 Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 bei einer Löschwassarentnahme von 96 m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden sichergestellt. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf einzelner Nutzungen (Objektschutz) ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserzisternen, Löschwasserteiche etc., in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf den Grundstücken selbst vorzusehen.

Im Rahmen der Objektplanung der Gewerbebetriebe ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.10.3 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. März 1987 ist zu beachten. Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes werden im Rahmen der weiteren Objektplanungen entsprechend berücksichtigt. Die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagwassers auf den Gewerbegrundstücken sind mit der Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen bzw. dort eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Eine weitergehende Berücksichtigung der entsprechenden Belange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der konkreten Objektplanung.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes.

I.1.10.4 Abwasser und Niederschlagwasserversickerung

Die Ableitung von Abwasser aus dem Plangebiet ist durch die vorhandenen Erschließungsanlagen sichergestellt. Die mögliche Anschlussmenge ist jedoch begrenzt und wird im Bebauungsplan mit einem Wert von 1,0 l/s ha angegeben. Von dem 3,0 ha großen Gewerbegrundstück kann somit eine Abwassermenge von 3,0 Liter pro Sekunde abgeleitet werden. Ggf. darüber hinaus anfallendes Abwasser ist im Gewerbegrundstück im Sinne eines Puffers zurückzuhalten und dann gedrosselt entsprechend der genannten Mengengrenzung abzuleiten.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist, soweit aus wasserrechtlicher Sicht zulässig, vor Ort zu versickern. Hierzu sind wasserrechtliche Genehmigungsanträge nutzungs- und grundstücksbezogen zu stellen. Aufgrund schädlicher Verunreinigungen nicht versickerbare Niederschlagswassermengen können gedrosselt im Rahmen der vorgenannten Mengengrenzung in die Kanalisation abgeleitet werden. Durch geeignete Maßnahmen wie die Überdachung von Ladebereichen ist das Risiko einer Niederschlagswasserverunreinigung zu minimieren.

Im vorliegenden Plangebiet wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung bereits eine erhebliche Verlangsamung des Niederschlagswasseranfalls gewährleistet. Durch ergänzende Maßnahmen wie Teiche mit entsprechender Pufferzone und die festgesetzte Versickerung kann die Aufnahme des Niederschlagswassers im Plangebiet ohne Belastung von Vorflutern gesichert werden. Gerade mit oberflächigen Mulden lassen sich Rückhaltevolumina kostengünstig und ökologisch wertig herstellen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens vorgesehen, können jedoch aktuell noch nicht im Plangebiet verortet werden. Die Versickerung ist aber im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

I.1.10.5 Oberirdische Gewässer

Deutlich außerhalb des Plangebietes verläuft nördlich von diesem die Kreuzlache in Richtung Weschnitz. Planungsbedingte Beeinträchtigungen des Gewässers sind nicht erkennbar. Eine Wassereinleitung aus dem Gewerbegebiet in das Gewässer ist gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig. Zur Verbesserung der Gewässerökologie wurden dort bereits Aufweitungen des Grabens und Grabentaschen als Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet Stubenwald II realisiert. Nach Auskunft des mit dem Monitoring dieser Maßnahmen betrauten

Biologen haben diese Maßnahmen zu einer erheblichen Aufwertung des Grabens und zur Ansiedlung zahlreicher geschützter Tiere (u.a. Kammmolch und Schlammpeitzger) geführt. Dieser Erfolg im Sinne des Arten- und Gewässerschutzes darf durch die Gewerbeausweisung nicht gefährdet werden, weshalb das Gebiet einen ausreichenden Abstand zum Graben berücksichtigt und wie erwähnt keine Niederschlagwasserableitung in den Graben zugelassen wird.

I.1.10.6 Grundwasserstand

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999, S. 1659). Vom Planungsträger sind die ggf. stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Eine objektbezogene Baugrunderkundung wird daher empfohlen. Hierbei sollen grundstücksbezogen die Fragen des anzunehmenden Grundwasserstandes und der Versickerungseignung untersucht und geklärt werden.

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan aufgrund oberflächennaher und schwankender Grundwasserspiegel als vernässungsgefährdet gekennzeichnet.

I.1.11 Landwirtschaftliche Belange

Die Ausweisung des Gewerbegebiets Stubenwald II erfolgte zunächst an der im Regionalplan Südhessen vorgesehenen Stelle. Die betroffenen Landwirte wurden hier bereits sehr frühzeitig auf den zu erwartenden Verlust der Bewirtschaftungsfläche hingewiesen und hatten nur kurzfristige Pachtverträge für die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Flächen der MEGB erhalten. Die jetzt vorgesehene Erweiterung berücksichtigt einen dringenden Entwicklungsbedarf einer bereits in Bensheim ansässigen Firma und soll daher sehr kurzfristig realisiert werden. Die Gewerbeflächenausweisung erfolgt auf Landwirtschaftsflächen, die bislang weder im Regionalplan Südhessen noch im Flächennutzungsplan der Stadt für eine entsprechende Nutzung vorgesehen waren. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft war daher für den hauptsächlich betroffenen Betrieb zunächst nicht absehbar, weshalb die Stadt Bensheim sehr frühzeitig den Kontakt zu dem betroffenen Landwirt aufgenommen hat. Im Rahmen der Verpachtung der stadteigenen Landwirtschaftsflächen soll der Flächenverlust möglichst kompensiert, bzw. auf mehrere Betriebe verteilt werden, um eine wesentliche wirtschaftliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die Belange der Landwirtschaft werden neben anderen ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen wie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Standortsicherung für ein ortsansässiges Traditionsunternehmen, der Naherholung etc. in der Planungsentscheidung berücksichtigt. Im Sinne der Landwirtschaft werden die Landwirtschaftsflächen außerhalb der festgesetzten Gewerbeflächen weitgehend geschont und auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zur Eingrünung des Vorhabens bzw. Einbindung in die Landschaft erforderlichen Flächen begrenzt. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Gewerbegebiet selbst, wie Dachbegrünung, Niederschlagwasserversickerung, Fassadenbegrünung, Baumanpflanzungen usw. (siehe Bilanzierung) wird ein nahezu vollständiger Ausgleich aller im Plangebiet entstehenden Eingriffe in diesen Flächen erzielt, so dass keine separaten Ausgleichsflächen zu Lasten von weiteren Landwirtschaftsflächen erforderlich werden.

Die aus Artenschutzgründen zwingend erforderlichen Maßnahmen u.a. für Offenlandarten werden in Form von Blühstreifen an anderer Stelle nachgewiesen, so dass auch hier möglichst verschiedene Landwirte mit jeweils kleinen Flächenbeiträgen im Bereich städtischer Pachtflächen betroffen werden. Eine übermäßige Belastung eines Landwirts durch Bewirtschaftungsaufgaben oder Flächenverlust kann somit vermieden werden.

Das Plangebietes ist im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a eingestuft und weist daher eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzungseignung auf. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die höchste Wertigkeitsstufe 1a nahezu für alle landwirtschaftlichen Flächen an der Bergstraße und in der Riedebene gilt. Alle Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Bensheim und der Stadtteile westlich der B3 sind dieser höchsten Wertigkeitsstufe zugeordnet. Geringere Wertigkeiten liegen nur in den Odenwald-Stadtteilen vor, die aber für die Ansiedlung entsprechend großer Gewerbevorhaben schon aufgrund der Topografie völlig ungeeignet sind. Gewerbeflächen müssen auch angemessen verkehrlich angebunden sein, weshalb für Vorhaben der hier geplanten Größe nur Flächen westlich der B3 in Autobahnnähe in Frage kommen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit „1a“ ist daher bei ausschließlich hochwertigen Flächen der besten Kategorie auf allen Alternativflächen kein Unterscheidungskriterium im Alternativenvergleich. Der Siedlungsdruck in Südhessen und die dort anzutreffenden besten Böden Hessens stellen tatsächlich einen erheblichen Interessenskonflikt dar. Die Stadt hat sich daher auch dahingehend erklärt, als Ausgleich für diese Flächeninanspruchnahme auf regionalplanerisch zugestandene Wohnbauflächenzusatzflächen in Fehlheim und Zell in gleicher Größe zu verzichten.

Im Rahmen der Stellungnahme zur vorliegenden Planung hat die obere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt die landwirtschaftlichen Bedenken zurückgestellt, da das bestehende Gewerbegebiet „Stubenwald II“ schon im Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung dargestellt ist.

I.1.12 Belange des Immissionsschutzes

Das bisherige Plangebiet „Stubenwald II“ befindet sich an einer lärmbelasteten klassifizierten Straße (B47) sowie an der Robert-Bosch-Straße als innerstädtischer Hauptverkehrsstraße. Auch wenn es sich bei Gewerbenutzungen um vergleichsweise wenig störanfällige Nutzungen handelt, wurden die Belange des Immissionsschutzes im damaligen Bauleitplanverfahren entsprechend untersucht und berücksichtigt. Die vorliegende Erweiterungsplanung liegt hingegen so weit von den beiden lärmverursachenden Straßen entfernt, dass keine weitere Berücksichtigung dieses Aspektes im vorliegenden Planverfahren erforderlich ist.

Innerhalb von Gewerbegebieten bestehen gegenseitige Schutzansprüche der benachbarten Gewerbebetriebe auf einem relativ hohen Lärmpegelniveau, die jedoch keine besondere Berücksichtigung durch Festsetzungen des Bebauungsplans erfordern sondern bereits durch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinreichend geregelt sind.

Von dem Gewerbegebiet sind keine wesentlichen Immissionsbelastungen durch Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen, Strahlung oder Klimabelastungen zu erwarten. Die zu erwartenden Emissionen des Gebiets entsprechen denen des benachbarten Gebiets Stubenwald I sowie der bisherigen Planflächen im Stubenwald II. Störempfindliche Wohnnutzungen befinden sich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet, so dass hier keine Immissionsnachweise zu erstellen und Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung auszuschließen sind.

I.1.13 Belange des benachbarten Waldes

Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück Nr. 17/1 liegende Waldfläche wird durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt. Bei heranrückender Bebauung ist in diesem Bereich allerdings eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht gegeben, die häufigere Inaugenscheinnahmen der Gehölze erfordert. Nachdem sich die geplanten Gewerbeflächen im Eigentum der MEGB als Gesellschaft der Stadt Bensheim befinden, ist eine formale Erstattungsregelung für eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht im Bereich des städtischen Waldes nicht erforderlich. Die Waldfläche wird im Übrigen durch die Stadt nicht forstwirtschaftlich im Hinblick auf forstliche Erträge bewirtschaftet, sondern im Sinne des Landschaftsbildes und Artenschutzes weitgehend sich selbst überlassen.

Fragestellungen der Verkehrssicherungspflicht haben sich auch bislang bereits durch die vergleichsweise starke Naherholungsnutzung der unmittelbar an der Waldfläche vorbeiführenden Wege ergeben. Bei der künftigen Bewirtschaftung der Waldfläche soll der benachbarten Gewerbenutzung Rechnung getragen werden.

I.1.14 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Für das Plangebiet liegen dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder durch den Kampfmittelräumdienst hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nach Bewertung der Fachstelle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Soweit entgegen den bislang vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.2 Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim ist der Bereich des Plangebietes überwiegend als „Landwirtschaftliche Fläche“ und im Bereich der bereits vorhandenen Straßenfläche als „Gewerbefläche“ dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Parallelverfahren die Darstellung als „Gewerbliche Bauflächen“ (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zum Inhalt.

Die im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum Bebauungsplanverfahren „Stubenwald II“ nördlich und westlich der gewerblichen Bauflächen dargestellten „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ werden im vorliegenden Plangebiet der „Erweiterung Stubenwald II“ in Anspruch genommen.

Mit der vorliegenden Planänderung wird der von baulichen Anlagen freizuhaltende Bereich zwar um die Nettogewerbefläche reduziert, doch bleibt die entsprechende Funktion grundsätzlich in den angrenzenden Flächen erhalten und auch weiterhin sind dort keine baulichen Anlagen möglich. Die Reduzierung des freien Landschaftsraums nördlich und westlich des Plangebiets „Stubenwald II“ um ca. 3,0 ha wird unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen im Gebiet wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Baumanpflanzungen sowie durch die Eingrünung im Bereich der Maßnahmenflächen als vertretbar und im Sinne der Planungsziele angemessen beurteilt.

Da es sich um ein bauleitplanerisches Parallelverfahren handelt, kann bei der Flächennutzungsplanänderung bezüglich der Vermeidung und dem Ausgleich der voraussichtlichen Beeinträchtigungen auf die Ausführungen des Bebauungsplanes verwiesen werden.

I.2.1 Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen. Die darin ermittelten Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet werden als verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die rechnerisch bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch geeignete Grüngestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes innerhalb des Planbereiches vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt nach bisheriger Biotopwertbilanz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sogar ein Biotopwertüberschuss, der gedanklich als Teilkompensation der in

der Kompensationsverordnung nicht vertiefend berücksichtigen Belange wie Landschaftsbild und Flächenverbrauch sowie Bodenversiegelung angesehen werden kann. Hier erfolgt im Übrigen durch die Wohnfolgenutzung am seitherigen Firmenstandort insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine sehr gute tatsächliche Kompensation, die wegen der nicht gegebenen Kopplung der beiden Plangebiete vorliegend aber nicht rechnerisch bilanziert werden kann.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild sind im Bebauungsplan intensive Eingrünungsmaßnahmen bzw. entsprechende Flächen festgesetzt. Die diesbezüglichen Festsetzungen gehen deutlich über die Festsetzungen des bisherigen Gewerbegebiets Stubenwald II hinaus. So werden eine zwingende Dachbegrünung, die Photovoltaiknutzung und eine zwingende Fassadenbegrünung festgesetzt. Auch die Baumanpflanzungen im Gebiet von einem Baum je 500 m² Grundstücksfläche weisen einen erheblichen Umfang auf. So sind im Gebiet ca. 60 Laubbäume auf dem Betriebsgelände anzupflanzen. Diese ökologischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind von der anzusiedelnden Firma auch ausdrücklich als Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Gewerbegrundstücks gewünscht und sichern nicht zuletzt auch den Mitarbeitenden hochwertige und gesunde Arbeitsbedingungen in einer stark durchgrünten Betriebsfläche.

Für den westlichen, nördlichen und östlichen Gebietsrand werden Mindestanteile zur Fassadenbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt, da diese Fassaden dem freien Landschaftsraum zugewandt sind und durch eine Fassadenbegrünung eine bessere Einbindung in die Landschaft erzielbar ist. Sofern diese Werte an den betreffenden Fassaden z.B. aufgrund von Fenstern und Toren nicht erreicht werden können, soll die Begrünung an anderen Fassaden auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Damit wird eine Mindestfläche von zu begrünender Fassade im Sinne der ökologischen Aufwertung des Plangebiets gewährleistet.

Das bestehende Gewerbegebiet war nach bisherigem Bebauungsplan zur Nordseite nicht besonders gut eingegrünt, weil seitens des RP Darmstadt bereits bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans „Stubenwald II“ eine spätere Erweiterung des Gebiets in diese Richtung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Mit der jetzt vorgelegten Planung erfolgen entsprechende dichte Eingrünungen, die die Einbindung des Gesamtgebiets in die Landschaft verbessern und vervollständigen.

Für die entsprechenden Maßnahmen zur Eingrünung zeichnet im Übrigen wie auch im Bereich des bisherigen Gebiets Stubenwald II die MEGB verantwortlich, die die Ausgleichsmaßnahmen in enger zeitlicher Bindung zu den Eingriffen realisieren wird. Auch die dauerhafte ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung der Flächen ist hierdurch sichergestellt, ohne dass die anzusiedelnde Firma durch entsprechende Maßnahmen wirtschaftlich oder hinsichtlich einer Ausführungsverpflichtung belastet werden muss.

Zur Beschattung der notwendigen Stellplätze und - je nach Anordnung der Stellplätze - ggf. auch der Fahrgassen wird festgesetzt, dass je 6 ebenerdige Park- oder Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm (gemessen in 1 m Höhe) entsprechend zu pflanzen ist. Mit der Beschattung von befestigten Stellplatzflächen bzw. Fahrgassen kann die Erwärmung der entsprechenden Flächen bei Sonneneinstrahlung minimiert werden. Die Festsetzung dient insofern neben der Durchgrünung des Plangebiets vor allem auch der Minderung der planungsbedingten Klimaauswirkungen. Zur Durchgrünung der Gewerbegrundstücke selbst ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum der vorgegebenen Artenliste anzupflanzen. Damit die Bäume in der baulich geprägten Fläche auch eine gute Entwicklungschance haben, werden ergänzend zu den Bestimmungen im übrigen Stubenwald II Mindest-„Baumquartiere“ mit ausreichendem durchwurzelbarem Bodenvolumen festgesetzt. Dieses Mindestbodenvolumen soll die Baumgesundheit und einen entsprechenden Wuchs gewährleisten, damit die Verschattungs- und Durchgrünungseffekte auch tatsächlich erreicht werden.

Zur Verbesserung der Einbindung der Gewerbebebauung in die Landschaft wird eine Fassadenbegrünung zwingen festgesetzt. Diese muss je 1000 m² Grundstücksfläche mindestens 10 m Fassadenlänge bedecken. In Summe sind somit über 300 m begrünte Fassade herzustellen.

Als **Fazit der verschiedenen Grünfestsetzungen** kann festgestellt werden, dass es in Bensheim und nach Kenntnisstand der Stadt auch in umliegenden Kommunen und Gewerbebeständen noch nie ein durch zwingende Festsetzungen eines Bebauungsplans bestimmtes grüneres Gewerbegebiet gegeben hat. Nicht zuletzt führt dies ja auch zum vollständigen Ausgleich aller zu bilanzierenden Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebiets selbst.

Mit dem Bebauungsplan werden weiterhin verschiedene Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen insbesondere auch hinsichtlich des Artenschutzes getroffen. Auf die Ausführliche Darstellung der betreffenden Belange im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen. Durch die dort getroffenen Maßnahmenfestsetzungen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Außerhalb des vorliegenden Plangebiets werden noch Blühstreifen und eine Blühfläche hergestellt, die als Quartierverbesserung für geschützte Offenlandarten dienen sollen. Diese werden mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verknüpft und durch die Landwirte hergestellt und gepflegt. Eine separate Darstellung dieser Teilflächen innerhalb der Landwirtschaftsflächen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans daher nicht erforderlich.

Die naturschutzfachlichen Belange wurden umfassend und im Rahmen der Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen der zuständigen Behörden im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag erfasst und bewertet. Durch die Planung bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Verlust von Habitaten werden auf Ebene des Bebauungsplans vollständig ausgeglichen. Der Flächenverbrauch vor allem von landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird in der Abwägung mit hohem Gewicht eingestellt, jedoch gegen die Ziele der Planung zur Firmenansiedlung und Sicherung der Firmenentwicklung am Standort Bensheim und die damit einhergehenden positiven Auswirkungen vor allem auf das Arbeitsplatzangebot und die Wirtschaftskraft des Standortes abgewogen.

Die Stadt Bensheim realisiert die Ausgleichsmaßnahmen zu Bauleitplänen vor allem auf eigenen Flächen und gewährleistet somit in eigener Verantwortung die dauerhafte Maßnahmenunterhaltung. Dies spielt insbesondere bei den Artenschutzmaßnahmen eine wesentliche Rolle für den dauerhaften Maßnahmenerfolg. Vorliegend finden alle Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets entweder auf den Gewerbeflächen oder auf Flächen der MEGB statt. Die CEF-Maßnahmen sollen ebenfalls auf Flächen der MEGB und im Übrigen im Sinne der Eigenverpflichtung auf stadteigenen Flächen durchgeführt werden. Die Realisierung der betreffenden Maßnahmen ist somit hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit bereits gesichert.

1.2.2 Festsetzungen von Artenschutzmaßnahmen

Zur fachlichen und rechtlichen Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag durch das Büro für Umweltplanung (Rimbach) erstellt, der als Anlage der Begründung beigefügt ist. Die Herleitung und Begründung der im Bebauungsplan berücksichtigten Maßnahmen ist diesem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auch bereits in der Ursprungsplanung „Stubenwald II“ und auch jetzt in der Änderungsplanung durch das gleiche Fachbüro untersucht und bewertet. Zwischenzeitlich wurden die Flächen seit Erschließung des Gebiets Stubenwald II bzw. der früheren Hessentagsnutzung einem intensiven Artenschutz-Monitoring unterzogen. Gerade in diesem Gebiet sind die Belange des Artenschutzes daher über einen sehr langen Zeitraum erfasst und bewertet worden, wodurch eine verlässliche Datengrundlage für den Fachbeitrag und die daraus abgeleiteten Maßnahmen besteht.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung verschiedener Maßnahmen aus Sicht des Gutachters zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen im Bebauungsplan umzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Fazit: Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet sowie der CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets kommt der Gutachter zur folgenden abschließenden Bewertung der Belange des Artenschutzes.

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 48 Vogelarten sowie für Feldhamster und Kammmolch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für den Kammmolch sowie für 20 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bzw. für vier Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im Bereich ‚Stubenwald II – 1. Änderung‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Diese „Zustimmung“ aus Sicht des Gutachters ist kein formaler Vorgang, sondern das Fazit seiner fachlichen Beurteilung. Eine Zustimmung von Behördenseite ist nicht erforderlich, sofern sich keine neuen Aspekte (z.B. im Rahmen des Monitorings) ergeben, die auf artenschutzrechtliche Verbote schließen lassen.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine förmliche Bodenneuordnung ist nicht erforderlich. Das geplante Gewerbegrundstück kann durch Teilungsvermessung gebildet werden.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Der Begründung ist nach § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Stadt Bensheim um Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten gebeten, damit diese Informationen in die Ausarbeitung des Umweltberichtes im Zuge der Entwurfsplanung einfließen konnten. Entsprechende Hinweise und Anregungen von Fachbehördenseite wurden dann auch entsprechend berücksichtigt bzw. in die kommunale Abwägungsentscheidung eingestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen wurden auf Grundlage des Detaillierungsgrads des Bebauungsplans zusammengestellt und belegen die sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplanverfahren, auf dass an dies er Stelle im Sinne der Abschichtungsregelung bei Parallelverfahren verwiesen wird.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

In Auerbach befindet sich östlich der Bahnstrecke der Betriebsbereich einer kunststoffverarbeitenden Firma, die ihren Stammsitz in Auerbach hat und sich dort seit Jahrzehnten prosperierend entwickelt. Das Unternehmen stellt heute im Wesentlichen hochwertige Verpackungen für Pharma-, Medizintechnik- und HealthCare Produkte sowie Nahrungsergänzungsmittel her. Am Standort Auerbach sind aktuell rund 225 Mitarbeiter beschäftigt. Die Flächen des derzeitigen Standorts zwischen Bahn und Schillerstraße sind allerdings für eine weitere betriebliche Entwicklung aus verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht geeignet.

Die Firmenleitung ist daher mit dem Wunsch nach einer Umsiedlung innerhalb Bensheims an die Stadt Bensheim herangetreten. Die in Folge einer Umsiedlung freiwerdenden Flächen in Auerbach mit einer Größe von rund 3,0 ha sollen dem Umfeld entsprechend einer wohnbaulichen Folgenutzung zugeführt werden. Hierfür wird zu gegebener Zeit ein separates Planverfahren durchgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim als Satzung beschlossen und seither vollständig erschlossen und vermarktet. Hierbei legte die Stadt besonderen Wert auf zukunftsfähige und arbeitsplatzintensive Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen. Durch die positive Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen Bensheims und gerade auch des Stubenwaldes konnten zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Gewerbebetriebe der Freizeitunterhaltung und des Freizeitsports optimieren die sogenannten „weichen“ Standortfaktoren und stärken die Standortqualität Bensheims.

Diese Standortqualität ist auch einer der Gründe für den Umsiedlungswunsch des Auerbacher Traditionsunternehmens. Für das Umsiedlungsvorhaben der bislang in Auerbach ansässigen Firma bestehen bei einem Flächenbedarf von ca. 3,0 ha in bestehenden Gewerbegebieten keine nutzbaren Gewerbeflächen mehr. Es ist daher vorgesehen, mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Stubenwald II die für die Betriebsumsiedlung benötigten Flächen zu schaffen und diese planungsrechtlich für die gewünschte Nutzung vorzubereiten.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung wird der Bebauungsplan „Erweiterung Stubenwald II“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung der Gewerbegebietsfläche der vorliegenden Planung dient der Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen Bensheimer Unternehmens. Für dieses Vorhaben benötigt es eine Flächengröße von 3,0 ha. Diese Flächengröße entspricht der aktuellen Betriebsfläche in Auerbach, die nach Freiwerden einer Wohnfolgenutzung zugeführt werden soll. Hierüber wird seitens der Stadt Bensheim ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Bereits im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebietes Stubenwald II wurde eine Variantenprüfung für den Gewerbebestandort vorgenommen. Dort wurde festgestellt, dass es in Bensheim einschließlich der Stadtteile außer diesem Standort keine Alternativstandorte für Gewerbe gibt. Die geplante Fläche schließt an die bereits vorhandenen Gewerbegebietsflächen an und nutzt deren Erschließung.

Die Stadt Bensheim hat im Jahr 2001 den Bebauungsplan „Stubenwald“ und 2013 den Bebauungsplan „Stubenwald II“ zur Rechtskraft gebracht und seither eine dynamische Entwicklung dieser Gewerbegebiete feststellen können. In den benannten Gebieten sind bereits nahezu alle Flächen verkauft oder reserviert. Nur ein Gewerbegrundstück mit ca. 6.000 m² Fläche ist zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung BW57 noch nicht vergeben. Aufgrund zahlreicher Anfragen und laufender Vermarktungsgespräche ist davon auszugehen, dass auch dieses letzte Grundstück bis zum Abschluss des vorliegenden Planverfahrens veräußert sein wird. Im bisherigen Gewerbegebiet Stubenwald II bestehen somit keine Flächenoptionen mehr. Es stehen im Übrigen auch sonst keine Flächenreserven für Gewerbe in der hier erforderlichen Größe von 3,0 ha im Stadtgebiet oder in den Stadtteilen zur Verfügung. Ebenso wenig bestehen nach Kenntnisstand der Stadt untergenutzte oder brachgefallene Gewerbegrundstücke, die seitens der bisherigen Eigentümer für eine Folgenutzung bereitgestellt werden könnten.

Die Verlagerung des Gewerbebestandes des Unternehmens ermöglicht eine städtebaulich und ökologisch sinnvolle Konversion des bisherigen Betriebsstandortes an der Schillerstraße in Bensheim-Auerbach. Die durch die Gewerbenutzung bisher fast völlig versiegelten Flächen sollen in ein Wohnquartier umgewandelt werden, was dem städtebaulichen Charakter und der Zielsetzung für die umliegenden Siedlungsteile entspricht. Durch die Konversion der Flächen kann eine teilweise Entsiegelung des bisherigen Firmenareals erreicht werden, die im weiteren Planverlauf noch näher quantifiziert wird. Es ist anzustreben, den im vorliegend geplanten Gewerbegebiet nicht verwendbaren Oberboden (Ackerboden) im Bereich des heutigen Firmenstandorts in Auerbach für die Neuanlage von Grün- und Gartenflächen zu verwenden. Dies dient unmittelbar dem Bodenschutz. Der Oberboden sollte bis zu einer entsprechenden Verwendung im Plangebiet zwischengelagert werden. Hierfür stehen im ersten Bauabschnitt noch nicht benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst, z.T. sind moorige Böden (allerdings nicht im Geltungsbereich) vorhanden. Demzufolge verfügt das Neckarried über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes und hat damit das Potenzial eines durchgehenden Vernetzungsbandes.

Dieser Leitidee folgend, wurden bereits Flächen im Bereich der Kreuzlache als Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Stubenwald I und Teil dieses Vernetzungsbandes entwickelt. Nach Beobachtungen im Rahmen des Artenschutz-Monitorings wurden diese neu geschaffenen Biotopflächen durch geschützte Arten sehr gut angenommen. Die Vernetzung wird in Richtung Süden zur Erlache (südlichstes Teilgebiet des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Entfernung vom Plangebiet ca. 750 m) durch die mehrspurige B 47 und die Bahnstrecke Bensheim-Lorsch zerschnitten. Die Vernetzung in Richtung Norden und Osten ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Landschaftsraumes und der Siedlungslagen unterbrochen, besonders wertvolle Flächen des Altneckarriedes sind erst nördlich von Fehlheim (Fortsetzung des VSG Nr. 6217-403) wieder vorhanden. Die Stadt Bensheim bemüht sich bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Vernetzungsband zu ergänzen, so wurden im Be-

reich des Wolfslachgrabens/ Neuen Grabens, im Nordwesten des Plangeltungsbereichs, Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe durch den Bau der ‚Westtangente‘ (Bebauungsplan BW 49 „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“) und die Auskiesung Erlache (LBP zum „Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus in der Erlache“) festgesetzt und durchgeführt.

Die im Bereich des alten Neckarbetts befindlichen Biotopflächen mit anmoorigen Böden im Osten und Nordosten des Geltungsbereichs, auch erkennbar durch eine Senke gegenüber den umliegenden Flächen, wurden von der Stadt Bensheim in der Vergangenheit stark aufgewertet. Hier wurde die im Osten des Geltungsbereichs liegende kleine Waldfläche aus der Nutzung genommen, Gräben aufgeweitet, Streuobstwiesen angelegt und Grünflächen extensiviert. Der südliche Abschluss dieses Biotopverbunds liegt heute bereits an der Zufahrt zum Gewerbegebiet Stubenwald. Bis zur Entwicklung des Gewerbegebiets war die B47 die „natürliche“ Grenze dieses Biotopverbunds in der Altneckarschleife. An diesem bestehenden Ende ändert sich durch die vorliegende Planung zunächst nichts.

Die vorliegende Planung schafft mit der neu festgesetzten Gehölzstruktur am Nord- und Westrand des Plangebiets in einigem Abstand zu dem zuvor benannten Kreuzlachgraben ein weiteres Leitelement in Richtung Westen und hält auch ausreichenden Abstand zu den Biotopflächen im Grabenbereich. Zudem werden die Eingriffe durch Maßnahmen im Gebiet, hier insbesondere die Gehölzanpflanzungen und die umfangreiche Dachbegrünung, soweit möglich minimiert.

Durch die Planung gehen an der Stelle Freiraumfunktionen verloren. Dies wäre aber auch an jeder anderen entsprechend großen Gewerbeneubauffläche im Außenbereich gegeben, denn die Flächen des regionalen Grünzugs grenzen im Grunde überall unmittelbar an die bestehenden Siedlungsflächen. Hier spricht neben der Tatsache des funktionalen Ausgleichs und der vollständigen Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebiets auch die Vorbelastung der entsprechenden Funktionen durch das bestehende Gewerbegebiet und auch die Bundesstraße für den hier gewählten Standort.

Für die zur Sicherung und Entwicklung einer ortsansässigen Firma zwingend benötigte Fläche von mindestens 3,0 ha steht an keiner Stelle der städtischen Gemarkung eine entsprechend bevorratete Fläche ohne naturschutzfachliche Restriktionen zur Verfügung. Die Stadt Bensheim wählt mit der vorliegenden Planung den geeignetsten Standort mit den geringsten Eingriffen in die Umweltbelange und verzichtet zudem gemäß Beschluss auf eine entsprechend große im Regionalplan Südhessen bereits dargestellte Wohnsiedlungserweiterungsfläche in Fehlheim und Zell. Dort können die entsprechenden Freiraumfunktionen durch die Planungsaufgabe somit weiterhin erhalten bleiben, obwohl deren Verlust bereits regionalplanerisch zugelassen war. Auch die Belange des Artenschutzes werden umfassend erfasst, bewertet und ausgeglichen. Für die entfallenden Blühstreifen für Offenlandarten werden an anderer Stelle neue entsprechende Flächen angelegt. Die von der Stadt festgesetzten Maßnahmen im Gewerbegebiet und den Randflächen des Gebietes berücksichtigen auch die Belange der Biotopvernetzung und ohnehin des Biotopwertausgleichs. Nachdem es für das Vorhaben keine besser geeignete Fläche in Bensheim gibt und die Firma mit ca. 250 Arbeitsplätzen unbedingt am Standort gehalten werden soll, wird die vorliegende Planung weiterverfolgt.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I, Kapitel I.1.4 der Begründung wird verwiesen.

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen 2010 als und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Vereinbarkeit mit regionalplanerischer Zielsetzung, Gewerbeflächenkontingent, Ersatz von Flächen Regionaler Grünzug, siehe im Detail Kapitel I.1.3.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat als Obere Naturschutzbehörde im Jahr 2000, nach altem Recht, den Landschaftsrahmenplan (LRP) für die Region Südhessen aufgestellt, dessen Inhalte können weiterhin als fachliche Leitlinien benutzt werden.

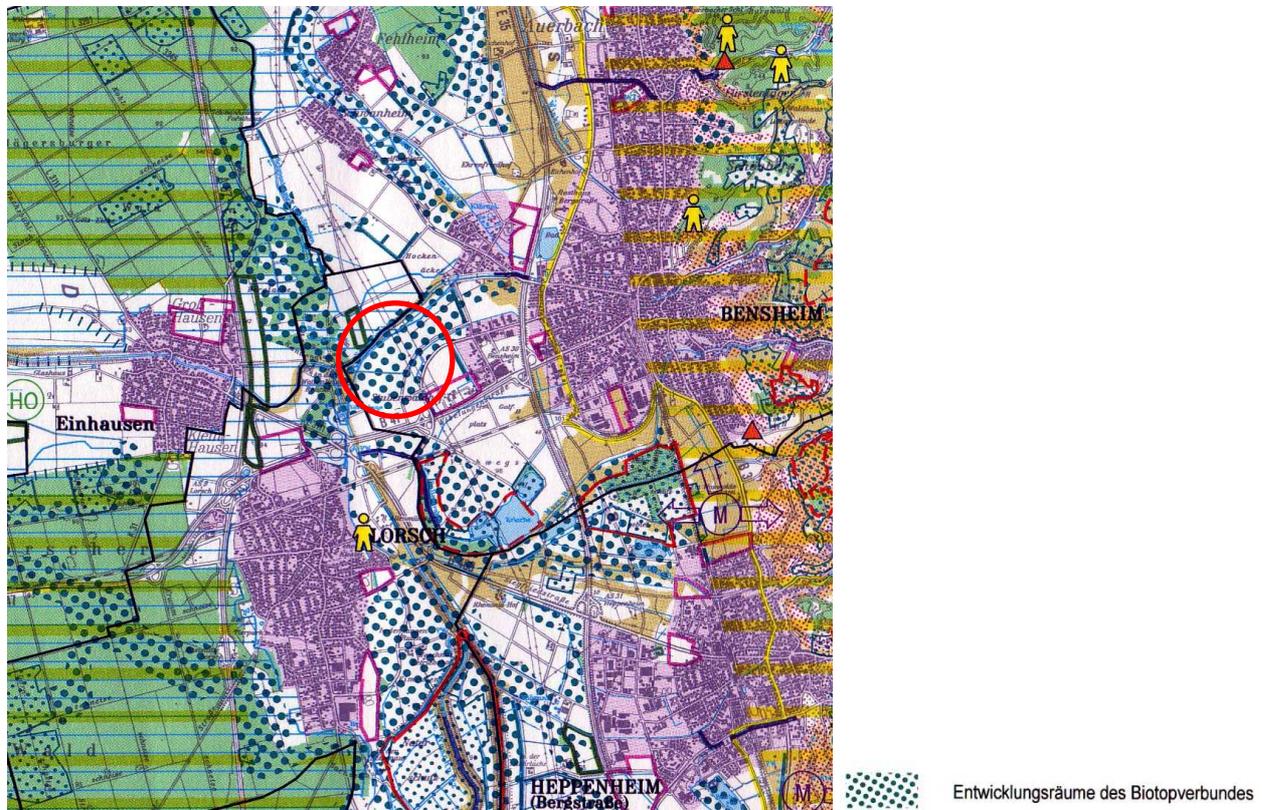


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000

Der LRP sieht großräumig die Entwicklung der vorhandenen und potenziell wertvollen Niederungsgebiete des Altneckars („Hessische Altneckarschlingen“) als Entwicklungsräume des Biotopverbundes vor. Die Flächen des Planungsgebietes der 1. Änderung sind als Teil dieses Entwicklungsgebietes dargestellt, die im Bebauungsplan „Stubenwald II“ als Gewerbegebiet entwickelten Flächen entlang der B47 sind im Wesentlichen davon ausgespart.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst, z.T. sind moorige Böden vorhanden. Demzufolge verfügt das Neckarried über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes. Das Altneckarbett quert von Bensheim bis zur Mainmündung das Ried in einem durchgehenden Band (begleitet von einem Dünenband -> ‚Ried und Sand‘) und hat damit das Potenzial eines durchgehenden Vernetzungsbandes.

Dieser Leitidee folgend, wurden bereits Flächen im Bereich der Kreuzlache als Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Stubenwald I und Teil dieses Vernetzungsbandes entwickelt. Die Vernetzung wird in Richtung Süden zur Erlache (südlichstes Teilgebiet des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Entfernung vom Plangebiet ca. 750 m) durch die mehrspurige B 47 und die Bahnstrecke Bensheim-Lorsch zerschnitten.

Die Vernetzung in Richtung Norden und Osten ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Landschaftsraumes und der Siedlungslagen unterbrochen, besonders wertvolle Flächen des Altneckarriedes sind erst nördlich von Fehlheim (Fortsetzung des VSG Nr. 6217-403) wieder vorhanden. Die Stadt Bensheim bemüht sich bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Vernetzungsband zu ergänzen, so wurden im Bereich des Wolfslachgrabens/ Neuen Grabens, im Nordwesten des Plangebietes, Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe durch den Bau der ‚Westtangente‘ (Bebauungsplan BW 49 „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und

Schwanheimer Straße“) und die Auskiesung Erlache (LBP zum „Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus in der Erlache“) festgesetzt und durchgeführt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim (Stand 15. Änderung) ist der Bereich des Plangebietes als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan zur 1. Änderung BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ in Bensheim wird der bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Südlich des Plangebietes befindet sich der südlichste Ausläufer des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Das Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke Bensheim - Lorsch und wird durch diese und auch durch die B 47 vom Plangebiet getrennt. Aufgrund der genannten Verkehrsanlagen und der Entfernung von ca. 750 m zwischen den geplanten Gewerbeflächen und dem Schutzgebiet sind wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. März 1987 ist bei der Realisierung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind im Gebiet nicht vorhanden

Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort.
- *Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG*
- *Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden*
Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden entsprechend der Arbeitshilfe Hessen und Rheinland-Pfalz (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hg.), Wiesbaden 2018)
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale sowie rechnerische Bilanzierung analog der hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018
- Auswertung vorhandener Unterlagen.

II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010.
- Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000
- Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim.
- *Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden Bebauungsplan BW 57, 1. Änderung Erweiterung Stubenwald II; Nolden, Bensheim 2020*

- *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans BW 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II“, Büro für Umweltplanung, Dr. Winkler, Rimbach 2021*
- Hessische Biotopkartierung.
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1:50.000, HLFB (1990).
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974.
- Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen, Hessischer Bauernverband e.V. (2004)
- Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, Teil A: Grundlagen und Begründung, Wiesbaden (1998)

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bislang keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

In Kapitel II.2 wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (**Basisszenario**), einschließlich der Umweltmerkmale der Schutzgüter und Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung wird für relevante Aspekte beschrieben, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Das insgesamt ca. 4,17 ha große Plangebiet (incl. der bestehenden Straße) liegt westlich der Robert-Bosch-Straße und nördlich der Bertha-Benz-Straße.

Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum im nördlichen Oberrheintiefland in der Haupteinheit „225 Hessische Rheinebene“ und dort im Naturraum „225.61 Südliches Neckarried“. Die Flächen liegen unweit der Grenze zum Naturraum „225.3 Einhäuser Weschnitzdurchbruch“.

Die Hessische Rheinebene ist ein schwach reliefierter Naturraum und bildet den nördlichen Teil der Rheinebene zwischen der „Nördlichen Oberrheinniederung“ (222) im Westen und der Bergstraße (226) im Osten. Neben Flugsand- und Dünengebieten umfasst sie ausgedehnte, mit Neckarschwemmlähen bedeckte Flächen.

Das Neckarried ist eine lang gezogene, feuchte und stellenweise anmoorige Ebene in den Grenzen der Niederung des Altneckars und der ihn randlich begleitenden Grundwasseraustritte aus seinen früheren Terrassen, die heute Flugsand- und Dünengebiete sind. Das ehemalige Neckarbett tritt als feuchte Rinnen in Erscheinung.

Naturlandschaftlich ist das Neckarried ein feuchtes Eichen-Hainbuchen- und Erlenbruch-Waldgebiet (diese im ehemaligen Neckarbett). Das Neckarried ist kulturlandschaftlich entwaldet und ist heute ein Acker- und vor allem Grünlandgebiet.

Das Südliche Neckarried ist ein durch das Vorflutgebiet der Weschnitz gekennzeichnetes Gebiet.

II.2.2 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Beschreibung und Bewertung

Das Landschaftsbild der Bensheimer Gemarkung ist sehr vielseitig, denn die drei aneinander angrenzenden Naturräume Ried-Bergstraßenhang-Odenwald werden auf engstem Raum erlebbar. Zwischen den im Landschaftserleben stark variierenden Naturräumen sind immer wieder wechselseitige Blickbeziehungen vorhanden.

Das alte Neckarried verläuft parallel zum Bergstraßenhang in lang- und kurz gezogenen Schleifen, wobei das ehemalige Neckarbett als feuchte Rinnen und Gräben in Erscheinung tritt, im Planbereich ist dies der Kreuzlachgraben. Die feuchte Neckarniederung der Kreuzlache (zwischen Robert-Bosch-Straße und Kreuzlachgraben) ist geprägt durch Wiesen, in die Streuobst eingestreut ist (Ausgleichsmaßnahmen Gewerbegebiet Stubenwald I), durch feuchte und wechselseuchte Stellen und durch feuchtigkeitsgeprägte Gehölze, die den Verlauf des Kreuzlachgrabens (und damit der alten Neckarschleife) optisch markieren. Die Schleife beginnt im Norden an der Autobahn A5/ Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße und schlägt dann einen Bogen nach Westen und dann nach Süden bis zur B47. Die Niederung setzt sich in weiteren Schleifen südlich der B47 mit der Erlache und den Tongruben bis zum Bergstraßenhang fort.

Die Flächen östlich der Niederung des Kreuzlachgrabens sind durch die Gewerbegebiete an der Robert-Bosch-Straße (Stubenwald I) und westlich der Robert-Bosch-Straße (Stubenwald II) bebaut. Die Flächen westlich und nördlich der Niederung sind durch eine weitläufige Ackerflur geprägt, die durch diverse Gräben strukturiert werden. Im Westen verläuft die Weschnitz in Süd-Nord-Richtung innerhalb eines geradlinigen Damms und wiederum westlich und parallel zur Weschnitz und zum Neckarried verläuft ein Dünenband.

Im Nordwesten des Planbereichs knickt die Weschnitz von ihrem bis dahin in N-S-Richtung bergstraßenparallelen Verlauf ab und fließt nach Westen zum Rhein ab (Einhäuser Weschnitzdurchbruch, ‚Wattenheimer Brücke‘).

Der Planbereich und dessen weiteres Umfeld wird wegen des stark variierenden Landschaftsbildes (Neckarniederung mit naturnahen Biotopen - Ackerland - Sanddünen mit Kieferwäldern) und der Ausblicke auf den Bergstraßenhang bzw. die Odenwaldsilhouette von Naherholungssuchenden, auch aus den umliegenden Gewerbebetrieben, stark frequentiert.

Der bisher unbebaute Landschaftsraum gliedert den Landschaftsraum zwischen den Siedlungslagen von Lorsch und Bensheim. Er stellt eine deutliche Zäsur zwischen der sich nach Westen auf die Lorsch Gemarkung zu bewegendem Gewerbegebietsentwicklung von Bensheim und der Siedlungslage von Lorsch dar.

Allerdings sind an den Planbereich angrenzend und in dessen Umfeld auch zahlreiche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität vorhanden. Im Süden verläuft die stark befahrene mehrspurige B47, im Osten die Autobahn A5 und im Osten, direkt an das Plangebiet angrenzend, verläuft in N-S-Richtung eine Hochspannungstrasse.

II.2.3 Boden und Altlasten

Siehe detailliert: Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden Bebauungsplan BW 57, 1. Änderung Erweiterung Stubenwald II; Nolden, Bensheim 2020

Beschreibung und Bewertung Boden

Großräumig ist das Planungsgebiet von seiner Lage innerhalb des Grabenbruchs des Oberrheingrabens mit seinen tertiären und quartären Ablagerungen geprägt. Das rheinische Hochgestade geht im Osten in die Neckaraltaue über. Der Bergstraßenneckar verläuft zunächst entlang dem Grabenrand. Ab der Höhe von Bensheim quert der Alt-Neckar das Ried bis zur Mainmündung. Die alte Neckar-Rinne ist heute mit Sand und Lehm verfüllt und weist organische Bildungen bis hin zum Tor und Niedermoor auf. Die lehmig-tonigen Hochflutablagerungen des Altneckars haben einen hohen Kalkanteil, der weit verbreitet zur Ausbildung von Kalkanreicherungen über den Terrassenkiesen, dem ‚Rheinweiß‘, geführt hat. Die vorherrschenden Bodenformen der Neckaraltaue sind grundwasserbeeinflusst, insbesondere sind dies Gley-Pelosole, Gley-Pseudogleye, Augleye und reliktsche Gley-Böden. In den verlandeten Mäandern des alten Neckars sind organische Bodenbildungen mit Anmoorgleyen und Niedermooren von Bedeutung¹.

¹ Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, Teil A: Grundlagen und Begründung, Wiesbaden, März 1998

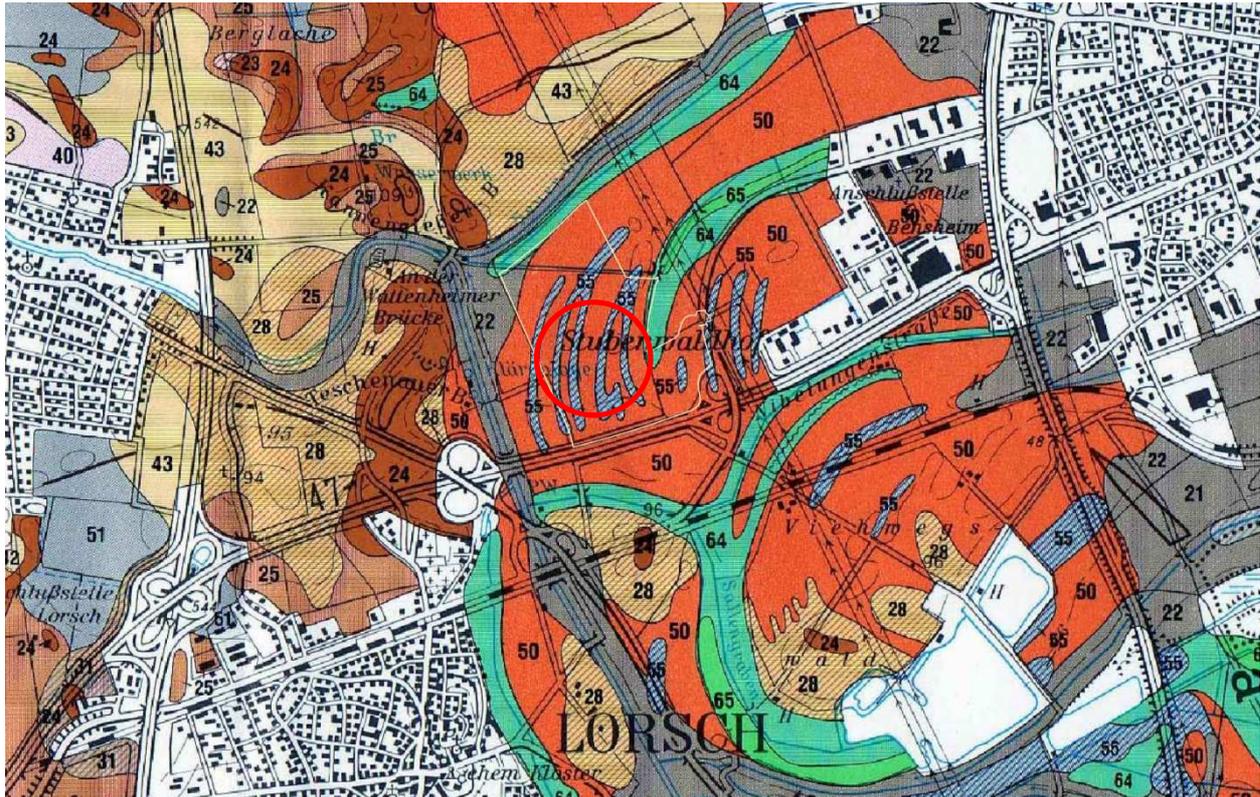


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene, Südteil

Dementsprechend sind im Geltungsbereich nach der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene (Maßstab 1:50.000) überwiegend folgende Bodentypen zu finden:

Bodentyp 50 (orange): „Gley-Pelosol aus tonigen Hochflutlehmen über schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten mit Carbonatanreicherungshorizont über Terrassensand bis -kies“. Dieser Bodentyp kommt in Neckaraltauenbereich und im Übergang zur Hochgestadefläche vor. Er zeichnet sich durch eine mittlere bis geringe Ackereignung aus, er hat eine hohe Sorptionskapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit und einen Grundwasserstand von 13 - 20 dm unter GOF aus. Er ist schwach grundnass, hat ein großes Schwermetallrückhaltevermögen und besitzt ein mittleres bis großes Nitratrückhaltevermögen.

Er unterliegt einer Quellungs- und Schrumpfdynamik, die Böden sind nur in günstigem Feuchtigkeitszustand optimal bearbeitbar bzw. in feuchtem Zustand nur bedingt befahrbar.

Bodentyp 55 (blau mit schwarzer Schraffur): „Pelosol-Gley aus tonigem Hochflutlehm über Carbonatanreicherungshorizont über Terrassensand bis -kies“. Dieser Bodentyp kommt in Tiefenlagen des Neckaraltauenbereichs vor. Er zeichnet sich durch eine geringe Ackereignung und mittlere Grünlandeignung aus, er hat eine hohe bis sehr hohe Sorptionskapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit und einen Grundwasserstand von 7-13 dm unter GOF aus. Er ist schwach bis mittel grundnass, ist mit Schwermetallen nicht belastbar und besitzt ein geringes, z.T. mittleres Nitratrückhaltevermögen. Er unterliegt bei Austrocknung der Schrumpfbildung und ist nur in günstigem Feuchtigkeitszustand optimal bearbeitbar bzw. in feuchtem Zustand nur bedingt befahrbar. Grünland ist auf diesen Böden standortgerecht.

Erosionsgefährdung

Im Gebiet besteht keine Erosionsgefährdung.

Archivfunktion

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden, regional weit verbreiteten Bodentypen, ist im Hinblick auf die Naturgeschichte eine höhere Funktion (Archivfunktion) nicht zu erwarten.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet bislang nicht bekannt, werden aufgrund von schwach erkennbaren Anzeichen in Luftbildern seitens der zuständigen Fachbehörde aber erwartet. Durch Erkundungen und Grabungen ist der entsprechende Sachverhalt im Planungsverlauf noch näher einzugrenzen und fachgerecht zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit hessenARCHÄOLOGIE sowie eine geomagnetische Prospektion wurden bereits eingeleitet.

Vorbelastungen

Durch die intensive Flächenbewirtschaftung auf den Ackerflächen können Bodenverdichtung und Gefügezerstörung durch Einsatz schwerer Maschinen entstehen, auch ein potenzieller Eintrag von Agrochemikalien in Boden und Grundwasser ist möglich. Durch die mechanische Bearbeitung im Pflughorizont, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die zeitweise fehlende Vegetationsbedeckung ist eine Beeinträchtigung der Bodenfauna möglich. Allerdings führt eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht zu einer Vorbelastung, die in der Bodenbilanz berücksichtigt wird (vgl. Arbeitshilfe Kap. 4.2.2 Seite 12, HLNUG 2018).

Altlasten

Nach Kenntnisstand der Stadt sind die Flächen bisher nur landwirtschaftlich genutzt worden. Deshalb ergeben sich daraus für den Planbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten (Altflächen, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Kampfmittelräumung

Der Stadt Bensheim liegen derzeit keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittelresten im Plangebiet und dessen Umgebung vor.

Der Sachverhalt eines möglichen Kampfmittelverdachtetes soll aber seitens des zuständigen Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der Behördenbeteiligung am Bauleitplanverfahren geprüft werden, um die Gefahren durch Kampfmittelreste zu minimieren.

Bodenfunktionsbewertung

Die *Bodenfunktionsbewertung* für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, die die Bodenparameter zusammenfassend bewertet, stuft die Böden im Plangebiet gemäß nachstehender Abbildung als „gering“ ein.

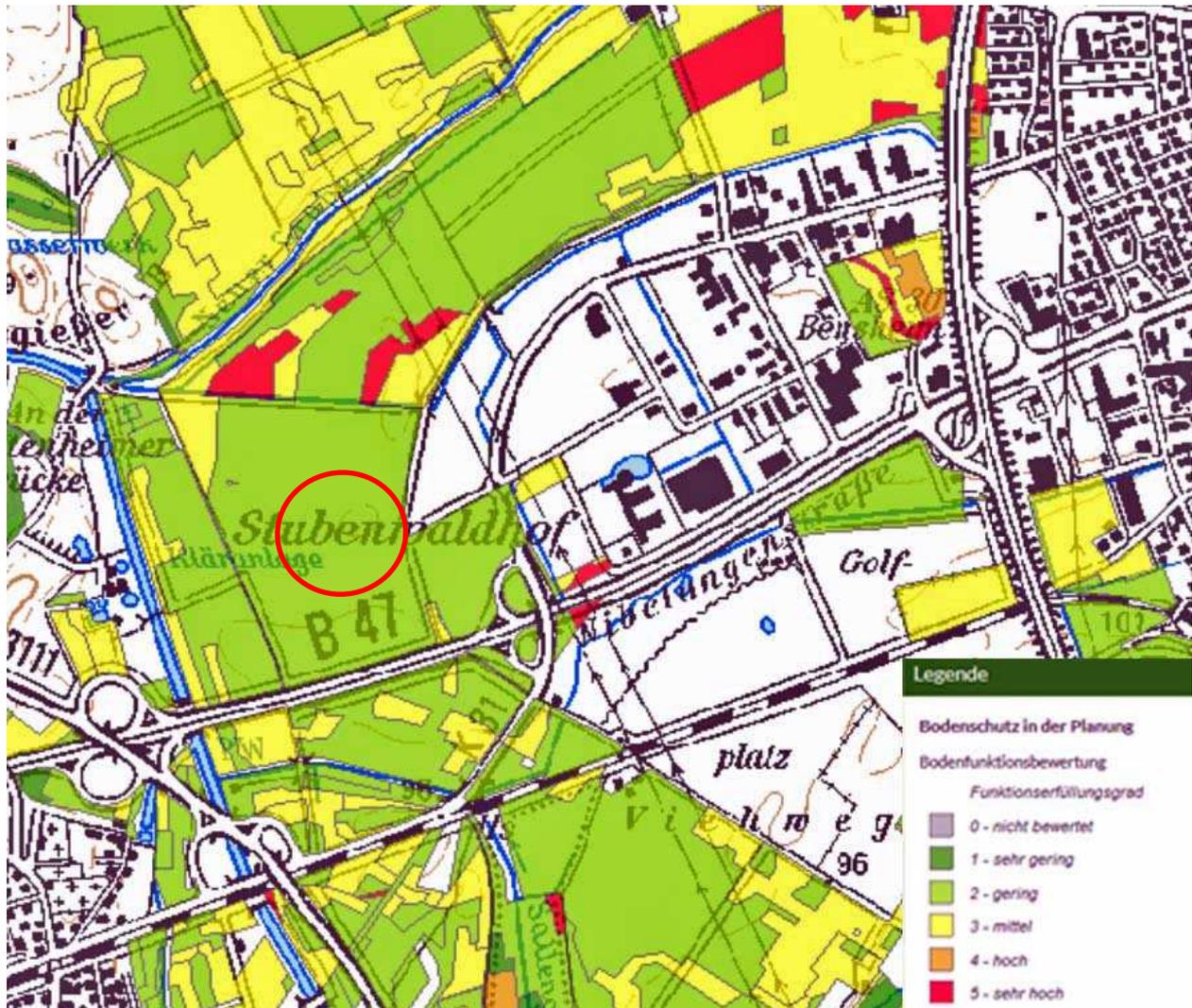


Abbildung 10: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen, Bodenfunktionsbewertung (Quelle: www.bodenviewer.hessen.de; unmaßstäblich)

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) werden die Flächen des Planungsgebietes in der Ergebniskarte mit der Gesamtbewertung der Feldflurfunktion mit der höchsten Stufe „1a“ bewertet. In die Gesamtbewertungen sind insgesamt 5 Feldflurfunktionen zusammengeführt worden: Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion. In der Gewichtung erhält die Ernährungsfunktion die höchste Gewichtung, aber auch die Einkommensfunktion erhält ein hohes Gewicht. Die Flächen haben für die ökonomische Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und die regionale Agrarstruktur eine besondere Bedeutung. Im Regionalplan Südhessen sind Flächen der Bewertungsstufe 1a demzufolge als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

II.2.4 Schutzgut Klima

Beschreibung und Bewertung

Der Planungsraum unterliegt den Einflüssen des Klimabereichs „Oberrheinische Tiefebene“, eine der klimatisch begünstigten Regionen Deutschlands.

Der Planungsraum ist durch niedrige Windgeschwindigkeiten, höhere Lufttemperaturen und mittlere bis geringe Niederschlagsmengen (700 - 750 mm /Jahr) charakterisiert. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im Sommer, wenn aufgrund der hohen Einstrahlung verstärkt Schauer und Gewitter auftreten. Die Rheinebene gehört zu den regenärmsten Räumen Deutschlands. Die häufigsten Windrichtungen sind Südwest bis Süd und Nord.

Das Planungsgebiet liegt in einem bioklimatischen Belastungsraum. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer heiß und schwül (47 Sommertage mit Temperaturmaxima über 25°C), wobei im langjährigen Durchschnitt an mehr als 25 Tagen mit bioklimatisch intensiv belastenden klimatischen Verhältnissen gerechnet werden muss. Hinzu kommt eine lufthygienisch ungünstige Situation.

Die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes sind (je nach Bewuchs: nur bei Vegetationsbedeckung bzw. die Wiesen) Kaltluftentstehungsgebiete. Soweit die Ackerflächen vegetationsbedeckt sind, entstehen durch den Temperaturunterschied zwischen den angrenzenden wärmeren Siedlungsflächen (Gewerbegebiet) und den relativ kühleren Acker- und Wiesenflächen des Bearbeitungsgebietes Flurwinde, die auch an windschwachen Tagen die Siedlungsflächen durchlüften bzw. kleinklimatisch ausgleichend wirken. Allerdings heizen sich Ackerflächen mit wenig Vegetation (z.B. Sonderkulturflächen) im Sommer stark auf und tragen noch eher zu einer Erhöhung Umgebungstemperatur bei.

Aufgrund der ebenen Topographie passieren Winde weitgehend ohne Hindernis das Plangebiet, die Flächen der Kreuzlacheniederung dienen in der Hauptwindrichtung (Südwest) als Durchluftungsbahn. U.a. aus diesem Grund sind große Teile des Geltungsbereichs als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ regionalplanerisch festgelegt.

Die Autobahn A5 mit deren begleitenden Strukturen (Damm, Gehölze) ist allerdings als ein Strömungshindernis in Richtung der dicht bebauten Siedlungslage von Bensheim anzusehen.

II.2.5 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser Beschreibung / Bewertung

Das Planungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Groseinheit „Quartär des Oberrheingrabens“. Charakteristisch ist der vertikale Aufbau des Grundwasserkörpers aus sehr mächtigen, weniger gut durchlässigen Schichten über denen mächtige sandige bis sandig-kiesige Lockergesteinsfolgen lagern. Diese stellen hervorragende Porengrundwasserleiter dar, die wasserwirtschaftlich sehr bedeutsam sind. Im Planungsraum existieren meist zwei Grundwasserstockwerke. Der Grundwasserstrom verläuft von Ost nach West zum Rhein.

Die im Planungsgebiet vorherrschenden Böden sind grundwasserbeeinflusste Gleye-Böden (siehe Kapitel Boden). Sie verfügen über eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand liegt laut Bodenkarte bei 7 - 13 dm bzw. 13-20 dm unter Geländeoberfläche, bei der Baugrunderkundung in den bestehenden Gewerbeflächen wurde Grundwasser in Tiefen zwischen ca. 1,40 m und 2,70 m unter Geländeoberkante festgestellt. Das Schermetallfiltervermögen variiert von ‚groß‘ bis ‚nicht belastbar‘, das Nitratrückhaltevermögen ist mittel bis groß.

Zusammenfassend haben die Flächen grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung, sind aber in Teilbereichen aufgrund des geringen Grundwasserabstands bis zur Geländeoberfläche besonders verschmutzungsempfindlich.

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessische Ried“. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III.

Oberflächengewässer

Im Norden des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung) verläuft der Kreuzlachgraben mit Trapezprofil und temporärer, aber nahezu ganzjähriger Wasserführung. Die Grabenflanken werden regelmäßig gemäht, die befestigte etwa 2 m breite Sohle verläuft 1 bis 2 m unterhalb der begleitenden Feldwege.

Der Kreuzlachgraben folgt dem Verlauf der Neckarschlinge ab der Autobahn A5 als offener Graben. In seinem Verlauf bis zum Geltungsbereich wird Niederschlagswasser des Gewerbegebiets Stubenwald I eingeleitet. Teilstrecken (außerhalb des Geltungsbereichs) wurden renaturiert bzw. ökologisch aufgewertet. Im Plangebiet knickt der Graben scharf nach Westen ab und fließt auf Höhe der ‚Wattenheimer Brücke‘ in die Weschnitz.

Faunistisch ist der Graben v.a. aufgrund des Vorkommens des artenschutzfachlich bedeutsamen Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) interessant. Deshalb wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum BPlan „Stubenwald II“ Verbesserungsmaßnahmen am Kreuzlachgraben für diese Zielart vorgesehen. Im Rahmen des Monitorings konnte festgestellt werden, dass diese sehr erfolgreich waren, neben dem Schlammpeitzger wurde nunmehr der Kammolch mit mehreren Exemplaren nachgewiesen.



Abbildung 11: Blick in den Kreuzlachgraben

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

II.2.6 Schutzgut Flora und Fauna

Beschreibung und Bewertung Vegetation / Biotoptypen

Geländeaufnahme am 20.07.2020.

Der vorliegende Bebauungsplan zur 1. Änderung BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ überplant einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stubenwald II“ (BW 57), rechtskräftig seit dem 29.11.2013.

Überplante und übernommene Flächen aus den genannten Planungen werden entsprechend dem rechtsgültigen Planungszustand („fiktiver Bestand“) dargestellt.

Der Geltungsbereich besteht weitgehend aus Ackerflächen. Die Flächen im Einzelnen (siehe auch „realer Bestand“):

Ackerfläche (realer und fiktiver Bestand)

Als Getreideacker intensiv genutzte Ackerfläche, die sich nach Westen und Norden über den Geltungsbereich hinaus fortsetzt.

Bewertung nach KV: Acker intensiv, Biotoptyp 11.191 mit 16 WP/m².



Abbildung 12: Blick von Norden in Richtung Süden auf das Plangebiet und die vorhandene Bebauung Stubenwald II

Artenarme Wegesäume (realer Bestand)

Ein etwa 1m breiter Streifen entlang der Bertha-Benz-Straße erscheint zwar blütenreich, ist aber eher als artenarmer Ruderalsaum zu bezeichnen. Es kommen *Matricaria chamomilla* (echte Kamille), *Carduus accanthoides* (Stachel-Distel), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn) und *Daucus carota* (Wilde Möhre) vor.

Bewertung nach KV: artenarmer Wegsaum trockener Standorte: Biotoptyp 09.152, 31 WP/m².

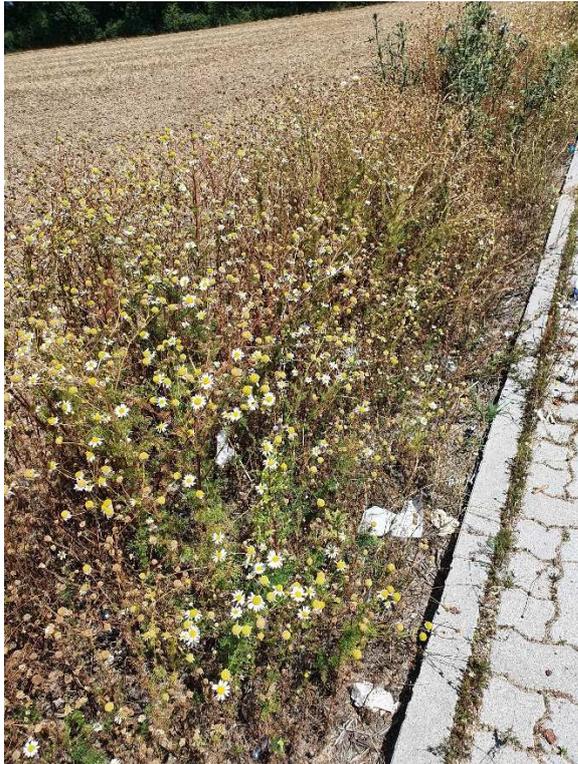


Abbildung 13: artenarmer Ruderalsaum an der Bertha-Benz-Straße

Straßenrand, intensiv gepflegt (realer Bestand)

Entlang des nach Norden führenden Betonweges an dem im Osten in der Niederung liegenden Wäldchens ist ein sehr schmaler, etwa 0,5 m breiter Streifen mit *Lolium perenne* und *Dactylis glomerata* u.a. Gräsern vorhanden.

Bewertung nach KV: Straßenrand, intensiv gepflegt: Biotoptyp 09.160, 13 WP/m².



Abbildung 14: schmaler intensiv gepflegter Wegesrand, links des Weges – rechts kleine Waldfläche der Niederung

Straßenfläche und Baumpflanzung (realer wie fiktiver Bestand)

Die Erschließungsstraße mit Parkbuchten sowie einem Fuß- und Radweg ist mit einem Asphalt- bzw. Pflasterbelag versiegelt.

Die Parkbuchten werden mit insgesamt 3 neu angepflanzten Spitzahorn-Hochstämmen gegliedert.

Bewertung nach KV: Straßenfläche, Asphalt/Pflaster: Biotoptyp 10.510, 3 WP/m² und Bäume, standortgerecht, heimisch: Biotoptyp 04.110, 34 WP/m².



Abbildung 15: vorhandene Erschließungsstraße Bertha-Benz-Straße mit Baumpflanzung

Anlage von Feld-, Weg- und Wiesensäumen (fiktiver Bestand)

Gemäß Ausgleichsplanung zum Bebauungsplan BW 57 ist entlang der Bertha-Benz-Straße nach Festsetzung für die Fläche „E“ ein mindestens 5 m breiter Blühstreifen/Altgrasstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Bewertung nach (neuer) KV: Anlage von Feld-, Weg- und Wiesensäumen linear, Biotoptyp 09.153, mit 25WP/m².

Anpflanzen von Bäumen, standortgerecht, heimisch (fiktiver Bestand)

Im o.g. Blühstreifen sind zeichnerisch 19 heimische und standortgerechte Hochstämmen zur Anpflanzung vorgesehen.

Bewertung nach KV: Bäume, standortgerecht, heimisch: Biotoptyp 04.110, 34 WP/m²

Gesamtbewertung Vegetation / Biotoptypen

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst, z.T. sind moorige Böden vorhanden. Demzufolge verfügt das Neckarried über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes. Das Altneckarbett quert von Bensheim bis zur Mainmündung das Ried in einem durchgehenden Band (begleitet von einem Dünenband -> ‚Ried und Sand‘) und hat damit das Potenzial eines durchgehenden Vernetzungsbandes.

Dieser Leitidee folgend, wurden bereits Flächen im Bereich der Kreuzlache als Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Stubenwald I und Teil dieses Vernetzungsbandes entwickelt. Die Vernetzung wird in Richtung Süden zur Erlache (südlichstes Teilgebiet des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Entfernung vom Plangebiet ca. 750 m) durch die mehrspurige B 47 und die Bahnstrecke Bensheim-Lorsch zerschnitten.

Die Vernetzung in Richtung Norden und Osten ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Landschaftsraumes und der Siedlungslagen unterbrochen, besonders wertvolle Flächen des Altneckarriedes sind erst nördlich von Fehlheim (Fortsetzung des VSG Nr. 6217-403) wieder vorhanden. Die Stadt Bensheim bemüht sich bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Vernetzungsband zu ergänzen, so wurden im Bereich des Wolfslachgrabens/ Neuen Grabens, im Nordwesten des Plangeltungsbereichs, Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe durch den Bau der ‚Westtangente‘ (Bebauungsplan BW 49 „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“) und die Auskiesung Erlache (LBP zum „Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus in der Erlache“) festgesetzt und durchgeführt.

Zusammenfassende Bewertung Biotoptypen

Die Biotoptypen im Plangeltungsbereich haben aus floristischer Sicht überwiegend einen geringen Wert. Bemerkenswerte floristische Besonderheiten waren im Plangeltungsbereich nicht festzustellen. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind im Gebiet nicht vorhanden.

Beschreibung und Bewertung Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht auszuschließen. Daher wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner *artenschutzfachlichen Bedeutung* aktuell untersucht (Faunistisches Gutachten) und der Eingriff unter *artenschutzrechtlichen Aspekten* (Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG) bewertet.

Nachfolgend werden die zusammenfassenden Ergebnisse des Faunistischen Gutachtens 1. Änderung Erweiterung Stubenwald II (Büro für Umweltplanung, Dr. Winkler, Rimbach 2021) aufgeführt:

- Die Nachsuche nach dem artenschutzrechtlich bedeutsamen **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) blieb ohne Nachweis.
- Für die Tierartengruppe **Fledermäuse** kann festgestellt werden, dass es sowohl an natürlichen Baumhöhlen- als auch an Gebäudequartieren fehlt, weswegen eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen wurde.
- Insgesamt gelang der aktuelle Nachweis von 50 **Vogelarten**, denen unterschiedliche Vorkommens-Stati im Gebiet zukommen. 29 dieser Arten sind derzeit im Untersuchungsraum als Brutvogelarten oder als Arten mit begründetem Brutverdacht einzustufen; davon sind vier Arten von besonderem artenschutzrechtlichen Interesse (Rote-Liste-Arten), für die eine unmittelbare Betroffenheit gegeben ist: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*).
- Für die Tierartengruppe **Reptilien** kann ebenfalls festgestellt werden, dass es sowohl an Habitatbedingungen als auch an Strukturen in der Umgebung fehlt, die für Reptilien geeignet sind. Deswegen wird eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen.
- Die von der Planung indirekt betroffene Kreuzlache besitzt eine nachgewiesene Lebensraumeignung für den artenschutzrechtlich relevanten **Kammolch** (*Triturus cristatus*), den **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*) und den **Kolbenwasserkäfer** (*Hydrophilus piceus*).
- Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Tagfalterarten** sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen.
- Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Heuschreckenarten** sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen.

Die Beeinträchtigungswirkung auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang II oder IV der FFH-RL geführt werden, wurden bei Durchführung diverser Maßnahmen (siehe Kapitel II.3.5) als nicht erheblich oder nachhaltig beurteilt.

II.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine der Stadt bekannten geschützten Kulturdenkmäler. Auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Bergstraße wurden im Rahmen der Stellungnahme zur Planung keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutz-gesetz (HDSchG) für das Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung angezeigt.

Nach einer ersten Vorabstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE ist im Plangebiet von archäologischen Bodenfunden auszugehen, weshalb bereits eine entsprechende Voruntersuchung angestoßen wurde. Durch anschließende bereichsweise Grabungen sollen die archäologischen Bodendenkmäler dann erkundet und fachgerecht zur Dokumentation und wissenschaftlichen Auswertung entnommen werden. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass anschließend eine Freigabe der Fläche zur Bebauung auch aus Sicht des Denkmalschutzes möglich wird. Alle Arbeiten in Zusammenhang mit der Erkundung möglicher Bodenfunde werden mit hessenARCHÄOLOGIE abgestimmt. Dies erfolgt direkt zwischen der Grabungsfirma und dem Landesamt für Denkmalpflege.

II.2.8 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich stets inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern hier insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild / Erholung, Klima, Boden /landwirtschaftliche Nutzung sowie Grundwasser (Trinkwasserverbrauch) und Immissionsschutz.

Landschaftsbild/Erholung

Der Planbereich und dessen weiteres Umfeld sind eine Grünachse, die von der Unterführung der A5 bis zur Wattenheimer Brücke führt. Er dient vor allem den Bewohnern des westlichen Stadtgebietes und den Berufstätigen des Gewerbegebiets Stubenwald als wichtige Naherholungsfläche. Das attraktive Naherholungsumfeld zählt im Übrigen zu den „weichen“ Standortfaktoren, die die Attraktivität des Gewerbegebiets Stubenwald mitbestimmt.

Boden/Landwirtschaft

Die Flächen haben für die ökonomische Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und die regionale Agrarstruktur grundsätzlich eine besondere Bedeutung. Allerdings ist die Eigentümerin der Flächen die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft (ein 100%-Tochterunternehmen der Stadt), die die Flächen wiederum an die Stadt Bensheim verpachtet hat. Die Pachtverhältnisse mit Landwirten werden durch die Stadt Bensheim geregelt. Eine Beendigung des Pachtverhältnisses kann die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft jederzeit aussprechen.

Grundwasser

Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung, sind aber in Teilbereichen aufgrund des geringen Grundwasserabstands bis zur Geländeoberfläche besonders verschmutzungsempfindlich.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III.

Klima

Die Flächen des Plangebiets wirken kleinklimatisch ausgleichend. Die Flächen der Kreuzlacheniederung dienen in der Hauptwindrichtung (Südwest) als Durchlüftungsbahn.

II.2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In Kapitel II.3 wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung schutzgutbezogen durchgeführt, wobei die voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich beschrieben werden. Als Grundlage für die Prognose werden der „Entwicklungsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht“ (Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplans) sowie die aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen herangezogen.

II.3.1 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Verlust ortsrandnaher erholungswirksamer Freiflächen
- Gefahr einer Zersiedelungswirkung im Bereich des Freiraumkorridors zwischen Bensheim und Lorsch durch eine fingerförmige Gewerbeentwicklung Richtung Lorsch und damit Verlust der Gliederung des Landschaftsraums/ der Zäsur zwischen den Siedlungen

Maßnahmen

- Um auch gestalterisch eine Grünzäsur zwischen den Gemarkungslagen von Lorsch und Bensheim zu erreichen, werden die landwirtschaftlichen Flächen im Westen des geplanten Gewerbegebietes durch Grünland mit eingestreuten Obstbäumen vorgesehen.
- Der nördliche Rand des Gewerbegebietes wird mit einem 15 m breiten Heckenzug eingegrünt, dessen Anteil von Sträuchern bei 80 % und von Heistern bei 20 % in einer Pflanzdichte von 1,5 m x 1,0 m vorgesehen ist. Um einen schnellen Eingrünungseffekt zu erhalten, sind auf 100 m Heckenlänge zusätzlich mindestens 15 Laubbaum-Hochstämme 1. Ordnung anzupflanzen. Als Abstandsfläche zu den Ackerflächen, wird der Hecke ein 5 m breiter Saum vorgelagert.
- Um in nördlicher Richtung eine möglichst schnelle optische Einbindung zu erreichen, wird der Heckenzug auf einen rd. 3,0 – 4,0 m hohen Erdwall gepflanzt.
- Östlich des Gewerbegebietes bindet die Kulisse des vorhandenen Gehölzes in der Niederung das Plangebiet in die Landschaft ein.
- Auf mindestens 75% der Dachflächen wird eine extensive Begrünung verpflichtend vorgesehen. Dadurch wird die störende Wirkung weiterer Dachflächen auf die Fernsicht aus den Höhen des Odenwaldrandes gemindert.
- Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren, werden die zulässigen Gebäudehöhen auf maximal 16 m begrenzt.
- Die Wegebeziehung zur Grünachse für Naherholungssuchende entlang der Kreuzlacheniederung wird erhalten.
- sonstige gebietsinterne Gestaltungsmaßnahmen:
 - Zäune entlang der Erschließungsstraßen müssen berankt oder mit Hecken begrünt werden, außer an Einfahrten und Zugängen.

- zur Durchgrünung des Gewerbegebiets ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaumhochstamm anzupflanzen, davon ausgenommen sind Grundstücke für Versorgungsanlagen;
- zur Minimierung der Fernwirkung des Gewerbegebiets sind Werbeanlagen nur in einem Abstand von mindestens 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen und unterhalb der Firsthöhe des jeweiligen Gewerbebetriebes zulässig und Fremdwerbung auf den Gewerbegrundstücken wird ausgeschlossen;
- Um die Fernwirkung der baulichen Anlagen zu minimieren wird festgesetzt, dass spiegelnde Werkstoffe zur Dacheindeckung und Fassadengestaltung unzulässig sind. Wegen des sich daraus ggf. ergebenden Konfliktes mit dem Anspruch der Erzeugung regenerativer Energien wird bestimmt, dass Solaranlagen (z.B. Photovoltaikanlagen) trotz der von ihnen ausgehenden Lichtreflexionen zulässig sind.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit der Landschaft können mit den genannten Maßnahmen erheblich minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.2 Schutzgut Boden

Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Eingriffe sowie der Entwicklung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens ist die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten. Sie hat folgenden Wortlaut: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...]“* Gemäß § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im anliegenden Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden (Nolden, Bensheim 2020) werden auf der Grundlage der Bestandserhebung und -bewertung die Auswirkungen auf den Bodenzustand prognostiziert (Auswirkungsprognose) und der Kompensationsbedarf ermittelt, detailliert siehe dort.

Ableitung der Erheblichkeit, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung

Die *Bodenfunktionsbewertung* für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, die die Bodenparameter zusammenfassend bewertet, stuft die Böden im Plangebiet als „gering“ ein.

Die Böden verfügen überwiegend über ein mittleres Ertragspotenzial.

Planungsalternativen

Siehe Kapitel I.1.4 und II.1.2

Eine gebietsinterne Prüfung von Planungsalternativen bzw. kleinräumige Verschiebungen der Fläche in angrenzende Grundstücksbereiche erscheinen nicht zielführend, weil die in Frage kommenden Flächen einheitlich mit einer „geringen“ Bodenfunktion bewertet werden.

Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung:

Von der Gesamtfläche wird in erster Linie Boden im Bereich der Gewerbeflächen bauzeitlich und betriebsbedingt in Anspruch genommen. Für diese Flächen gehen

- natürlicher Oberboden und
- landwirtschaftlicher Flächen verloren.

Keine Bodenveränderungen sind auf der Maßnahmenfläche A1 (Dauergrünland mit Obstbäumen) zu erwarten.

Im Bereich der festgesetzten Gehölzflächen soll ein ca. 3-4 m hoher Erdwall erstellt werden. Die Erdarbeiten sind unter den Maßgaben des Bodenschutzgesetzes durchzuführen, dennoch kommt es hier zu einer Veränderung der Bodenstruktur.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes:

- Der Oberboden ist bei Baumaßnahmen gem. DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern (nicht befahrbare Mieten, max. 2 m Höhe und 4 m Breite). Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.
- Die Grünlandflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen mit Baumfestsetzungen, die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen sind, lassen sich mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung weiterhin landwirtschaftlich nutzen.
- Flächensparende Ausgleichsflächengestaltung durch Maßnahmen im Gebiet, insbesondere durch die verbindliche Festlegung einer extensiven Begrünung auf mindestens 75 % der Dachflächen.
- Pkw-Stellplätze und befestigte Flächen sind mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen.
- Dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück.

Bilanzierung

Im anliegenden Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden (Nolden, Bensheim 2020) wird in Tabelle 4 mit Hilfe des Excel-Berechnungstools der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Minderungsmaßnahmen ergibt sich für das vorliegende Plangebiet ein BWE-Defizit von 19,46 (Bodenwerteinheiten).

Kompensation durch Entsiegelung: Die Verlagerung des Gewerbestandortes des Unternehmens ermöglicht eine städtebaulich und ökologisch sinnvolle Konversion des bisherigen Betriebsstandortes an der Schillerstraße in Bensheim-Auerbach. Die durch die Gewerbenutzung bisher fast völlig versiegelten Flächen sollen in ein Wohnquartier umgewandelt werden, was dem städtebaulichen Charakter und der Zielsetzung für die umliegenden Siedlungsteile entspricht. Durch die Konversion der Flächen kann eine Entsiegelung und eine erhöhte Durchgrünung des Areals erreicht werden. Hierzu erfolgt im weiteren Planungsverlauf noch eine Quantifizierung der Aufwertungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden am Altstandort.

Allgemeine Zusammenfassung Boden

Die bodenfunktionale Bewertung zum vorliegenden B-Plan zeigt, dass die Lage der Flächen mit der Ausweisung „Gewerbe“ in Bezug auf das Schutzgut Boden eine günstige Standortwahl darstellen, da hier Bereiche mit einem geringen Funktionserfüllungsgrad betroffen sind.

Durch die Konversion der Flächen des derzeitigen Betriebsstandortes kann eine Entsiegelung und eine erhöhte Durchgrünung des Areals erreicht werden.

Es ist nicht vorgesehen, in wesentlichem Umfang Boden im Plangebiet aufzubringen. Vor Ort anfallender Bodenaushub soll vorrangig im Plangebiet wiederverwendet werden. Der anfallende Oberboden kann teilweise im Bereich der nördlich der Gewerbeflächen in Form eines Walls festgesetzten Gehölzanpflanzungsfläche verwendet werden.

Es ist anzustreben, den im vorliegend geplanten Gewerbegebiet nicht verwendbaren Oberboden (Ackerboden) möglichst im Bereich des heutigen Firmenstandorts in Auerbach für die Neuanlage von Grün- und Gartenflächen zu verwenden. Dies dient unmittelbar dem Bodenschutz. Der

Oberboden sollte bis zu einer entsprechenden Verwendung im Plangebiet zwischengelagert werden. Hierfür stehen im ersten Bauabschnitt noch nicht benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung.

Der Ausgleich des verbleibenden Bodenwert-Defizits kann durch eine städtebaulich und ökologisch sinnvolle Konversion des bisherigen Betriebsstandortes und damit verbundene Entsiegelungsmaßnahmen ermöglicht werden. In Folge der vorliegenden Planung wird der in Bensheim-Auerbach ansässige Betrieb seine dortige Betriebsfläche in einer Größe von rund 3,0 ha räumen und für eine Wohnfolgenutzung durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans vorbereiten. Im Rahmen dieses Bebauungsplans wird eine Wohnbaufläche vorgesehen, deren zulässige GRZ deutlich geringer sein wird als bei der derzeit nahezu vollversiegelte Betriebsfläche. Die Planung löst damit im zweiten Schritt eine entsprechende Entsiegelungsmaßnahme aus, die aber aufgrund des zeitlichen Versatzes der beiden Planungen für das Gewerbe- und das Wohngebiet aktuell noch nicht verbindlich in die Bodenbilanz aufzunehmen ist. Es gibt in Bensheim keine im Eigentum der Stadt Bensheim stehenden Flächen, die über die vorgesehene Wohnfolgenutzung des bisherigen Betriebsgeländes in Auerbach hinaus entsiegelt werden könnten. Im Übrigen sind auch die zuletzt erfolgten Entsiegelungsmaßnahmen im Eulergelände und auch bei der Fläche des früheren EDEKA-Marktes an der Wormser Straße nicht in eine Bodenbilanz der Stadt Bensheim einbezogen worden. Ansonsten würden große Teile dieser Gebiete heute als Entsiegelungsmaßnahmen im Sinne des Bodenschutzes auf der „Habenseite“ stehen. Die Belange des Bodenschutzes sind anders als z.B. die europarechtlich geregelten Belange des Artenschutzes abwägungsfähig und werden vorliegend gegen die Ziele der Stadt zur Sicherung des Bestands und der Entwicklung eines wichtigen Bensheimer Unternehmens bzw. die Ausweisung von Gewerbebauland abgewogen. Der spätere eintretende Vorteil der Entsiegelung der bisherigen Betriebsfläche in Bensheim-Auerbach wird verbal-argumentativ in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Für bodenbezogene Eingriffsflächen über 1,0 ha Größe bietet die Hess. Kompensationsverordnung im Übrigen keine Möglichkeit einer schutzgutübergreifenden Kompensation im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsplanung. Es sind bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zu bewerten und zu bilanzieren, für die derzeit noch kein Instrument einer Bevorratung im Sinne von „Bodenwertkonten“ zur Verfügung steht. Die Schaffung entsprechender Instrumente, z.B. unter Beteiligung der Öko-Agentur des Landes, zur Kompensation der Bodenschutzbelange würde seitens der Stadt Bensheim im Übrigen ausdrücklich begrüßt.

II.3.3 Schutzgut Klima

(Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung in Kapitel I.1.9 „Klimaschutz und Energieeinsparung“ sowie in Kapitel I.1.12 „Belange des Immissionsschutzes“ wird verwiesen.)

Auswirkungen:

- erhöhte Erwärmung durch Versiegelung von Flächen
- Verlust der ausgleichenden kleinklimatischen Wirkung auf angrenzende bebaute Gebiete und im Bereich der Durchlüftungsbahn entlang der Kreuzlacheniederung durch das geplante Gewerbegebiet

Maßnahmen

- Festlegung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der benachbarten Flächen gemäß Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans „Stubenwald II“ als „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ zur Erhaltung der Durchlüftungsbahn in der Hauptwindrichtung.
- Festsetzung eines breiten Heckenzuges am nördlichen neuen Siedlungsrand,
- Erhaltung wesentlicher Flächen der Grünachse im Bereich der Durchlüftungsbahn entlang des Kreuzlacheniederung, die gleichzeitig eine kleinklimatisch ausgleichende Wirkung haben: Erhaltung von großen Ackerflächen; Anlage von Grünland und Blüh-/Altgrasstreifen;

- zur Durchgrünung des Gewerbegebiets ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaumhochstamm anzupflanzen, davon ausgenommen sind Grundstücke für Versorgungsanlagen; bei ca. 30.000 m² Gewerbefläche sind hier ca. 60 Bäume anzupflanzen.
- Extensive Dachbegrünung:
 - Umgebungskühlung: Reduktion der örtlichen Lufttemperatur im Vergleich zu unbegrüntem Dach, Kühlung durch Verdunstung und Verschattung
 - Reduktion der Luftbelastung: Kohlenstoffspeicherung, Sauerstoffproduktion, Feinstaubbindung und Verstoffwechslung von Luftschadstoffen
 - Abkühlungs- und Erwärmungsregulierung der Gebäudehülle;
- Im Sinne des Klimaschutzes, d.h. zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen, wird festgesetzt, dass auf mindestens 25 % der Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu errichten ist. Die Photovoltaikmodule können in aufgeständerter Bauweise auch über begrünten Dachflächen errichtet werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser

Auswirkungen:

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung. Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet durch Versiegelung.
- Erhöhung des Wasserverbrauchs durch zusätzliches Gewerbegebiet; Die geplante Nutzung wird zu einer Zunahme des Trinkwasserbedarfes führen.
- Die Flächen des Gebietes sind grundwassernahe Standorte (0,7 m bis 2 m unter GOF laut Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene (HLFB 1990)).
- Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessische Ried“, der u.a. eine großflächige Grundwasserspiegelanhebung zum Ziel hat. Dies kann auch Auswirkungen auf den im Planbereich relativ geringen Grundwasserflurabstand haben.

Maßnahmen

- Aufgrund des weiten Fließweges zur Kläranlage und wegen zu erwartender artenschutzrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der im Umfeld des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer (Schlammpeitzger in den Gräben) sowie zur Minimierung der Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf soll die im Gebiet anfallende Niederschlagswassermenge soweit möglich vor Ort versickert werden.
- Die Niederschlagswasserversickerung von Dachflächen und befestigten Freiflächen im Gewerbegebiet erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis und muss (im Bauantragsverfahren) unter Beachtung der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung mit der Unteren Wasserschutzbehörde abgestimmt werden.
- Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. März 1987 ist zu beachten.
- Durch die Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes "Feuersteinberg" ist die Nutzung von Erdwärme im Plangebiet auf Grund der aktuellen Erlasslage jedoch unzulässig. Hierauf wird im Textteil des Bebauungsplans entsprechend hingewiesen.

- Hinsichtlich der Lage des Plangebiets in einem Wasserschutzgebiet wurde im Beteiligungsverfahren seitens des abwehrenden Brandschutzes der Hinweis zur Sicherstellung der späteren Ausführung der Löschwasserrückhaltung vorgebracht. Diese ist in der Objektplanung entsprechend nachzuweisen, um auch im Löschfall eine Verunreinigung des Grundwassers wirksam auszuschließen.
- Im Rahmen der Umsetzung des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessische Ried“ sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, diese sind im Rahmen der künftigen Bebauung zu beachten.
- Um Trinkwasser einzusparen, sollte nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung aufgefangen und genutzt werden.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für Grund- und Fließgewässer ausgeht.
- Die Verwendung von Kupfer, Blei oder Zink zur Dacheindeckung (inkl. Dachrinnen und Regenfallrohre) oder Fassadenverkleidung ist unzulässig. Hierdurch soll der Eintrag toxischer Stoffe in das Grundwasser ausgeschlossen werden.
- Extensive Begrünung auf mindestens 75 % der Dachflächen:
 - Rückhaltung von Niederschlagswasser und damit Reduktion von Abflussspitzen
 - Reduktion von Wetterextremen (Starkregenereignissen und Trockenperioden) durch lokalen Rückhalt und Verdunstungsleistung.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss. Das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser aus den Grundstücken wird vor Ort versickert. Der Bedarf an Trinkwasser wird sich, auch bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, erhöhen.

Der Eingriff in das Grundwasserpotential kann minimiert aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Oberflächengewässer

Auswirkungen:

Der Kreuzlachgraben wird durch die Ausweisung des Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt. Die Bauflächen befinden sich in einem Abstand von fast 200 m zur Gewässerparzelle. Niederschlagswasser der Dachflächen sollen vor Ort versickert werden und nicht aus dem Gewerbegebiet Stubenwald II in den Kreuzlachgraben abgeleitet werden.

In das Potenzial Oberflächengewässer findet kein direkter Eingriff statt.

II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Südlich des Plangebietes befindet sich der südlichste Ausläufer des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Das Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke Bensheim - Lorsch und wird durch diese und auch durch die B 47 vom Plangebiet getrennt. Aufgrund der genannten Verkehrsanlagen und der Entfernung von ca. 750 m zwischen den geplanten Gewerbeflächen und dem Schutzgebiet sind wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst, z.T. sind moorige Böden vorhanden. Demzufolge verfügt das Neckarried über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes. Das Altneckarbett quert von Bensheim bis zur Mainmündung das Ried in einem durchgehenden Band (begleitet von einem Dünenband -> ‚Ried und Sand‘) und hat damit das Potenzial eines durchgehenden Vernetzungsbandes.

Dieser Leitidee folgend, wurden die Flächen der Kreuzlache als Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Stubenwald I und Stubenwald II zu einem Teil des Vernetzungsbandes entwickelt. Die Vernetzung wird in Richtung Süden zur Erlache (südlichster Teil des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Entfernung vom Plangebiet ca. 450 m) durch die mehrspurige B 47 und die Bahnstrecke Bensheim-Lorsch zerschnitten. Abgesehen von der Zerschneidungswirkung durch die versiegelten Flächen an sich, beeinflussen Lärm- und Schadstoffimmissionen die Flächen links und rechts der Bundesstraße negativ. Die Flächen des Planbereichs, die zum Gewerbegebiet entwickelt werden sollen, unterliegen den Lärm- und Schadstoffimmissionen und haben somit eine erhebliche Vorbelastung.

Die Vernetzung in Richtung Norden und Osten ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Landschaftsraumes und Siedlungslagen unterbrochen, besonders wertvolle Flächen des Altneckarriedes sind erst nördlich von Fehlheim (Fortsetzung des VSG Nr. 6217-403) wieder vorhanden. Die Stadt Bensheim bemüht sich bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Vernetzungsband zu ergänzen, so wurden im Bereich des ‚Neuen Grabens‘, am nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs, Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe durch die Auskiesung Erlache und den Bau der Westtangente) festgesetzt und durchgeführt.

II.3.5.1 Auswirkungen Flora und Biotoptypen

Durch eine gewerbliche Bebauung wird ein großer Teil des Plangebietes überbaut, versiegelt und anthropogen stark verändert. Hierdurch gehen fast ausschließlich Ackerflächen verloren. Östlich und nördlich schließen sich größere Gehölze und Feuchttflächen an, als Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet „Stubenwald I“ angelegt oder aufgewertet wurden. Diese angrenzenden Flächen sind von den Eingriffen nicht betroffen.

Die Ausgleichsmaßnahmen für Stubenwald II wurden für das Neuntöter-Biotop, die Maßnahmen am Kreuzlachgraben und die Blühstreifen bereits umgesetzt und zeigen im Rahmen der Beobachtungen im Rahmen des Monitorings sehr gute Erfolge.

Die Eingrünungsmaßnahmen am Gebietsrand des Gewerbegebietes „Stubenwald II“ (Maßnahmen im Süden entlang der B 47 und Westen des Gewerbegebietes) sind bereits in die Wege geleitet und wurden im Herbst 2020 ausgeführt.

Die Ausgleichsmaßnahmen der vorliegenden Planung „Erweiterung Stubenwald II“ dienen vorrangig zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft. Gleichzeitig bewirken die Extensivwiese mit Obstbäumen im Westen und der 15 m breite Gehölzriegel im Norden mit vorgelegtem 5 m breitem Saum eine Strukturverbesserung.

Die begrünten Dächer sowie die Fassadenbegrünung bieten Nahrungs- und Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere (im Gegensatz zu anderen vollversiegelten Flächen ohne Begrünung), eine Verbesserung der Artenvielfalt im städtischen Raum; sind Trittsteinbiotop zu umliegenden Flächen in der freien Natur.

Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes wird festgesetzt, dass je 500 qm angefangene Grundstücksfläche 1 Laubbaum anzupflanzen ist.

Im Rahmen der Behördenstellungen zur Planung wurde die Frage aufgeworfen, ob die vorliegende Planung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Biotopflächen im Bereich der Altneckarschlinge zwischen der Westtangente und der Kreuzlache haben könnte. Hierzu wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung folgendes festgestellt. Die anzusiedelnde Firma befindet sich heute angrenzend an Wohngebiet der Stadt Bensheim und fällt dort nicht durch Gewerbelärmbeeinträchtigungen auf. Die wesentlichen Beeinträchtigungen entstehen am bisherigen Standort durch den gewerblichen Lieferverkehr bzw. durch den Pkw-Verkehr der ca. 250 Mitarbeiter. Dieser wird im Bereich des neuen Standorts über vorhandene Straßen abgewickelt und führt daher nicht zu weiteren Störungen im Landschaftsraum. Durch die Eingrünungsmaßnahmen im Gewerbegebiet und die angrenzenden Maßnahmen des bepflanzten Erdwalls und die Obstbaumwiese werden hinreichende Puffer zu den angrenzenden

Landschaftsräumen gebildet. Eine zusätzliche Barrierewirkung entsteht nicht, da sich die geplante Fläche unmittelbar nördlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließt. Der Bogen der Kreuzlache und des in südlicher Fortsetzung befindlichen Wäldchens hat zwischen der Westtangente und der Bertha-Benz-Straße eine Gesamtlänge (im Bereich des dort verlaufenden Wirtschaftswegs) von ca. 970 m. Von dieser Strecke grenzt nur im südlichen Bereich auf einer Strecke von ca. 165 m das geplante Gewerbegebiet an. Der weit überwiegende Streckenanteil von über 800 m (somit ca. 83% der Gesamtstrecke) bleibt unbeeinflusst und steht auch weiterhin für den Biotopverbund uneingeschränkt zur Verfügung. Das wesentliche Leitelement im Landschaftsraum sind die Gräben, die im Bereich der Kreuzlache in den letzten Jahren bereits erhebliche Aufwertungen im Rahmen der Ausgleichsflächen für die Gewerbegebietsentwicklungen erfahren haben. Diese Leitelemente bilden das „Rückgrat“ der Ausgleichsflächenkonzeption im Bereich Stubenwald und werden mit der vorliegenden Planung in keiner Weise beeinträchtigt, sondern im Gegenteil noch gestärkt und um weitere Ausgleichsflächen des Artenschutzes ergänzt. Die Belange des Artenschutzes sind bereits im entsprechenden Fachbeitrag abgeprüft worden. Der Gutachter führt auch seit Jahren das Monitoring im betreffenden Bereich aus und konnte auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine optimierte Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen ausarbeiten. Wesentliche Beeinträchtigungen von Biotopflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs werden somit nicht erwartet. Das ehemalige Neckarbett befindet sich zwischen der Westtangente und der Kreuzlache und wird in der Nähe des Plangebiets durch eine kleinere Waldfläche geprägt und durch diese zum geplanten Gewerbegebiet hin abgeschirmt. Die nördlich des Plangebiets befindlichen Landwirtschaftsflächen zwischen Neugraben und Kreuzlache stellen einen zusammenhängenden und durch die Planung in keiner Weise beeinträchtigten breiten Landschaftskorridor in Ost-West-Richtung bis an die Weschnitz heran dar. Dieser Landschaftskorridor schließt in Nordwestlicher Richtung an einen kleinstrukturierten Landschaftsraum und weiter nördlich an das Vogelschutzgebiet (Nr. 6217-404) „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ an. Im Bereich dieses Grünkorridors erfolgen im Rahmen der vorliegenden Planung zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen durch Blühstreifen und Blühflächen. Mit der Eingrünung des geplanten Gewerbegebiets an dessen Nordseite durch einen bepflanzten Wall und die vorgesehene Obstwiese an der Westseite des geplanten Gebiets werden weitere Biotopflächen angelegt, die den Landschaftsraum und die Habitatstruktur zusätzlich aufwerten. Die Stadt Bensheim setzt mit den vorliegend geplanten Ausgleichsmaßnahmen die in der Vergangenheit begonnene Aufwertung des Landschaftsraums fort und verdichtet die Biotopflächen insbesondere auch im Sinne des Artenschutzes.

Maßgebliche *negative floristische Auswirkungen* (= lokaler Verlust besonderer Arten) sind nicht zu erwarten.

II.3.5.2 Auswirkungen Fauna

Nachfolgend werden die Maßnahmen des Faunistischen Gutachtens und der Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Gewerbegebiets Stubenwald II (Büro für Umweltplanung, Dr. Winkler, Rimbach 2021) aufgeführt.

Die Beeinträchtigungswirkung auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang II oder IV der FFH-RL geführt werden, wurden bei Durchführung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen als nicht erheblich oder nachhaltig beurteilt.

Vermeidungsmaßnahmen

- V 01** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate

unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

- V 02** Höhenbegrenzung entlang des westlichen Gebietsrandes: Zur Minderung der Belastungswirkung auf den Offenlandcharakter der westlich angrenzenden Kulturlandschaft durch die Überhöhung von optischen Grenzlinien, sind bei Eingrünungsmaßnahmen entlang des Gebietsrandes höchstens Hochstraucharten, Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume zulässig. Für diesen Fall ist eine anzunehmende Effektdistanz von 50 m ausreichend. Die Planung für die Gehölzpflanzungen ist in einem Kompensationskonzept darzustellen.
- V 03** Vermeidung von Stoffeinträgen: Zur Gewährleistung der derzeit herrschenden Gewässerqualität und hydraulischen Verhältnisse, sind zum Schutz der Gewässerlebensgemeinschaft im Allgemeinen und dem Schlammpeitzger sowie dem Kammmolch im Besonderen, jegliche Einleitungen in das Gewässersystem der Kreuzlache zu unterlassen. Hierdurch sollen zusätzliche Nährstoff- oder Schadstoffeinträge ebenso vermieden werden, wie eine Forcierung des ‚Spüleffektes‘ nach Starkregenereignissen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Anlage von Blühstreifen: Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage von Blühstreifen notwendig. Die vom Vorhaben betroffenen Offenlandarten Fasan, Feldlerche und Wiesenschafstelze benötigen Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von diesen Arten gemieden. Durch die Anlage von Blühstreifen kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da auf den verbleibenden Ackerflächen durch eine Minderung des Konkurrenzdrucks eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird – vgl. dazu *Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen* (PNL, 2010). Die Wiesenschafstelze gilt im betrachteten Funktionsraum als limitierende Art; Fasan und Feldlerche profitieren in gleichem Maße von dieser Maßnahme, bilden im umgebenden Landschaftsraum jedoch geringere Populationsstärken als die Wiesenschafstelze aus. Nach Erfahrungen der vorstehend zitierten Untersuchung kann durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens ein neues Revier im Landschaftsraum etabliert werden; da von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren ausgegangen wird, so sind als Ersatz auch fünf jährlich wiederkehrende Blühstreifen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² anzulegen; die Streifenbreite muss dabei mindestens 7-10 m, die Streifenlänge mindestens 100 m betragen; eine vollständige Randlage dieser Blühstreifen zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage der Blühstreifen erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung

(bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von AGRAVIS oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von CAMENA); im Rahmen der weiteren Flächenbewirtschaftung ist auf den Blühstreifen auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten; die Entwicklungszeit des Streifens wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach wird er turnusmäßig umgebrochen und wiederum neu eingesät; die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Eine Funktionskontrolle ist durchzuführen, um ggf. Änderungen der Flächenparameter vornehmen zu können (vgl. S 03).

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

K 01 Struktureller Ersatz bestehender Blühstreifen: Durch die mit dem Plangebiet verbundene Wirkzone des Kulisseneffektes kommt es zur Überlagerung von zwei bestehenden Blühstreifen. Hierdurch tritt ein Funktionsverlust dieser artenschutzrechtlich relevanten Strukturen ein. Dementsprechend sind diese beiden Blühstreifen an anderer Stelle wieder neu herzustellen. Für die Anlage der neuen Blühstreifen gelten die Vorgaben von C 01 unverändert; zudem ist auch für diese beiden Blühstreifen eine neuerliche Funktionskontrolle durchzuführen (vgl. S 03)

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Monitoring: Für die Maßnahmen C 01 und K 01 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Standortwahl oder dem eingesetzten Saatgut vornehmen zu können. Eine Laufzeit der Funktionskontrolle von 5 Jahren wird als hinreichend angesehen. Die UNB erhält einen jährlichen Monitoring-Bericht.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugeterfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste

erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

E 03 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

E 04 Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.

Fazit Fauna:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 48 Vogelarten sowie für Feldhamster und Kammmolch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für den Kammmolch sowie für 20 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* bzw. für vier Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im Bereich ‚Stubenwald II – 1. Änderung‘ kann daher entsprechend des Ergebnisses der Artenschutzprüfung aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung der UNB ist erforderlich, sofern artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind bzw. eine Ausnahme von entsprechenden Verboten genehmigt werden muss.

II.3.5.3 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Blühstreifen

- Neuanlage von Blühstreifen: Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen, ist die Anlage von **5 Blühstreifen** notwendig (siehe C01).

Als struktureller Ersatz bestehender Blühstreifen sind **2 weitere Blühstreifen** an anderer Stelle wieder neu herzustellen (vgl. K 01). Für das Verfahren der Ursprungsplanung Gewerbegebiet Stubenwald II waren insgesamt 5 Blühstreifen in der angrenzenden Feldgemarkung in Richtung Norden herzustellen. 3 Blühstreifen können weiterhin dort verbleiben, für 2 Blühstreifen rückt der Kulisseneffekt der geplanten Bebauung zu nahe an die Streifen heran. Diese müssen dauerhaft an anderer geeigneter Stelle hergestellt werden.

In Summe werden und wurden für die beiden Bauleitplanverfahren Stubenwald II und 1. Änderung Stubenwald II 10 Blühstreifen hergestellt.

Außerhalb des vorliegenden Plangebiets sind **also insgesamt 7 Blühstreifen** an geeigneter Stelle neu herzustellen. Im weiteren Planungsverlauf und vor dem Satzungsbeschluss werden diese explizit benannt bzw. verortet. Sie sollen im Sinne der Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim auf stadteigenen Landwirtschaftsflächen sowie auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden.

Allgemeine Maßnahmen

- Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler, (siehe V 01).
- Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen, (siehe S 02).
- Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen, (siehe S 01).
- Monitoring: Für die Maßnahmen C 01 und K 01 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Standortwahl oder dem eingesetzten Saatgut vornehmen zu können. Eine Laufzeit der Funktionskontrolle von 5 Jahren wird als hinreichend angesehen. Die UNB erhält einen jährlichen Monitoring-Bericht, (siehe S 03).
- Das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird.
Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die benachbarten Gräben (Kreuzlache, Neugraben) ist aus Gründen des Artenschutzes nicht zulässig, (siehe V 03).
- Dächer sind zu einem Anteil von mindestens 75 % in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Die begrünten Dächer bieten Nahrungs- und Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere (im Gegensatz zu anderen vollversiegelten Flächen ohne Begrünung), eine Verbesserung der Artenvielfalt im städtischen Raum; sind Trittsteinbiotop zu umliegenden Flächen in der freien Natur.
- Für den westlichen, nördlichen und östlichen Gebietsrand werden Mindestanteile zur Fassadenbegrünung festgesetzt, da diese Fassaden dem freien Landschaftsraum zugewandt sind und durch eine Fassadenbegrünung eine bessere Einbindung in die Landschaft erzielbar ist. Sofern diese Werte an den betreffenden Fassaden z.B. aufgrund von Fenstern und Toren nicht erreicht werden können, soll die Begrünung an anderen Fassaden auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Damit wird eine Mindestfläche von zu begrünender Fassade im Sinne der ökologischen Aufwertung des Plangebiets gewährleistet.
- Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen die nach unten strahlen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeigenschaften für Insekten zulässig, (siehe E 04). Hinweis: die seitens des Gutachters vorgeschlagene Lichtfarbe von maximal 3.300 Kelvin kann nach Abstimmung mit dem GGEW als Betreiber der öffentlichen Straßenbeleuchtung sogar auf 3.000 Kelvin reduziert werden, weshalb dieser für die Umwelt- und Artenschutzbelange bessere Wert festgesetzt wird.

- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetern (z.B. Igel) zu gewährleisten, (siehe E 01). Hinweis: Der Artenschutzgutachter hat diese Festsetzung lediglich als Empfehlung formuliert. Nachdem die Maßnahme ohne wesentliche Zusatzaufwendungen für die Bauherren auszulösen realisiert werden kann, hat die Stadt beschlossen, die Empfehlung des Gutachters als verbindliche Festsetzung zu bestimmen.
- Die Auswahllisten für Bäume und Sträucher wurden in Richtung von bienenfreundlichen Pflanzen überarbeitet. Bei mind. 75 % der Bäume und Sträucher der festgesetzten Grundstücksbepflanzung sind bienenfreundliche Gehölze anzupflanzen.
- Das vorgesehene Saatgut für die Maßnahmenflächen A und A1 müssen standortgerecht und aus der Region sein, (siehe E 03).

Maßnahmenflächen A und A1

- (A1) Als Ersatz für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere auch von Grünland, ist artenreiches Dauergrünland anzulegen. Zur Ansaat ist eine standort- und naturraumgerechte Wiesenmischung fachgerecht aufzubringen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Bereits bestehende Grünlandflächen sind ebenfalls dauerhaft extensiv zu unterhalten.
- Höhenbegrenzung entlang des westlichen Gebietsrandes: Zur Minderung der Belastungswirkung auf den Offenlandcharakter der westlich angrenzenden Kulturlandschaft durch die Überhöhung von optischen Grenzlinien, sind bei Eingrünungsmaßnahmen entlang des Gebietsrandes höchstens Hochstraucharten, Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume zulässig; (siehe V 02).
Die Fläche A1 wird deshalb mit Obstbäumen bepflanzt.
- (A) Schaffung eines möglichst umfangreichen mehrstufigen Gehölzzuges von 10 - 15 m Breite zur Eingrünung des Gewerbegebietes, als Biotopvernetzungselement und um das Gewerbegebiet vom angrenzenden Offenland zu trennen, um so das vorhandene Rückzugsgebiet weitestgehend zu schützen. Entsprechend den Festsetzungen sind die Hecken mit einem Anteil von Sträuchern (80 %) und Bäumen 1. und 2. Ordnung (20 %) anzulegen. Auf 100 m Heckenlänge sind zusätzlich mindestens 15 Laubbaum-Hochstämme 1. Ordnung (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) anzupflanzen.
- (A) Den Gehölzen vorgelagert ist ein extensiv genutzter Krautsaum in einer Breite von 5m anzulegen und zu unterhalten.

Empfehlungen

- Quartierschaffung für Fledermäuse: An Neubauten sollten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Diese können in Form von Holzverschalungen ausgeführt werden. Alternativ können Fledermauskästen aufgehängt bzw. Quartiersteine eingebaut werden, (siehe E 02).

II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach einer ersten Vorabstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE ist im Plangebiet von archäologischen Bodenfunden auszugehen, weshalb bereits eine entsprechende Voruntersuchung angestoßen wurde. Durch anschließende bereichsweise Grabungen sollen die archäologischen Bodendenkmäler dann erkundet und fachgerecht zur Dokumentation und wissenschaftlichen Auswertung entnommen werden. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass anschließend eine Freigabe der Fläche zur Bebauung auch aus Sicht des Denkmalschutzes möglich wird. Alle Arbeiten in Zusammenhang mit der Erkundung möglicher Bodenfunde werden mit hessenARCHÄOLOGIE abgestimmt. Dies erfolgt direkt zwischen der Grabungsfirma und dem Landesamt für Denkmalpflege.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten dennoch jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

II.3.7 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich stets inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern hier insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild / Erholung, Klima, Boden / landwirtschaftliche Nutzung sowie Grundwasser (Trinkwasserverbrauch) und Immissionsschutz. *Detaillierte Ausführungen zu den jeweiligen Potenzialen sind in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.*

Landschaftsbild/Erholung

Zur Gliederung der Landschaftsraumes und Erhaltung der Naherholungsqualität soll eine Grünzäsur zwischen den Siedlungslagen von Lorsch und Bensheim erhalten werden.

Zur Minimierung der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild wird der nördliche Gebietsrand des Gewerbegebietes intensiv durch eine breite Baumhecke, der westliche Gebietsrand durch eine Streuobstwiese eingegrünt. Die Gebäudehöhen des neuen Gewerbegebietes „Erweiterung Stubenwald II“ werden auf 16 m begrenzt.

In der Kreuzlacheniederung wird die vorhandene Grünachse für Naherholungssuchende erhalten. Die vorhandenen Wegebeziehungen, die von Naherholungssuchenden stark frequentiert werden, werden durch Geh- und Radwegeverbindungen durch das Gewerbegebiet erhalten.

Grundwasser

Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung, deshalb soll das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden. Zur Schonung der Trinkwasserressourcen soll Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt werden und als Brauchwasser verwendet werden.

Da das Gebiet in einer Trinkwasserschutzgebietszone III liegt, sind die Bestimmungen der Schutzverordnungen zu beachten.

Boden/Landwirtschaft

(Auf die ergänzende Darstellung in Teil I der Begründung in Kapitel I.1.11 „Landwirtschaftliche Belange“ wird verwiesen.)

Die Ausweisung des Gewerbegebiets Stubenwald II erfolgte zunächst an der im Regionalplan Südhessen vorgesehenen Stelle. Die betroffenen Landwirte wurden hier bereits sehr frühzeitig auf den zu erwartenden Verlust der Bewirtschaftungsfläche hingewiesen und hatten nur kurzfristige Pachtverträge für die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Flächen der MEGB erhalten. Die jetzt vorgesehene Erweiterung berücksichtigt einen dringenden Entwicklungsbedarf einer bereits in Bensheim ansässigen Firma und soll daher sehr kurzfristig realisiert werden. Die Gewerbeflächenausweisung erfolgt auf Landwirtschaftsflächen, die bislang weder im Regionalplan Südhessen noch im Flächennutzungsplan der Stadt für eine entsprechende Nutzung vorgesehen waren. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft war daher für den betroffenen Betrieb zunächst nicht absehbar, weshalb die Stadt Bensheim sehr frühzeitig den Kontakt zu dem betroffenen Landwirt aufgenommen hat. Im Rahmen der Verpachtung der stadteigenen Landwirtschaftsflächen soll der Flächenverlust möglichst kompensiert, bzw. auf mehrere Betriebe verteilt werden, um eine wesentliche wirtschaftliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird durch erhebliche Bemühungen um einen Biotopwertausgleich innerhalb des Plangebiets minimiert. Dennoch kann auch aus Gründen der

Belange des Landschaftsbildes aus Sicht der Stadt Bensheim keine weitergehende Minimierung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erfolgen.

Die aus Artenschutzgründen zwingend erforderlichen Maßnahmen u.a. für Offenlandarten werden in Form von Blühstreifen an anderer Stelle nachgewiesen, so dass auch hier möglichst verschiedene Landwirte mit jeweils kleinen Flächenbeiträgen im Bereich städtischer Pachtflächen betroffen werden. Eine übermäßige Belastung eines Landwirts durch Bewirtschaftungsauflagen oder Flächenverlust kann somit vermieden werden.

Klimaschutz und Energieeinsparung

(Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung in Kapitel I.1.9 „Klimaschutz und Energieeinsparung“ wird verwiesen.)

Die Bauflächen sind so platziert, dass die Lüftungsbahnen in das Stadtgebiet hinein, die zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Schwanheimer Straße bis an die Autobahn A5 heranführen, nicht durch Gebäuderiegel unterbrochen werden. Wesentliche Auswirkungen des Plangebiets auf das Kleinklima in den Wohnsiedlungsflächen der Stadt sind nicht zu erwarten, ebenso wenig ist mit nachteiligen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse in den Nachbarkommunen Lorsch und Einhausen zu rechnen, die zum Plangebiet durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzug abgetrennt sind.

Ein Gefährdungspotential durch Sturmereignisse durch nahegelegene Waldflächen oder kritische Einzelbäume (Windbruch) besteht allenfalls im Bereich der Ostseite des Gewerbegebiets an der bestehenden kleineren Waldfläche. Die dort bestehenden Bäume sind daher regelmäßig in Augenschein zu nehmen und erkennbar geschädigte und sturmgefährdete Bäume unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu entnehmen.

Immissionsschutz

(Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung in Kapitel I.1.12 „Belange des Immissionsschutzes“ wird verwiesen.)

Das bisherige Plangebiet „Stubenwald II“ befindet sich an einer lärmbelasteten klassifizierten Straße (B47) sowie an der Robert-Bosch-Straße als innerstädtischer Hauptverkehrsstraße. Auch wenn es sich bei Gewerbenutzungen um vergleichsweise wenig störanfällige Nutzungen handelt, wurden die Belange des Immissionsschutzes im damaligen Bauleitplanverfahren entsprechend untersucht und berücksichtigt. Die vorliegende Erweiterungsplanung liegt hingegen so weit von den beiden lärmverursachenden Straßen entfernt, dass keine weitere Berücksichtigung dieses Aspektes im vorliegenden Planverfahren erforderlich ist.

Von dem Gewerbegebiet sind keine wesentlichen Immissionsbelastungen durch Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen, Strahlung oder Klimabelastungen zu erwarten. Die zu erwartenden Emissionen des Gebiets entsprechen denen des benachbarten Gebiets Stubenwald I sowie der bisherigen Planflächen im Stubenwald II. Störemfindliche Wohnnutzungen befinden sich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet, so dass hier keine immissionsnachweise zu erstellen und Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung auszuschließen sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, hier insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild / Erholung, Klima, Boden / landwirtschaftliche Nutzung sowie Grundwasser/Trinkwasserverbrauch sowie Immissionsschutz. Die in den einzelnen Schutzgütern beschriebenen eingriffsminimierenden und kompensierenden Maßnahmen führen in Abwägung mit den Belangen der Wirtschaftsförderung und Arbeitsplatzschaffung zu einer vertretbaren Auswirkung auf das „Schutzgut Mensch“. Es sind keine Immissionskonflikte des geplanten Gewerbegebietes mit umliegenden Nutzungen oder innerhalb des Plangebiets selbst zu erwarten.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Flora und Fauna: Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst und verfügen über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes.

Die Biotoptypen im Plangeltungsbereich haben jedoch aus floristischer Sicht überwiegend einen geringen Wert. Bemerkenswerte floristische Besonderheiten waren im Plangeltungsbereich nicht festzustellen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der **artenschutzrechtlichen Belange** aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im Bereich ‚Stubenwald II – 1. Änderung‘ kann daher entsprechend des Ergebnisses der Artenschutzprüfung aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung der UNB ist erforderlich, sofern artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind bzw. eine Ausnahme von entsprechenden Verboten genehmigt werden muss.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind u.a. **insgesamt 7 Blühstreifen** außerhalb des vorliegenden Plangebiets herzustellen. Im weiteren Planungsverlauf und vor dem Satzungsbeschluss werden diese explizit benannt bzw. verortet. Sie sollen im Sinne der Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim auf stadteigenen Landwirtschaftsflächen sowie auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden.

Das im Rahmen der Ursprungsplanung geschaffene Ersatzhabitat für den Neuntöter wurde 2012 hergestellt. Nach Auskunft des mit dem Monitoring dieser Maßnahmen betrauten Biologen, haben diese Maßnahmen zum Erfolg geführt. Durch die neu angelegten Pflanzenstrukturen entlang des Kreuzlachgrabens hat sich ein zweites Revier des Neuntöters etabliert. Außerdem konnte hier aktuell das Schwarzkehlchen festgestellt werden.

Die Maßnahmen am Kreuzlachgraben wurden 2015 ausgeführt, was zu einer erheblichen Aufwertung des Grabens und zur Ansiedlung zahlreicher geschützter Tiere (u.a. Kammmolch und Schlammpeitzger) geführt hat.

Durch die Bebauung bisher unversiegelter Flächen kommt es regelmäßig zu Eingriffen, die vor Ort nicht vollständig ausgleichbar sind, oder die durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (z.B. Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden müssen.

Dies trifft insbesondere auf die Eingriffe in die Funktionen des **Bodens** zu, die nicht vollständig ausgleichbar sind. Die Verlagerung des Gewerbestandortes des Unternehmens ermöglicht eine städtebaulich und ökologisch sinnvolle Konversion des bisherigen Betriebsstandortes an der Schillerstraße in Bensheim-Auerbach. Die durch die Gewerbenutzung bisher fast völlig versiegelten Flächen sollen in ein Wohnquartier umgewandelt werden, was dem städtebaulichen Charakter und der Zielsetzung für die umliegenden Siedlungsteile entspricht. Durch die Konversion der Flächen kann eine Entsiegelung von und eine erhöhte Durchgrünung des Areals erreicht werden. Hierzu erfolgt im weiteren Planungsverlauf noch eine Quantifizierung der Aufwertungen hinsichtlich des Schutzguts Boden am Altstandort.

Im Sinne der **Landwirtschaft** werden die Landwirtschaftsflächen außerhalb der festgesetzten Gewerbeflächen weitgehend geschont und auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zur Eingrünung des Vorhabens bzw. Einbindung in die Landschaft erforderlichen Flächen begrenzt. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Gewerbegebiet selbst, wie Dachbegrünung, Niederschlagwasserversickerung, Fassadenbegrünung, Baumanpflanzungen usw. wird ein vollständiger Ausgleich aller im Plangebiet entstehenden Eingriffe in diesen Flächen erzielt, so dass keine separaten Ausgleichsflächen zu Lasten von weiteren Landwirtschaftsflächen erforderlich werden. Ausgenommen davon sind die 7 Blühstreifen, die auf Flächen der Stadt Bensheim oder auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden sollen.

Die Eingriffswirkung auf das **Grundwasser**potenzial ist bestimmt durch den erhöhten Trinkwasserverbrauch durch das neue Gewerbegebiet. Der Eingriff in das Grundwasserneubildungspotenzial kann durch die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort weitestgehend minimiert werden, wobei die Schutzauflagen der Trinkwasserzone III zu berücksichtigen sind. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet Stubenwald II in die benachbarten Gräben (Kreuzlache, Neugraben) ist aus Gründen des Artenschutzes nicht vorgesehen.

Ebenso wird das **Klimap**otential durch die geplante großflächige Bebauung Einschränkungen erfahren, allerdings werden durch die beschriebenen minimierenden Maßnahmen weiterhin klein-klimatisch ausgleichend wirkende Flächen entwickelt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „**Mensch**“ ergeben sich inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, hier insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild / Erholung, Klima, Boden /landwirtschaftliche Nutzung sowie Grundwasser/Trinkwasserverbrauch sowie Immissionsschutz. Die in den einzelnen Schutzgütern beschriebenen eingriffsminimierenden und kompensierenden Maßnahmen führen in Abwägung mit den Belangen der Wirtschaftsförderung und Arbeitsplatzschaffung zu einer vertretbaren Auswirkung auf das „Schutzgut Mensch“. Es sind keine Immissionskonflikte des geplanten Gewerbegebietes mit umliegenden Nutzungen oder innerhalb des Plangebiets selbst zu erwarten.

Durch die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe können die Eingriffswirkungen - gemäß tabellarischer Eingriffs-Ausgleichsbilanz auch rechnerisch - innerhalb des Planbereiches vollständig ausgeglichen werden.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff / Ausgleich im Gebiet wurde auf Ebene des Bebauungsplans eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV)“ vom 26. Oktober 2018 vorgenommen. Auf die ausführliche Darstellung und Begründung dieser Bilanzierung auf Ebene des Bebauungsplans wird verwiesen.

Durch die im Bebauungsplan bzw. in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich bestimmten Maßnahmen können die Eingriffe innerhalb des Planbereiches vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt aus dem Bebauungsplan „1. Änderung Gewerbegebiet Stubenwald II“ insgesamt ein Biotopwertüberschuss von rund 146.090 WP.

II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Zudem unterrichten die Behörden die Kommune, wenn die Durchführung der Planung erhebliche oder unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Monitorings gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, auch Art und Umfang der Überwachung sind nicht festgelegt; insofern ist die Informationspflicht der Behörden von einiger Bedeutung.

Nähere Angaben zum für das Plangebiet vorgesehenen Monitoring sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

II.7 Zusammenfassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim als Satzung beschlossen und seither vollständig erschlossen und vermarktet. Hierbei legte die Stadt besonderen Wert auf zukunftsfähige und arbeitsplatzintensive Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen.

Für die Standortverlagerung eines Bensheimer Traditionsunternehmens besteht ein Flächenbedarf von ca. 3,0 ha, wobei das Unternehmen sich bewusst für den Standort Bensheim und das Gewerbegebiet Stubenwald entschieden hat.

Für Gewerbeansiedlungen sind in Bensheim derzeit keine Flächen mehr verfügbar. Es ist daher vorgesehen, mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Stubenwald II die für die Betriebsumsiedlung benötigten Flächen zu schaffen und diese planungsrechtlich für die gewünschte Nutzung vorzubereiten. Hierbei ist es besonders günstig und auch flächenschonend, dass die Erschließung im Bereich des Gewerbegebiets Stubenwald II bereits vorhanden ist und daher für die Erschließung des Vorhabens weder Flächen in Anspruch genommen werden müssen noch bauliche Erschließungsaufwendungen der Stadt erforderlich werden.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung soll ein Bebauungsplan „Erweiterung Stubenwald II“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Für die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die zurzeit intensiv als Ackerfläche genutzt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan auf entsprechenden Flächen Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus sind weitere Grüngestaltungsmaßnahmen, ökologische Aufwertungsmaßnahmen (insbesondere eine extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Anpflanzung von 60 Laubbäumen innerhalb der Gewerbegebietsflächen sowie die Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb der Fläche) festgesetzt worden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der **artenschutzrechtlichen Belange** aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind u.a. **insgesamt 7 Blühstreifen** außerhalb des vorliegenden Plangebiets herzustellen. Im weiteren Planungsverlauf und vor dem Satzungsbeschluss werden diese explizit benannt bzw. verortet. Sie sollen im Sinne der Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim auf stadt eigenen Landwirtschaftsflächen sowie auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe können die Eingriffswirkungen - gemäß tabellarischer Eingriffs-Ausgleichsbilanz auch rechnerisch - innerhalb des Planbereiches vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt insgesamt ein Biotopwertüberschuss von rund 146.090 WP.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ in der Stadt Bensheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 17.09.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wurde entsprechend dieses Beschlusses, der am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde, mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung fortgesetzt.

Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzusehen und zu erörtern. Die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 05.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 09.08.2012 gegeben.

Im Rahmen der hier eingegangenen Stellungnahmen wurden verschiedene Anregungen und Hinweise sowie Einwendungen vorgebracht, die vor allem die Frage möglicher Planungsalternativen sowie Belange des Artenschutzes betrafen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung über den Inhalt der vorgelegten Stellungnahmen beschloss die Stadtverordnetenversammlung vor allem Ergänzungen der Begründung und von Texthinweisen. Der Artenschutzbeitrag, der Bericht einer geomagnetischen Prospektion zur Auffindung möglicher Bodendenkmäler sowie ein Bodengutachten wurden als weitere Anlagen der Begründung beigelegt. In den Texthinweisen erfolgten einige Ergänzungen sowie einige Änderungen und Ergänzungen an textlichen Festsetzungen.

Alle im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden sodann der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über das weitere Verfahren und eventuelle Veränderungen des Planinhalts oder der sonstigen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Die sich daraus ergebende Planung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 18.2.2021 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde anschließend in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.03.2021 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.2021 über die öffentliche Auslegung informiert. Ihnen wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 23.04.2021 gegeben.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die im Rahmen der fachlich begründeten Abwägungsentscheidung zu einer Änderung der Planung führten. Die Planung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans konnte daher mit einigen wenigen Ergänzungen der Begründung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 07.10.2021 im Übrigen unverändert zur Genehmigungsanzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) beschlossen werden.

Nach entsprechender Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wird der Genehmigungsvermerk öffentlich bekannt gemacht und die Änderung des Flächennutzungsplans hierdurch rechtsverbindlich.



realer Bestand M.: 1:1.000

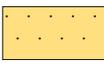
fiktiver Bestand M.: 1:2.000

LEGENDE

REALER BESTAND

-  Acker, intensiv genutzt (11.191, 16 WP)
-  artenarme Wegesäume (09.152, 31 WP)
-  Straßenrand, intens. gepflegt (09.160, 13 WP)
-  Straßenfläche; Asphalt, Pflaster (10.510, 3 WP)
-  Bäumen, standortgerecht, heimisch (04.110, 34 WP)

FIKTIVER BESTAND

-  landwirtsch. Flächen, Acker, intensiv genutzt (11.191, 16 WP)
-  Anlage von Feld-, Weg- und Wiesenräumen linear, Breite 5 m (09.153, 25 WP)
-  Straßenfläche; Asphalt, Pflaster (10.510, 3 WP)
-  Anpflanzen von Bäumen, standortgerecht, heimisch (04.110, 34 WP)
-  Geltungsbereich BW 57 Stubenwald II (Darstellung der Planzeichnung)
-  Geltungsbereich BW 57, 1. Änderung Erweiterung Stubenwald II

Bauherr: Stadt Bensheim
 Bauvorhaben: Bebauungsplan BW 57, 1. Änderung "Erweiterung Stubenwald II"
 Darstellung: **realer und fiktiver Bestand**

Maßstab: 1:1.000 / 1:2.000 Datum: 05.08.2020



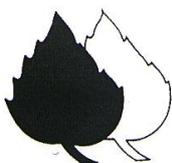
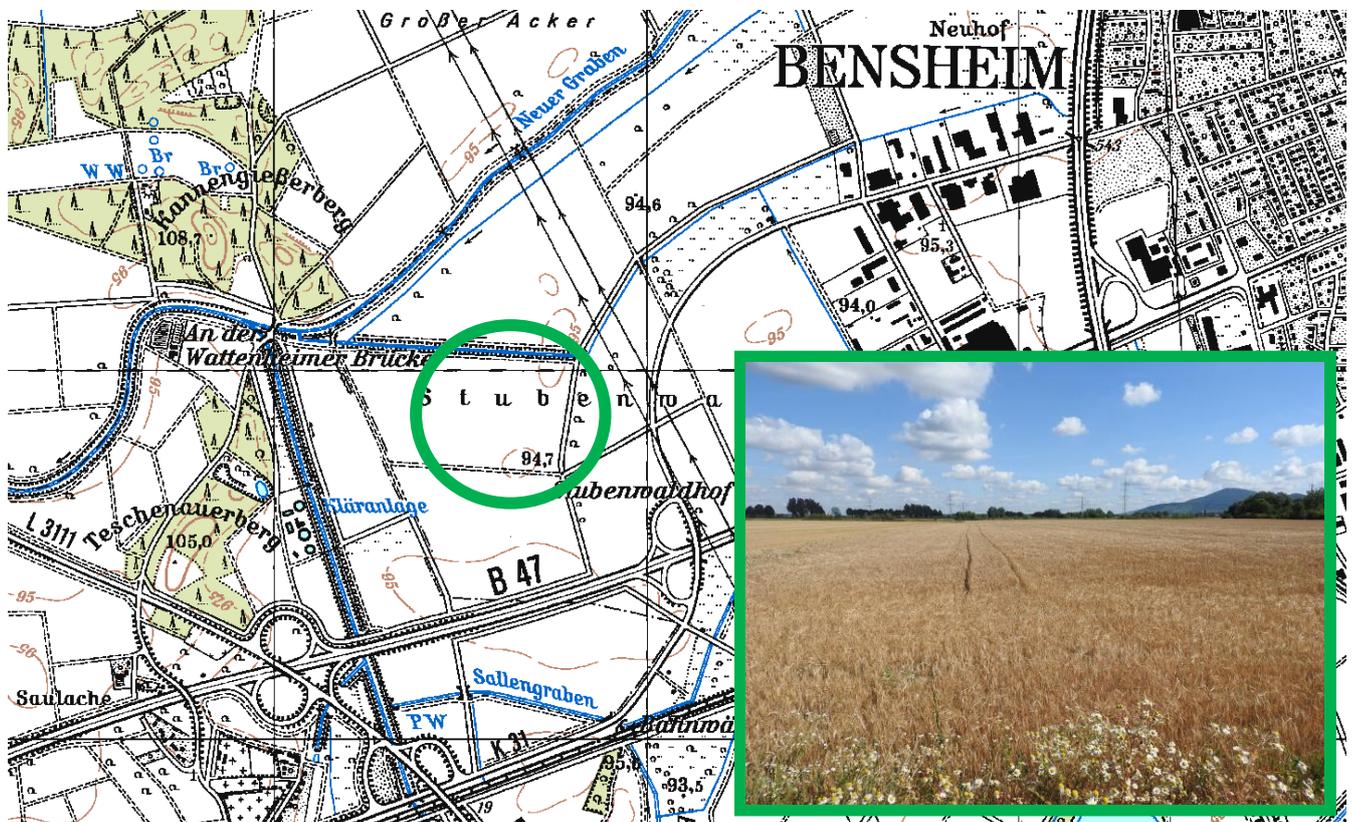
Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ANETTE LUDWIG
 Dipl.-Biologe HENRY RIECHMANN
 Telefon 0 62 58 90 27 26
 Telefon 0 62 1 810 999 45
 Birkenstraße 24 Telefax 0 62 58 90 27 25 Heckerstraße 21 Telefax 0 62 1 810 999 46
 64579 Gernsheim ludwig@contura-plan.de 68199 Mannheim riechmann@contura-plan.de



Stadt Bensheim

1. Änderung des Bebauungsplans BW 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II“

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Januar 2021

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf den westlichen Teil des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Gwenda Winkler-Vetter
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler

Auftraggeber

MEGB Bensheim
Hauptstraße 39, 64625 Bensheim

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	10
4.	Abschichtung	13
5.	Wirkungsanalyse	15
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Vögel.....	16
5.4	Reptilien.....	33
5.5	Amphibien.....	33
5.6	Fische	34
5.7	Libellen	34
5.8	Tagfalter.....	34
5.9	Heuschrecken.....	34
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	35
5.11	Sonstige Arten	35
5.12	Pflanzenarten.....	35
6.	National geschützte Arten.....	36
7.	Maßnahmenübersicht.....	37
8.	Fazit.....	42

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Faunistische Listen

Kartenteil



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



2. Datengrundlagen

Am 12. April 2016 erfolgte im Rahmen der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Als Ergebnis des rein strukturell orientierten Aspektes dieser Erstbegehung war festzuhalten, dass als betrachtungsrelevante Taxa vor allem die standortgebundene Avifauna, die lokale Reptilienfauna sowie der Feldhamster systematisch zu erfassen war. Ergänzend erschien es zudem sinnvoll die Kreuzlache in das Untersuchungskonzept miteinzubeziehen, da hier zumindest mittelbare Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Dementsprechend erfolgten auch Untersuchungen zur Zusammensetzung der lokalen Fisch- und Amphibienfauna – insbesondere unter dem Aspekt mögliche Schlammpeitzger-Vorkommen nachzuweisen. Die Erfassungsperiode erstreckte sich insgesamt von Mitte März 2020 bis Mitte September 2020.

Die Erfassung möglicher Vorkommen des Feldhamsters erfolgte als flächendeckende Nachsuche nach artspezifischen Hinweisen – Baue, Gangöffnungen, Fraßstellen - auf den von der Planung betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen; hierbei wurde das Gebiet in einem Transektabstand von maximal 5,0 m begangen. Aufgrund der angetroffenen ackerbaulichen Situation wurde die Nachsuche nach etwaigen Vorkommen des Feldhamsters als Nacherntekartierung durchgeführt.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Hierbei wurden sowohl das eigentliche Plangebiet, als auch die umgebende Kulturlandschaft großräumig untersucht. Für die besonders betroffenen Offenlandarten wurden dabei auch die jeweiligen Revierzentren ermittelt und abgegrenzt (vgl. dazu die anliegenden Nachweiskarten). Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte zum Teil als Beibeobachtung während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster, zum anderen erfolgte eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die Zusammensetzung der lokalen Amphibienfauna wurde durch gezielte Begehungen der potenziellen Laichgewässer ermittelt (Laichnachsuche, Keschereinsatz, Verhör), wobei begleitend auch acht Molchreusen eingesetzt wurden.

Die Erfassung der Fische und Rundmäuler wurde mittels Reusen durchgeführt, die an geeigneten Stellen des zu untersuchenden Grabensystems eingesetzt wurden. Dabei kamen je Erfassungsdurchgang elf Fischreusen zum Einsatz. Insgesamt wur-

den drei nächtliche Erfassungsperioden befangen. Ergänzt wurde der Reuseneinsatz durch Sichtbeobachtungen.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der Begehungen. Zu Illustrierung der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abb. 1 bis 6).



Abbildung 1:

Potenzieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* - Aufnahme: 07. Juli 2020 - Dr. Jürgen Winkler) .



Abbildung 2:

Vier von insgesamt 94 (!) gefangenen Schlammpeitzgern (*Misurnus fossilis* – Aufnahme: 12. Juni 2020 - Dr. Jürgen Winkler)



Abbildung 3:

Kolbenwasserkäfer (*Hydrous piceus*) der neben dem Großen Gelbrandkäfer (*Dytiscus marginalis*) regelmäßig in den Reusen angetroffen wurde (Aufnahme: 12. Juni 2020 - Dr. Jürgen Winkler)

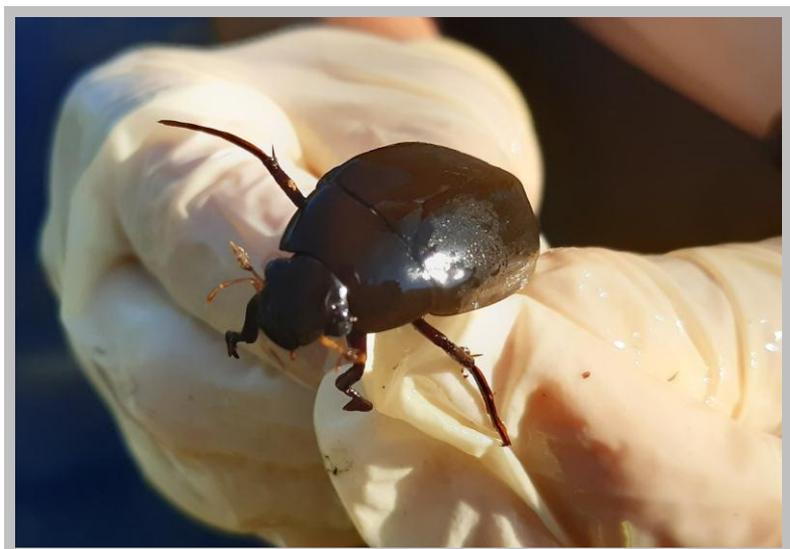


Abbildung 4:

Dominierende Amphibienart ist der Seefrosch (*Rana ridibunda* - Aufnahme: 12. Juni 2020 - Dr. Jürgen Winkler) .



Abbildung 5:

Weibchen des Teichmolches (*Triturus vulgaris* – Aufnahme: 12. Juni 2020 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 6:

Auch der Kammmolch (*Triturus cristatus*) konnte mehrfach nachgewiesen werden (Aufnahme: 12. Juni 2020 - Dr. Jürgen Winkler)



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Schaffung der benötigten Erweiterungsmöglichkeiten für einen Gewerbebetrieb im Stadtteil Auerbach ist dessen Umsiedlung unvermeidlich. Daher sollen von Seiten der Stadt Bensheim mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Erweiterung Stubenwald II – 1. Änderung‘ die dafür notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Durch die von dieser geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

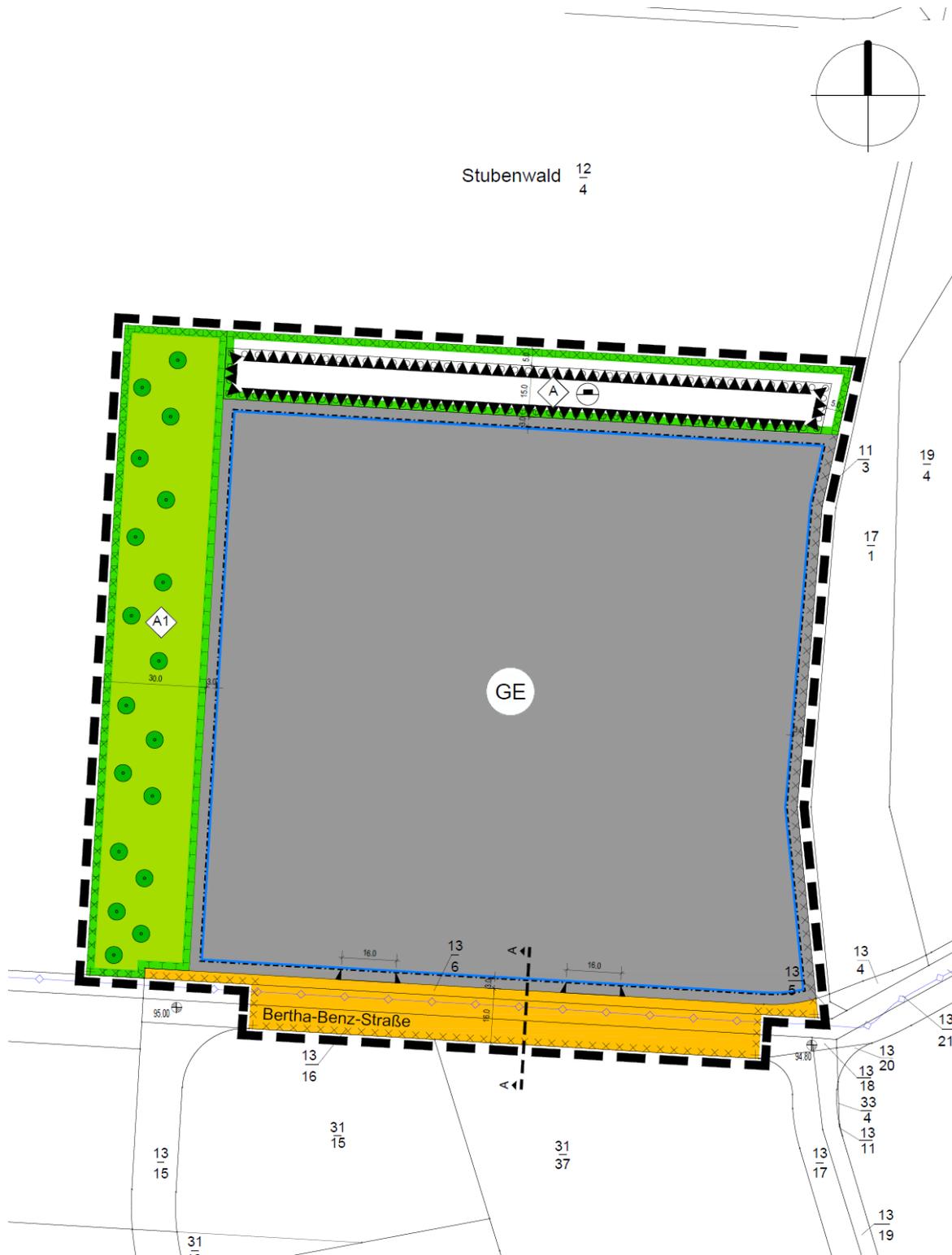
Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die geplante Siedlungserweiterungsfläche geht dauerhaft Boden- und Biotopfläche verloren. Dieser unmittelbare Verlust betrifft fast ausnahmslos Ackerland. Hierdurch kommt es zu unmittelbaren und irreversiblen Habitatverlusten für die Besiedler dieses Biotoptyps. Durch die geänderte Nutzungssituation werden jedoch auch Habitatveränderungen verursacht, da auf den nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der Gebäude ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Ziergartenflächen und Gehölzlebensräume) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Insgesamt wird durch das Vorhaben damit eine qualitative Veränderung des Artenspektrums initiiert, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler geprägt sein wird.

Eine direkte Betroffenheit ist vor allem für standortgebundene Vogelarten des Offenlandes sowie für den Feldhamster anzunehmen.



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 12/2020) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störokologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm- und Lichtreize*).

Im Süden unterliegt das Plangebiet durch die angrenzenden Gewerbeflächen bereits derzeit einer qualitativ vergleichbaren Störreiz-Belastung und somit den entsprechenden Wirkmechanismen. Auch entlang der Ostseite werden durch die dort stattfindende Naherholungsnutzung (Spaziergänger, Hunde, Radfahrer u.a.m.) störokologische Reize wirksam. Die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet kann daher nicht mehr vollständig als störungsfrei bezeichnet werden sondern muss zumindest für die genannten Peripheriebereiche als Vorbelastung eingestuft werden. Diese Vorbelastungssituation ist in den betroffenen Teilbereichen zudem maßgeblich prägend für die Zusammensetzung der aktuell hier angetroffenen, faunistischen Biozönose.

Durch die geplante Nutzung – hier die Entwicklung eines großflächigen Gewerbestandortes - kommt es jedoch zu einer deutlichen Zunahme von Belastungen des nördlich und westlich an das eigentliche Plangebiet angrenzenden Landschaftsraumes mit den eingangs genannten störokologischen Reizen. Zwar kann hier die Wirkzone durch flankierende Maßnahmen (Eingrünung u.ä.) reduziert werden, gleichzeitig werden hierdurch jedoch Vergrämungswirkungen für die Offenlandarten initiiert, die ebenfalls mit einer Beeinträchtigung der lokalen Fauna einhergehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es ausschließlich zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Allerdings ist nicht ausschließbar, dass es durch die Entwässerungsplanung zu einem qualitativen Eingriff in ein Fließgewässerbiotop kommt. Hierdurch sind hydraulische Veränderungen sowie Änderungen der Gewässerchemie und – qualitativ nicht auszuschließen, so dass auch das betroffene Grabensystem betrachtungs- und prüfrelevant ist. Insgesamt gehen mit dem Vorhaben direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen einher. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich selbst, lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung fast ausnahmslos *Ackerflächen* sowie in kleinerem Umfang *Saumgesellschaften* abgrenzen – allerdings ist auch hier das *Gewässersystem* mit seiner *Gewässer- und Ufervegetation* zu berücksichtigen (vgl. oben). Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die eine Gehölzbindung besitzen (z.B. viele Vogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist ausschließbar, da Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes fehlen. Dagegen sind Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) möglich, da der Planungsraum innerhalb einer großräumigen Verdachtsfläche liegt, woraus sich eine Betrachtungsrelevanz ergibt.

Fledermäuse: Da im Plangebiet sowohl natürliche Baumhöhlenquartiere, als auch Gebäudequartiere völlig fehlen, kann für diese Artengruppe eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbe-
reiche sind Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten wie Mauereidechse
(*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella
austriaca*) ebenfalls auszuschließen.

Amphibien: Die von der Planung indirekt betroffene Kreuzlache besitzt eine nach-
gewiesene Lebensraumeignung für den artenschutzrechtlich relevanten Kammmolch
(*Triturus cristatus*), für den daher eine Betroffenheit besteht und demnach eine
Betrachtungsrelevanz gegeben ist.

Fische: Die von der Planung indirekt betroffene Kreuzlache besitzt keine Lebens-
raumeignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten.

Libellen: Die von der Planung indirekt betroffene Kreuzlache besitzt keine Lebens-
raumeignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa
Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigen-
schaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Dunkler und Heller
Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der stand-
ortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter-
und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie
etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigen-
schaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie
bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet
nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der
fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach die Vögel sowie die
Einzelarten Feldhamster und Kammmolch.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den regelmäßig beobachteten Feldhasen (*Lepus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Für den Feldhamster wurde daher eine aktuelle Nachsuche im Plangebiet durchgeführt, die jedoch keine Nachweise für ein Vorkommen der Art erbringen konnte; Hinweise Dritter liegen ebenfalls nicht vor. Demzufolge ist davon fachlich begründet davon auszugehen, dass das aktuell zu betrachtende Plangebiet derzeit nicht zum Siedlungsraum des Feldhamsters rechnet. Eine Wirkungsanalyse ist daher auch für ihn entbehrlich.

Empfohlene Maßnahme zur Förderung der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

Empfohlene Maßnahme zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für 20 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden* *Erhaltungszustand* und für vier Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten* *Erhaltungszustand* vor. Für diese 24 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen* *Erhaltungszustand* (24 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Nach den Begehungen in 2020 sind Brutvorkommen der im Vorhabensgebiet beobachteten, oder für den umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Horststandorte nachweisbar waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten nachweislich gegeben. Entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens ist in Anbetracht der Größe ihres Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für Rotmilan und Schwarzmilan jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Da innerhalb des geplanten Eingriffsraumes keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), dessen standortökologisches Anforderungsprofil ebenfalls nicht erfüllt wird (Fehlen geeigneter Baumhöhlen). Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt.

Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings auch für einige der genannten Eulenarten möglich. In Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens der betroffenen Eulenarten jedoch auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt – erhalten. Nutzbare Bruthabitatsstrukturen fehlen für alle genannten Arten im Bereich des Vorhabensgebietes.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der drei Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; die nur mittelbar anzunehmende Betroffenheit der Kreuzlache ist hier als nachgeordnet zu bewerten. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant. Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) sind formal ebenfalls in diese Gruppe einzuordnen, besetzten aber zum Zeitpunkt der Erfassung keine Bruthabitats im Plangebiet sondern waren nur als Nahrungsgäste (Graureiher, Stockente), Überflieger (Eisvogel, Kormoran) und Randsiedler (Stockente) anzutreffen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Jedoch wurde für Eisvogel, Graureiher, Kormoran und Stockente eine Wirkungsanalyse erstellt, da diesen Arten aufgrund ihres landesweit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustandes eine gesteigerte artenschutzrechtliche Relevanz zukommt. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen liegen dem Anhang bei.



Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen gegeben. Die bei der Kartierung im Umfeld des Plangebietes – im Bereich der Kreuzlache – beobachtete Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) war hier beim Durchzug zu beobachten – auch für sie ist eine funktionale Bindung an das Vorhabensgebiet auszuschließen.

Demzufolge sind für alle Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes wurde für die Rohrammer die spezifischen Prüfbögen erstellt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen liegen dem Anhang bei.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie die ebenfalls nachgewiesenen Segler- und Schwalbenarten, die bereits vorstehend beschrieben wurden. Auch der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) wird formal dieser Gruppe zugeordnet, da er in Mitteleuropa vorzugsweise auf Gebäuden bzw. Bauwerken brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen, da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder Bauwerke befinden. Durch die geplante Flächennutzung wird das Vorkommen dieser Arten nicht beeinflusst, ggf. ist damit sogar eine Verbesserung der strukturellen Vorkommensvoraussetzungen verbunden.

Demzufolge sind für alle Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes des Haussperlings und des Weißstorchs sowie der obengenannten Segler- und Schwalbenarten wurden für diese Arten die spezifischen Prüfbögen erstellt. In keinem Fall tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher gestellten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt das Vorhabensgebiet aufgrund seiner vollständigen Gehölzfreiheit keine Bedeutung. Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen und artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldsperling (*Passer montanus* - NG), Girlitz (*Serinus serinus* - RS), Kolkrabe (*Corvus corax* - NG), Stieglitz (*Carduelis carduelis* - RS) und Turteltaube (*Streptopelia turtur* – ÜF) sind als Nahrungsgäste (NG), Randsiedler (RS) oder Überflieger (ÜF) einzustufen und werden in ihrem Vorkommen durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinflusst.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden bzw. ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Feldsperling, Girlitz, Kolkrabe, Stieglitz und Turteltaube erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der fünf Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Vorhabensgebiet selbst finden sich keine vergleichbaren Habitatstrukturen - lediglich die Dorngrasmücke nutzt gelegentlich auch Getreidefelder als Bruthabitat, so dass für sie eine Betroffenheit angenommen wird, wenngleich sie im vorliegenden Fall bei der Kartierung nur in den Gehölzbeständen entlang der Kreuzlache – nördlich des Plangebietes - als Brutvogelart beobachtet werden konnte. In diesen Gehölzkomplexen brüteten in 2020 auch der Neuntöter und das Schwarzkehlchen, die daher als Randsiedler klassifiziert werden. Der Bluthänfling war dort ebenfalls anzutreffen, besitzt aber nur den Status eines Nahrungsgastes.

Da für die Dorngrasmücke der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Bluthänfling, Neuntöter und Schwarzkehlchen, deren Erhaltungszustände landesweit als ungünstig-schlecht bzw. ungünstig unzureichend eingestuft werden, wurde formal eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch bei Beachtung der nachstehenden Maßnahme für keine der vier Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die genannten vier Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die poten-



ziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden – entsprechend ihrer Nistplatzwahl - die im Gesamtuntersuchungsraum brütenden Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Weiterhin ist auch der bereits bei den ‚synanthropen Vogelarten‘ genannte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) durchaus noch mit hierher zu stellen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Situation innerhalb des Plangebietes ist allerdings nur für Bachstelze, Hausrotschwanz und Sumpfrohrsänger eine Bruthabitateignung gegeben, woraus sich für diese drei Arten auch eine grundsätzliche Betroffenheit ableitet und sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt. Alle anderen Arten werden nur als Randsiedler klassifiziert und ihre artenschutzrechtlichen Belange entsprechend gewürdigt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner großräumigen Gehölzfreiheit eine gesteigerte Bedeutung. Bei der Erfassung der standortgebundenen Avifauna gelangen Nachweise von Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Vorkommen des Fasans konnten sowohl durch indirekte Hinweise (Federfunde), als auch durch direkte Sichtbeobachtungen bzw. Verhörungen belegt werden. Unter Berücksichtigung von Nachweisüberschneidungen konnten im Untersuchungsraum mindestens drei Reviere ermittelt werden (vgl. dazu auch die anliegende Karte 1). Hiervon lassen sich zwei Reviere direkt mit dem Plangebiet und seinem störökologisch betroffenen Umfeld in Deckung bringen.

Die Feldlerche war in 2020 mit insgesamt fünf Brutpaaren im Untersuchungsraum anzutreffen (vgl. dazu auch die anliegende Karte 2). Aufgrund der Nachweisdaten wird die Feldlerche als Brutvogelart eingestuft und drei Reviere der Wirkzone des Vorhabens zugeordnet. Die räumliche Lage dieser drei Reviere innerhalb des Vorhabensgebietes impliziert zwangsläufig eine vorhabensbedingte Betroffenheit und es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Siedlungsflächenerweiterung und dem damit einhergehenden, direkten Flächenverlust sowie vorhabensbedingte Vergrämungseffekte auch die drei genannten Reviere verloren gehen.

Beobachtungen des Steinschmätzers gelangen einmalig am 08. Mai 2020, als ein Steinschmätzer-♀ und ein Steinschmätzer-♂ im Norden des Untersuchungsraumes angetroffen werden konnten (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3). Beide Steinschmätzer hielten sich im Umfeld der Kreuzlache auf und konnten beim Ansitzen auf der Einzäunung einer Gehölzpflanzung beobachtet werden. Da die Art während der Brutzeit nicht mehr angetroffen wurde, ist fachlich begründet davon auszugehen, dass die beobachteten Vögel den untersuchten Landschaftsraum nur als Trittstein während des Frühjahrszuges nutzten.

Die Wiesenschafstelze war in 2020 die häufigste Vogelart der lokalen Offenlandgesellschaft im Untersuchungsraum. Von den insgesamt sieben ermittelten Revieren (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4), lassen sich fünf Reviere auch direkt der vorhabenbezogenen Wirkzone zuordnen. Diese räumliche Lage impliziert zwangsläufig eine vorhabensbedingte Betroffenheit und es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Siedlungsflächenerweiterung und dem damit einhergehenden,

direkten Flächenverlust sowie vorhabensbedingte Vergrämungseffekte auch die fünf genannten Reviere verloren gehen.

Beobachtungen der ebenfalls hierherzustellenden Vogelarten Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) oder Wachtel (*Coturnix coturnix*) konnten im Rahmen aktuell nicht belegt werden. Da für das Vorhabensgebiet auch keine Vorkommen dieser Arten durch Dritte genannt werden, ist für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Grundsätzlich anzumerken ist weiterhin, dass zwei der Blühstreifen, die als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die von der Umsetzung des Bebauungsplans ‚Stubenwald II‘ betroffenen Offenlandarten der lokalen Avizönose hergestellt wurden, innerhalb der Wirkzone des aktuellen Vorhabens liegen. Hierdurch ist die angestrebte Funktionalität nicht mehr gegeben, so dass auch für diese beiden Blühstreifen ein struktureller und funktionaler Ersatz zu schaffen ist.

Da für die Wiesenschafstelze der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die nachgewiesenen und in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden oder sogar unzureichend-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Feldlerche und Steinschmätzer wurden dagegen die formalen Prüfbögen ausgefüllt. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass – bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis besteht somit für keine der hierher zu stellenden Arten. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 01 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

V 02 Höhenbegrenzung entlang des westlichen Gebietsrandes: Zur Minderung der Belastungswirkung auf den Offenlandcharakter der westlich angrenzenden Kulturlandschaft durch die Überhöhung von optischen Grenzlinien,

sind bei Eingrünungsmaßnahmen entlang des Gebietsrandes höchstens Hochstraucharten, Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume zulässig. Für diesen Fall ist eine anzunehmende Effektdistanz von 50 m ausreichend. Die Planung für die Gehölzpflanzungen ist in einem Kompensationskonzept darzustellen.

- C 01** Anlage von Blühstreifen: Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage von Blühstreifen notwendig. Die vom Vorhaben betroffenen Offenlandarten Fasan, Feldlerche und Wiesenschafstelze benötigen Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von diesen Arten gemieden. Durch die Anlage von Blühstreifen kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da auf den verbleibenden Ackerflächen durch eine Minderung des Konkurrenzdrucks eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird – vgl. dazu *Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen* (PNL, 2010). Die Wiesenschafstelze gilt im betrachteten Funktionsraum als limitierende Art; Fasan und Feldlerche profitieren in gleichem Maße von dieser Maßnahme, bilden im umgebenden Landschaftsraum jedoch geringere Populationsstärken als die Wiesenschafstelze aus. Nach Erfahrungen der vorstehend zitierten Untersuchung kann durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens ein neues Revier im Landschaftsraum etabliert werden; da von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren ausgegangen wird, so sind als Ersatz auch fünf jährlich wiederkehrende Blühstreifen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² anzulegen; die Streifenbreite muss dabei mindestens 7-10 m, die Streifenlänge mindestens 100 m betragen; eine vollständige Randlage dieser Blühstreifen zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage der Blühstreifen erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von AGRAVIS oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von CAMENA); im Rahmen der weiteren Flächenbewirtschaftung ist auf den Blühstreifen auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten; die Entwicklungszeit des Streifens wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach wird er turnusmäßig umgebrochen und wiederum neu eingesät; die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Eine Funktionskontrolle ist durchzuführen um ggf. Änderungen der Flächenparameter vornehmen zu können (vgl. S 03).
- K 01** Struktureller Ersatz bestehender Blühstreifen: Durch die mit dem Plangebiet verbundene Wirkzone des Kulisseneffektes kommt es zur Überlagerung von zwei bestehenden Blühstreifen. Hierdurch tritt ein Funktionsverlust dieser artenschutzrechtlich relevanten Strukturen ein. Dementspre-

chend sind diese beiden Blühstreifen an anderer Stelle wieder neu herzustellen. Für die Anlage der neuen Blühstreifen gelten die Vorgaben von C 01 unverändert; zudem ist auch für diese beiden Blühstreifen eine neuerliche Funktionskontrolle durchzuführen (vgl. S 03)

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Strukturell besteht aufgrund der gebietsprägenden Strukturarmut nur eine grundsätzliche Eignung für durchziehende Offenlandarten. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner störokologischen Vorbelastung (angrenzender Gewerbestandort, Spaziergänger), aber vor allem durch seine Anlehnung an einen hochwüchsigen Gehölzzug im Osten und den damit verbundenen Kulisseneffekt insgesamt nur eine nachgeordnete Trittsteinbedeutung. Die bei den aktuellen Begehungen beobachteten Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Rohrhammern (*Emberiza schoeniclus*) waren daher auch nur im Norden des Untersuchungsraumes (im Umfeld der Kreuzlache) anzutreffen. Beide Arten wurden allerdings schon bei den vorstehend beschriebenen ökologischen Gruppen beschrieben und bewertet, so dass an dieser Stelle auf diese Passagen verwiesen wird.

Für die Vertreter dieser Artengruppe sind erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bzw. ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes von Rohrhammer (vgl. oben) und Steinschmätzer (vgl. oben) wurden für diese Arten die spezifischen Prüfbögen erstellt. In keinem Fall tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher gestellten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) Kanadagans (*Branta canadensis*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig- schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus in Verbindung mit dem tatsächlichen Plangebiet

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast	s	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Kein Horstnachweis im Vorhabensgebiet; Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	s	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	s	I	2016		X		Kein Horstnachweis im Vorhabensgebiet; Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2020		X		Kein Horstnachweis im Vorhabensgebiet; Habitatveränderung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, C 01, K 01
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Randsiedler	b	I	2020	X	X	X	Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Überflieger	s	I	2020		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	b	I	2020	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, C 01, K 01
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	2020		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Durchzieher	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Nahrungsgast	s	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Randsiedler	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Nahrungsgast	s	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 20 Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Durchzieher	b	I	2020		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Überflieger	s	I	2019		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten vier Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung allenfalls suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden. Auch die gezielte Nachsuche erbrachte keine entsprechenden Nachweise.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die in der Kreuzlache angetroffene Ringelnatter (*Natrix natrix*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 7 betrachtet.

5.5 Amphibien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie die nachgewiesenen Arten Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Wasserfrosch (*Rana esculenta*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 7 betrachtet.

Der im Funktionsraum des Vorhabensbereiches liegende Abschnitt der Kreuzlache besitzt nachgewiesenermaßen eine Lebensraumeignung für den artenschutzrechtlich bedeutsamen Kammmolch (*Triturus cristatus*). Bei der Erfassung in 2020 gelangen im Gewässerkomplex der Kreuzlache sowohl Nachweise adulter Kammmolch-♀, als auch eines Kammmolch-♂. Da eine mittelbare Beeinträchtigung des Gewässerkomplexes durch Einleitung von im Vorhabensgebiet anfallenden Niederschlagswasser nicht ausschließbar ist, ist aus fachlicher Sicht eine mittelbare Betroffenheit anzunehmen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine Wirkungsanalyse.

Für den Kammmolch wurde eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahme kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Kammmolch sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Vermeidung von Stoffeinträgen: Zur Gewährleistung der derzeit herrschenden Gewässerqualität und hydraulischen Verhältnisse, sind zum Schutz der Gewässerlebensgemeinschaft im Allgemeinen und dem Schlammpeitzger sowie dem Kammmolch im Besonderen, jegliche Einleitungen in das Gewässersystem der Kreuzlache zu unterlassen. Hierdurch sollen zusätzliche Nährstoff- oder Schadstoffeinträge ebenso vermieden werden, wie eine Forcierung des ‚Spüleffektes‘ nach Starkregenereignissen.

5.6 Fische

Der von der Planung betroffene Gewässerkomplex der Kreuzlache besitzt keine Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie die nachgewiesenen Arten Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schleie (*Tinca tinca*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 7 betrachtet.

5.7 Libellen

Die von der Planung betroffene Kreuzlache besitzt keine Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. National geschützte Arten

Im Rahmen der faunistischen Erfassung erfolgten Nachweise von Arten, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. Nachfolgend werden diese Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Reptilien

Die durch mehrere Reusenfänge nachgewiesene Ringelnatter (*Natrix natrix*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell der Art entsprechenden Landschaftsräumen im funktionalen Umfeld, sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Ringelnatter angepasste Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Amphibien

Die in der Kreuzlache nachgewiesenen Amphibienarten Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Wasserfrosch (*Rana esculenta*) sind gemäß BArtSchV geschützt. Da keine strukturellen Eingriffe in das Gewässerbett und die Sohlstruktur vorgenommen werden und die hydraulischen und gewässerökologischen Verhältnisse unverändert gewahrt bleiben (vgl. V 03), sind für die genannten Amphibienarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse dieser Arten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Fische

Die in der Kreuzlache nachgewiesenen Fischarten Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schleie (*Tinca tinca*) sind gemäß BArtSchV geschützt. Der Schlammpeitzger genießt darüber hinaus auch noch als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie besonderen Schutz, während Rotfeder und Schleie in den einschlägigen Roten Listen geführt werden (vgl. dazu die anliegende Artenliste). Da keine strukturellen Eingriffe in das Gewässerbett und die Sohlstruktur vorgenommen werden und die hydraulischen und gewässerökologischen Verhältnisse unverändert gewahrt bleiben (vgl. V 03), sind für die genannten Fischarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse dieser Arten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Sonstige Arten

Der ebenfalls in der Kreuzlache nachgewiesene Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus piceus*) ist gemäß BArtSchV geschützt (vgl. dazu die anliegende Artenliste). Da keine strukturellen Eingriffe in das Gewässerbett und die Sohlstruktur vorgenommen werden und die hydraulischen und gewässerökologischen Verhältnisse unverändert gewahrt bleiben (vgl. V 03), sind für den Kolbenwasserkäfer keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse dieser Art angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

V 02 Höhenbegrenzung entlang des westlichen Gebietsrandes: Zur Minderung der Belastungswirkung auf den Offenlandcharakter der westlich angrenzenden Kulturlandschaft durch die Überhöhung von optischen Grenzlinien, sind bei Eingrünungsmaßnahmen entlang des Gebietsrandes höchstens Hochstraucharten, Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume zulässig. Für diesen Fall ist eine anzunehmende Effektdistanz von 50 m ausreichend. Die Planung für die Gehölzpflanzungen ist in einem Kompensationskonzept darzustellen.

V 03 Vermeidung von Stoffeinträgen: Zur Gewährleistung der derzeit herrschenden Gewässerqualität und hydraulischen Verhältnisse, sind zum Schutz der Gewässerlebensgemeinschaft im Allgemeinen und dem Schlammpeitzger sowie dem Kammmolch im Besonderen, jegliche Einleitungen in das Gewässersystem der Kreuzlache zu unterlassen. Hierdurch sollen zusätzliche Nährstoff- oder Schadstoffeinträge ebenso vermieden werden, wie eine Forcierung des ‚Spüleffektes‘ nach Starkregenereignissen.

CEF-Maßnahmen:

C 01 Anlage von Blühstreifen: Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage von Blühstreifen notwendig. Die vom Vorhaben betroffenen Offenlandarten Fasan, Feldlerche und Wiesenschafstelze benötigen Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von diesen Arten gemieden. Durch die Anlage von Blühstreifen kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da auf den verbleibenden Ackerflächen durch eine Minderung des Konkurrenzdrucks eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird – vgl. dazu *Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen* (PNL, 2010). Die Wiesenschafstelze gilt im betrachteten Funktionsraum als limitierende Art; Fasan und Feldlerche profitieren in gleichem Maße von dieser Maßnahme, bilden im umgebenden Landschaftsraum jedoch geringere Populationsstärken als die Wiesenschafstelze aus. Nach Erfahrungen der vorstehend zitierten Untersuchung kann durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens ein neues Revier im Landschaftsraum etabliert werden; da von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren ausgegangen wird, so sind als Ersatz auch fünf jährlich wiederkehrende Blühstreifen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² anzulegen; die Streifenbreite muss dabei mindestens 7-10 m, die Streifenlänge mindestens 100 m betragen; eine vollständige Randlage dieser Blühstreifen zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage der Blühstreifen erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von AGRAVIS oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von CAMENA); im Rahmen der weiteren Flächenbewirtschaftung ist auf den Blühstreifen auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten; die Entwicklungszeit des Streifens wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach wird er turnusmäßig umgebrochen und wiederum neu eingesät; die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Eine Funktionskontrolle ist durchzuführen um ggf. Änderungen der Flächenparameter vornehmen zu können (vgl. S 03).

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Struktureller Ersatz bestehender Blühstreifen: Durch die mit dem Plangebiet verbundene Wirkzone des Kulisseneffektes kommt es zur Überlagerung von zwei bestehenden Blühstreifen. Hierdurch tritt ein Funktionsverlust dieser artenschutzrechtlich relevanten Strukturen ein. Dementsprechend sind diese beiden Blühstreifen an anderer Stelle wieder neu herzustellen. Für die Anlage der neuen Blühstreifen gelten die Vorgaben von C 01 unverändert; zudem ist auch für diese beiden Blühstreifen eine neuerliche Funktionskontrolle durchzuführen (vgl. S 03)

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Monitoring: Für die Maßnahmen C 01 und K 01 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Standortwahl oder dem eingesetzten Saatgut vornehmen zu können. Eine Laufzeit der Funktionskontrolle von 5 Jahren wird als hinreichend angesehen. Die UNB erhält einen jährlichen Monitoring-Bericht.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

- E 03** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)
- E 04** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	E 01	Empfehlung
Fledermäuse	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 01	Vermeidung
	Höhenbegrenzung entlang des westlichen Gebietsrandes	V 02	Vermeidung
	Anlage von Blühstreifen	C 01	CEF
	Struktureller Ersatz bestehender Blühstreifen	K 01	Kompensation
Amphibien	Vermeidung von Stoffeinträgen	V 03	Vermeidung
Allgemein	Vermeidung von Stoffeinträgen	V 03	Vermeidung
	Verschluss von Bohrlöchern	S 01	Sonstige
	Ökologische Baubegleitung	S 02	Sonstige
	Monitoring	S 03	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 03	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	E 04	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
K 01												
V 01*												
V 02												
V 03												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase
---------	--	--------------	--	-----------------	--	--------------

* Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich

8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 48 Vogelarten sowie für Feldhamster und Kammmolch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für den Kammmolch sowie für 20 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden* *Erhaltungszustand* bzw. für vier Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten* *Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächen-erweiterung im Bereich ‚Stubenwald II – 1. Änderung‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 04. Januar 2021



Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
ggf.	: gegebenenfalls
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
Nr	: Nummer
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, (2016): Stubenwald II - Funktionskontrolle einer CEF-Maßnahme für Vogelarten des Offenlandes – Ergebnisbericht 2016
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, (2018): Stubenwald II - Funktionskontrolle einer CEF-Maßnahme für Vogelarten des Offenlandes – Ergebnisbericht 2017
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, (2019): Stubenwald II - Funktionskontrolle einer CEF-Maßnahme für Vogelarten des Offenlandes – Ergebnisbericht 2018
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, (2020): Stubenwald II - Funktionskontrolle einer CEF-Maßnahme für Vogelarten des Offenlandes – Ergebnisbericht 2019
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Version 2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse *Podarcis muralis*
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2009): Artensteckbrief Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 8 – Der Laubfrosch in Hessen

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Nachuntersuchung 2010-2011 zur Verbreitung des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Fische und Rundmäuler in Hessen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- PNL, 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Vögel

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Kolkrahe (*Corvus corax*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Teilgruppe Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Gesamtuntersuchungsraum nachgewiesen – die Beobachtungen verorten sich dabei auf die Gehölzbestände entlang der Kreuzlache, nördlich des Plangebietes; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Bluthänfling für das Plangebiet als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Bluthänflings nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe; die weitere Nutzung der bisherigen Nahrungshabitate wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler an klaren Bächen und Flüssen, Altwässern und Teichen; das Vorhandensein eines reichen Angebotes an Kleinfischen sowie an Ansitzwarten ist Vorkommensvoraussetzung; zur Anlage ihrer Niströhre braucht die Art unbefestigte Steiluferbereiche von mindestens 50 cm Höhe; höhere Abbruchbereiche (Auskolkungen) sind besser geeignet, da eine bessere Hochwassersicherheit besteht.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Beobachtungen des Eisvogels gelangen in 2020, als ein Eisvogel an der Kreuzlache nördlich des Plangebietes beim Jagdansitz beobachtet werden konnte; auf Basis dieser Beobachtungsdaten wird der Eisvogel für den Vorhabensbereich als Überflieger klassifiziert</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum sind keine Bruthabitate des Eisvogels vorhanden; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Brutröhren im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont; trockene bis wechselfeuchte Böden sowie einer abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht; bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Bereichen, was auf Äckern idealerweise anzutreffen ist.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen weit verbreitet und flächendeckend vorkommend; nur bewaldete Flächen und Siedlungsbereiche werden gemieden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Feldlerche als Brutvogelart eingestuft; es ist von drei betroffenen Revieren auszugehen (vgl. dazu die anliegende Nachweiskarte 2).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Umsetzung des Nutzungskonzeptes ist der unmittelbare Verlust zweier Reviere sowie der mittelbare Verlust eines Reviers durch Vergrämung unvermeidbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht zumindest innerhalb des Plangebietes eine vollflächige Nutzungsänderung im Bereich der Ackerflächen (hier: Siedlungsraum der Feldlerche) vor; durch die geplante Bebauung/Eingrünung wird auch der nördlich und westlich anschließende Landschaftsraum visuell dermaßen stark überlagert, dass hier von einer Vergrämung durch Kulisseneffekte auszugehen ist – um dies jedoch in seiner räumlichen Wirkzone zu beschränken und dadurch die Vergrämungseffekte zu minimieren sind entlang der westlichen Gebietsperipherie Höhenbegrenzungen notwendig.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des unmittelbaren und mittelbaren Habitatverlustes (2 + 1 BP) und der begründeten Annahme, dass die westlich an das Plangebiet sowie nördlich der Kreuzlache angrenzenden Umgebungsbereiche ebenfalls von der Feldlerche besiedelt sind, ist ein Ausweichen der verdrängten Individuen ohne begleitende Maßnahmen nicht möglich</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zur Verbesserung des Bruthabitatpotenzials und zur Erhöhung möglicher Siedlungsdichten ist die Anlage von Blühstreifen im funktionalen Umfeld zwingend notwendig (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverlust ist im Rahmen der Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens, Vorbereitung der Baustelle) denkbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Bauausführungszeit, ggf. aktuelle Kontrolle (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des Verlustes des Bruthabitatpotenzials verliert die Art im Wirkraum die lokalen Vorkommensvoraussetzungen, so dass der Verbotstatbestand nicht mehr eintreten kann</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Feldsperling als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Feldsperlings nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
		von <input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art durchaus auch in die Siedlungsrandbereiche vordringt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Girlitz als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aktuell konnten im relevanten Eingriffsraum keine Bruthabitate des Girlitzes belegt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird durch das Vorhaben nicht erhöht, da der Girlitz eine stark synanthrope Bindung aufweist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Gesamtuntersuchungsraum nachgewiesen – die Beobachtungen verorten sich dabei auf die Saumbereiche entlang der Kreuzlache, nördlich des Plangebietes; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Goldammer für das Plangebiet als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate der Goldammer nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe; die weitere Nutzung der bisherigen Habitatstrukturen wird durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise eingeschränkt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Graureiher als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Graureihers nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussperling als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die ermittelten Brutplätze liegen deutlich außerhalb der Eingriffszone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die ermittelten Brutplätze liegen deutlich außerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>In unserer Region als Baumbrüter vorkommend; die Art besetzt ein großes Revier in dem mehrere geeignete Horstbäume vorhanden sind, die abwechselnd bezogen werden; Nahrungssuche durchaus auch auf Müllplätzen oder im Umfeld anthropogener Einrichtungen wie Grill- und Lagerplätze, auch Kadaver von Fallwild.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen nur punktuell vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kolkrabe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kormoran als Überflieger eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart ohne essentielle Gebietsbindung vertreten (Überflieger).</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Benutzt Wirtsvogelarten für die Brut; insgesamt gibt es Hinweise auf über 120 Wirtsvogelarten, wodurch ein breites Habitatprofil repräsentiert wird</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kuckuck als Brutvogelart eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Als Brutparasit wird der Kuckuck durch den Bruthabitatverlust potenzieller Wirtsvogelarten indirekt betroffen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer von der Betroffenheit einer Art auszugehen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Strukturangebot in den funktional angrenzenden Bereichen, das wiederum einer Vielzahl geeigneter Wirtsvogelarten den benötigten Niststandort bietet</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverlust (Wirtsvogelarten) ist im Rahmen der Eingriffe in den Vegetationsbestand denkbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer davon auszugehen, dass der Kuckuck Wirtsvogelnester in störungsarmen Bereichen findet, da hier ein hinreichendes Strukturangebot vorhanden ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mauersegler als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 20206 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt vorzugsweise trockene, offene Wiesen-, Brach- und Ruderalflächen, mit eingestreuten Sträuchern und Gebüsch; daneben aber auch Vorkommen an Bahndämmen, in Streuobstwiesen oder verbuschten Waldrändern; Neststandort bodennah im dichten Gebüsch</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Ein Revier des Neuntötters wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für einen Gehölzkomplex an der Kreuzlache, nördlich des Plangebietes nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Neuntöter für das Plangebiet selbst als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der ermittelte Brutplatz liegt deutlich außerhalb der Eingriffszone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der ermittelte Brutplatz liegt deutlich außerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Rauchschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Grasbewachsene Sümpfe mit eingestreuten Büschen, lichte Schilfbestände; Bodenbrüter, Neststandort unter überhängender Altgrasvegetation auf trockenen Stellen</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, jedoch an geeignete Strukturkomplexe gebunden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der avifaunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird die Rohrammer als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Rohrammer nutzt den Betrachtungsraum nur als Gastvogelart</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensbereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Betrachtungsraum verbleiben hinreichend große und störungsarme Rasthabitats; Bezugsraum ist die Gemarkung Bensheim</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Rotmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt vorzugsweise trockene, offene Wiesen-, Brach- und Ruderalflächen, mit eingestreuten Sträuchern und Gebüsch; daneben aber auch Vorkommen an Bahndämmen, in Weinbergen oder Industriebrachen; auch Randzonen von Schilfbeständen und Feuchtwiesen werden angenommen; Neststandort bodennah im dichten Gebüsch, nahe der Hauptsingwarte des Männchens</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet; in Hessen vorzugsweise in Mittel- und Südhessen vorkommend, dagegen nur punktuelle Siedlungsareale in Ost- und Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Zwei Reviere des Schwarzkehlchens wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für Gehölzkomplexe an der Kreuzlache, nördlich des Plangebietes nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird das Schwarzkehlchen für das Plangebiet selbst als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der ermittelte Brutplatz liegt deutlich außerhalb der Eingriffszone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Dier ermittelten Reviere liegen deutlich außerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Schwarzmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	1
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	1
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter, auf Sandböden, trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Vegetation; das Nest wird entweder in Spalten oder in verlassenen Wühl- tierbauen angelegt; Brutzeit: April bis Juni</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland im Vorkommen nur noch auf wenige, geeignete Landschaftsräume beschränkt; in Hessen ebenfalls nur noch punktuell vorkommend, mit Schwerpunktverbreitungen im Rhein-Main-Gebiet; die Art erlebt in den letzten Jahren generell dramatische Bestandseinbußen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Für den Steinschmätzer liegen aus 2020 zwei Beobachtungen während der Zugzeit für den Norden des Betrachtungsraumes vor. Am 08. Mai 2020 konnten auf einer Gehölzeinzäunung südlich der Kreuzlache zwei ansitzende Steinschmätzer beobachtet werden. Da die Art zur Brutzeit nicht mehr präsent war, wird sie als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Betrachtungsraum nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Betrachtungsraum verbleiben hinreichend große und störungsarme Rasthabitats; Bezugsraum ist die Gemarkung Bensheim</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der avifaunistischen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Stieglitz als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aktuell sind im relevanten Eingriffsraum keine für den Stieglitz nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Stockente als Randsiedler (Brutnachweis in der Kreuzlache) eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brutvogel sowohl in Auwäldern, als auch in Feldgehölzen, offenem Waldland und sogar in trockenen Flächen mit Büschen und Bäumen; mittlerer Baumfreibrüter.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, hier jedoch auf die klimatisch begünstigten Bereiche fokussiert</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Beobachtungen der Turteltaube gelangen in 2019, als die Art im Rahmen des Monitorings der CEF-Maßnahmen für den Bebauungsplan Stubenwald II beobachtet werden konnte; aufgrund dieser Beobachtungsdaten und der strukturellen Situation im Plangebiet wird die Turteltaube als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Niststandorte ursprünglich auf Bäumen, zwischenzeitlich als ‚Kulturfolger‘ fast ausschließlich auf Gebäuden oder Nisthilfen; als klassische Nahrungshabitate werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, oft im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden, bevorzugt; mittlerweile auch verbreitet auf Ackerflächen und sogar Mülldeponien bei der Nahrungssuche zu beobachten</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen ehemals flächendeckend vorkommend, aufgrund von zurückliegenden Bestandseinbrüchen deutlich zurückgegangen und nur noch arealweise vorkommend; in Hessen vor allem im Süden und in der Wetterau, wenige Vorkommen in Nord- und Osthessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Weißstorch als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Weißstorchs nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe *Amphibien*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als Reproduktionsgewässer werden – möglichst besonnte - Stillgewässer wie Teiche, Weiher, Tagebauseen und Steinbruchgewässer besiedelt; tlw. werden auch naturferne Gewässertypen wie Löschteiche oder Klärbecken angenommen. Kammolchbiotope sind strukturreich und verfügen über eine gut entwickelte Unterwasservegetation sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten</i>		
Verbreitung	<i>Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland sind die Ebenen und das Hügelland, höhere Mittelgebirgslagen und die Alpen werden gemieden; Hessen liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes, mit Bestandsausdünnungen in den Höhenlagen von Südhessen und Nord-/Nordwesthessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2020 für die Kreuzlache nachgewiesen; aufgrund der Nachweisdaten wird der Kammolch für den Gewässerkomplex als resident eingestuft</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei einer - auch temporären – Veränderung der hydraulischen Verhältnisse im Gewässer denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kreuzlache ist auszuschließen (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bei einer - auch temporären – Zuführung von Nähr- und Schadstofffrachten in das Gewässer sind toxische Reaktionen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kreuzlache ist auszuschließen (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist aufgrund ihrer untergetauchten Lebensweise nicht empfindlich gegenüber störokologischen Reizen wie Lärm, Licht oder Bewegung; im</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Faunistische Listen



Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
RL-Status R	: Geographische Restriktion oder extrem selten
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
II	: Vermehrungsgäste
III	: Neozoen

Alle Roten-Listen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen:

bg	: besonders geschützt
EHZ	: Erhaltungszustand in Hessen
HE	: Rote-Liste Hessen
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
DZ	: Durchzieher
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
NI	: Nisthilfe
R	: Resident
RS	: Randsiedler
sG	: seltener Gast
sNG	: seltener Nahrungsgast
T	: Totfunde
Ü	: Überflieger
W	: Wanderfalter
WG	: Wintergast

Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Beleg	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	2020	NG		3	V			X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	2016	NG				X		X	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	2018	RS						X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	2020	BV		V	3			X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2020	Ü		3		X	X	X	X
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	2020	NG, Ü						X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	2020	RS		V				X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	2020	NG						X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	2020	NG						X	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	2019	NG						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2020	NG				X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	2020	RS		V				X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2020	NG						X	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	2020	NG		3	3	X	X	X	X
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2020	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2020	RS						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	2020	NG						X	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2019	NG, Ü		V				X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2020	RS		3	V			X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	2020	NG		3	V			X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	2019	RS		V				X	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	2018	DZ		3				X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2020	RS						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2020	NG				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2020	RS, NG						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2020	RS						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2020	NG		3	V			X	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	2020	RS		V				X	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	2020	RS						X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	2020	NG				X		X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2020	NG		V		X		X	X
Zwischensumme		31	1 BV	11/15/2/3	14	6	7	2	31	5



Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Beleg	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		31	1 BV	11/15/2/3	14	6	7	2	31	5
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2020	BV						X	
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	2020	BV						X	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2020	DZ		1	1			X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2020	RS						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2020	RS						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	2017	NG		V	V			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	2020	NG		V	V			X	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	2020	BV						X	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	2020	Ü						X	
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	2020	RS			V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2020	BV						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2020	RS						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2019	RS						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2019	Ü				X	X	X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	2016	RS						X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Turteltaube	2019	Ü		V	3	X		X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2020	RS						X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2020	BV						X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2020	NG						X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2020	RS						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2020	RS						X	
Artenzahl		52	6 BV	24/20/4/4	18	11	9	3	52	5

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen sind rot unterlegt (insgesamt 28 Arten)



Reptilienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2020	Status	Alt-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	X	R		V					
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	X	R		V	V				
Artenzahl		2	--	0	2	1	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt zwei Arten)

Amphibienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2020	Status	Alt-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	X	R		3					
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	X	R		G/D					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	R		2	V	X		X	X
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	X	R		V					
Artenzahl		4	--	0	4	1	1	0	1	1

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (vier Arten)

Vorkommen sonstiger bemerkenswerter Arten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2020	Status	Alt-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
Fische										
<i>Gasterosteus aculeatus</i>	Westlicher Stichling	X	R							
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	X	R		1	2			X	
<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Rotfeder	X	R		3					
<i>Tinca tinca</i>	Schleie	X	R		3					
Tagfalter										
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	X	W					bg		
Wasserkäfer										
<i>Dytiscus marginalis</i>	Großer Gelbrandkäfer	X	R							
<i>Hydrophilus piceus</i>	Kolbenwasserkäfer	X	R					bg		
Artenzahl		7	--	0	3	1	0	2	1	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (fünf Arten)

Kartenteil

Karte 1: Fasan (*Phasianus colchicus*)

Karte 2: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Karte 3: Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Karte 4: Schafstelze (*Motacilla flava*)

Karte 5: Wirkzonen des Kulisseneffektes

1. Änd. BW 57 'Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II' - Stadt Bensheim



ZEICHENERKLÄRUNG

 Fasan (Revierzentren)

Plangebiet

12/2020

Karte 1: Fasan (*Phasianus colchicus*)


Büro für Umweltplanung
Steimbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Bensheim - Kirchbergstraße 18 - 64625 Bensheim

1. Änd. BW 57 'Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II' - Stadt Bensheim

ZEICHENERKLÄRUNG

 Feldlerche (Revierzentrum)

Plangebiet 12/2020

Karte 2: Feldlerche (*Alauda arvensis*)



Büro für Umweltplanung
Steimbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Bensheim - Kirchbergstraße 18 - 64625 Bensheim



1. Änd. BW 57 'Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II' - Stadt Bensheim

ZEICHENERKLÄRUNG

 Steinschmätzer (Zugbeobachtung)

Plangebiet

12/2020

Karte 3: Steinschmätzer (Oe. oenanthe)



Büro für Umweltplanung
Steimbühl 11
64668 Rimbach

Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Bensheim - Kirchbergstraße 18 - 64625 Bensheim



1. Änd. BW 57 'Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II' - Stadt Bensheim

ZEICHENERKLÄRUNG

 Wiesenschafstelze (Revierzentrum)

Plangebiet 12/2020

Karte 4: Schafstelze (*Motacilla flava*)


Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Bensheim - Kirchbergstraße 18 - 64625 Bensheim



1. Änd. BW 57 'Erweiterung Gewerbegebiet Stubenwald II' - Stadt Bensheim



-  Blühstreifen (Bestand)
-  50 m-Effektdistanzzone (Planung)

Plangebiet 12/2020

Karte 5: Wirkzonen des Kulisseneffekts

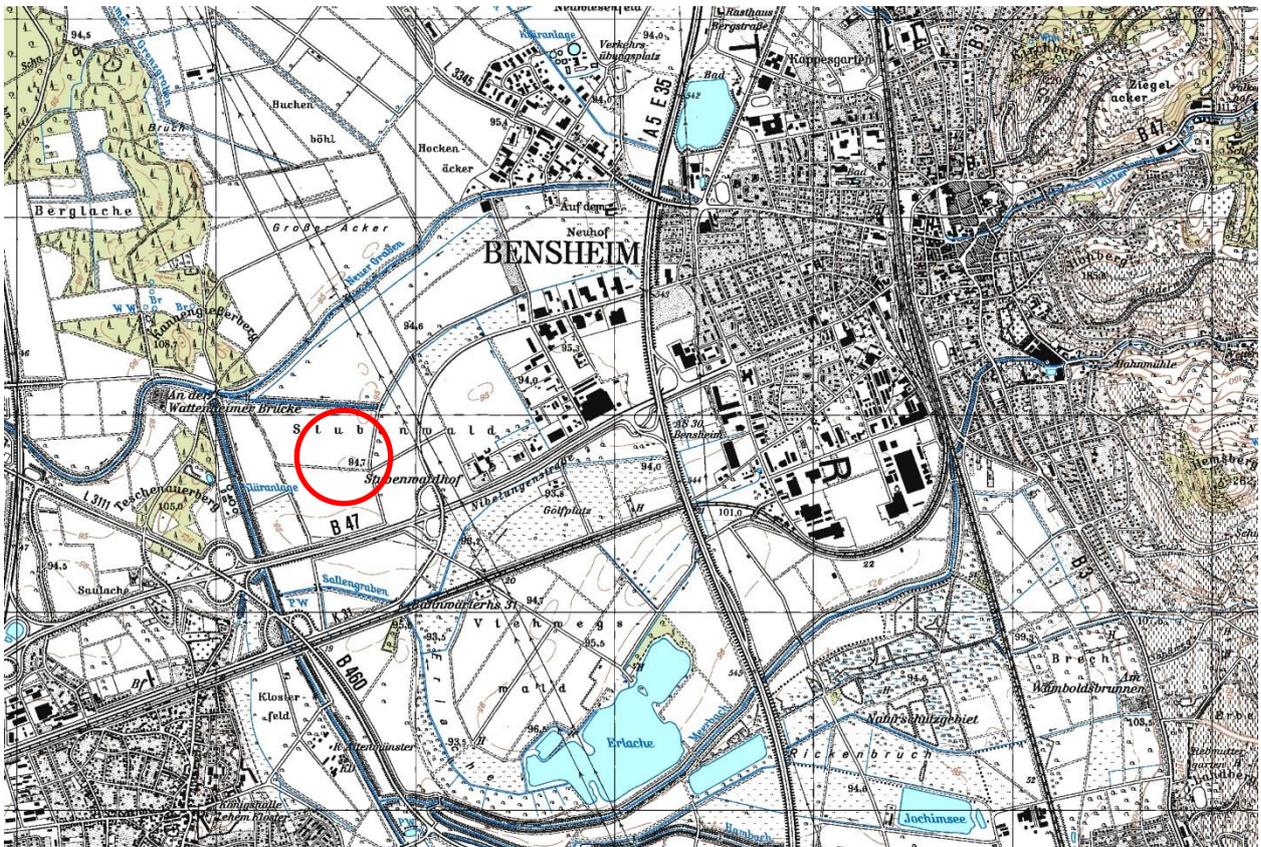

Büro für Umweltplanung
Steimbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfu@bimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Bensheim - Kirchbergstraße 18 - 64625 Bensheim



Stadt Bensheim

24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Stubenwald II“



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mai 2022

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 den Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Stubenwald II“, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen (Bestandsplan zum Umweltbericht, Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG), zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen.

Mit Verfügung vom 31.03.2022 (Aktenzeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/54-2020/4) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Flächennutzungsplanänderung aufgrund des § 6 BauGB genehmigt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung wurde daraufhin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der von der 24. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt nördlich der Bertha-Benz-Straße und südlich des Kreuzlachgrabens auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der von der 24. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans BW 57 „Stubenwald II“.

Der Planbereich umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke in der Gemarkung Bensheim, Flur 24, Flurstücke Nr. 12/4 (teilweise), Nr. 13/6, Nr. 13/7 (teilweise) und Nr. 13/16 (teilweise).

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von rund 4,19 ha. Davon werden 3,0 ha als Gewerbegebiet dargestellt.

Dem Feststellungsbeschluss vorausgegangen waren die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 3 BauGB und § 4 BauGB.

I. Anlass der Planung

In Auerbach befindet sich östlich der Bahnstrecke der Betriebsbereich einer kunststoffverarbeitenden Firma, die ihren Stammsitz in Auerbach hat und sich dort seit Jahrzehnten prosperierend entwickelt. Das Unternehmen wurde im Jahr 1894 als Korkschneiderei in Auerbach gegründet und stellt heute im Wesentlichen hochwertige Verpackungen für Pharma-, Medizintechnik- und HealthCare Produkte sowie Nahrungsergänzungsmittel her. Am Standort Auerbach sind aktuell rund 225 Mitarbeiter beschäftigt. Die Betriebsflächen zwischen Bahn und Schillerstraße sind allerdings nur sehr bedingt geeignet, den gewerblichen Verkehr der Firma aufzunehmen und auch die unmittelbare Nähe der Gewerbenutzung zu benachbarten Wohnhäusern ist bei aller praktizierten Rücksichtnahme nicht ganz konfliktfrei. Insbesondere Firmenerweiterungen oder wesentliche bauliche Veränderungen sind mit den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen am seitherigen Standort kaum mehr möglich und das Firmenwachstum wird hierdurch erheblich eingeschränkt. Auch der baulich „gewachsene“ Standort mit Gebäuden aus mehreren Jahrzehnten lässt keine optimalen Betriebsabläufe mehr zu und führt zu betrieblichen „Reibungsverlusten“. Die Firmenleitung ist daher mit dem Wunsch nach einer Umsiedlung innerhalb Bensheims an die Stadt Bensheim herantreten. Die in Folge einer Umsiedlung frei werdenden Flächen in Auerbach mit einer Größe von rund 3,0 ha sollen dem Umfeld entsprechend einer wohnbaulichen Folgenutzung zugeführt werden. Hierfür wird zu gegebener Zeit ein separates Planverfahren durchgeführt.

Die Stadt wird das vorliegende Verfahren nur bei entsprechender späterer Nutzung durch die umzusiedelnde Firma zum Abschluss bringen bzw. die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt (MEGB) als Grundstückseigentümerin wird die Flächen nicht anderweitig veräußern. Dennoch wurden die auf die umzusiedelnde Firma abzielenden Bewertungen im Rahmen der hier vorliegenden Begründung dahingehend überprüft, ob diese auch für andere übliche und im Rahmen des Bebauungsplans zulässige Nutzungen gültig sind. Die planungsbedingten Auswirkungen wie z.B. die Belange des Artenschutzes des Schallschutzes oder der Verkehrserzeugung wurden völlig vorhabenunabhängig bewertet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim als Satzung beschlossen und seither vollständig erschlossen und vermarktet. Hierbei legte die Stadt besonderen Wert auf zukunftsfähige und arbeitsplatzintensive Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen. Für weitere Gewerbeansiedlungen über bereits laufende konkrete Umsiedlungen oder Ansiedlungen hinaus besteht in Bensheim derzeit keine Flächenverfügbarkeit mehr. Durch die positive Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen Bensheims und gerade auch des Stubenwaldes konnten zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden. Gewerbebetriebe der Freizeitunterhaltung und des Freizeitsports optimieren die sogenannten „weichen“ Standortfaktoren und stärken die Standortqualität Bensheims. Der Standort „Stubenwald“ wirkt erheblich über die Stadtgrenzen hinaus als Wirtschaftsmotor der Region Bergstraße und hat insofern eine regional herausragende Bedeutung. Diese Standortqualität ist auch einer der Gründe für den Umsiedlungswunsch des Auerbacher Traditionsunternehmens, für das eine Standortverlagerung in Nachbarregionen oder sogar ins Ausland daher auch keine Option ist. Für das Umsiedlungsvorhaben der bislang in Auerbach ansässigen Firma bestehen bei einem Flächenbedarf von ca. 3,0 ha in bestehenden Gewerbegebieten keine nutzbaren Gewerbeflächen mehr. Mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Stubenwald II werden die für die Betriebsumsiedlung benötigten Flächen geschaffen und planungsrechtlich für die gewünschte Nutzung vorbereitet. Hierbei ist es besonders günstig und auch flächenschonend, dass die Erschließung im Bereich des Gewerbegebiets Stubenwald II bereits vorhanden ist und daher für die Erschließung des Vorhabens weder Flächen in Anspruch genommen werden müssen noch bauliche Erschließungsaufwendungen der Stadt erforderlich werden.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung wurde der Bebauungsplan „Erweiterung Stubenwald II“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend geändert.

II. Standortfindung, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen)

Die Änderung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans wird als „Angebotsbebauungsplan“ und somit vorhabenunabhängig aufgestellt. Dennoch liegt der Planung ein sehr konkretes Planungsziel der Stadt Bensheim zugrunde. Hier soll eine in Bensheim bereits ansässige Firma aus einem wohngeprägten Umfeld und den dort bestehenden Immissionskonflikten in ein Gewerbegebiet umgesiedelt werden. Die Planung muss daher die benötigte Flächengröße zur Erreichung des Planungsziels von mindestens 3,0 ha. berücksichtigen. Die Alternative zur Ausweisung einer größeren Fläche soll aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nicht verfolgt werden. Die Mindestfläche des Gewerbegebiets ist somit zugleich auch dessen Maximalfläche.

Bevor das vorliegende Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Stubenwald II“ eingeleitet wurde, hat sich die Stadt Bensheim intensiv mit den Belangen der umzusiedelnden Firma auseinandergesetzt und verschiedene Planungsoptionen geprüft. Zuvor hatte die Firma selbst die „**0-Variante**“ des Verbleibs am angestammten Standort bereits verworfen, da das dortige Grundstück keine ausreichenden Erweiterungsmöglichkeiten mehr bietet. Der teilweise bereits sehr alte und ineinander verschachtelte Gebäudebestand kann weder nennenswert aufgestockt noch für Ersatzbebauung niedergelegt werden, da alle Flächen für den Betrieb unverzichtbar sind und die Zeit zwischen Gebäudeabbruch und Wiederaufbau zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen führen würde. Ein grundlegender Umbau im Bestand ist daher nicht möglich. Zudem würde hierdurch der bestehende Lagekonflikt in einem Wohngebiet dauerhaft zementiert. Ein Umzug von diesem Standort an einen anderen Standort, vorzugsweise in Bensheim, ist zwingend erforderlich. Der Verbleib am bisherigen Standort ist aus Firmensicht keine Option. Seitens der Firma wurde bei ausdrücklicher Präferenz für den Standort Bensheim aber auch geäußert, dass ohne neuen Entwicklungsstandort ein Verlassen des Standorts Bensheim unvermeidbar wäre.

Die Firma hat sich dann nach eigenem Bekunden nach mehreren Standorten auch außerhalb Bensheims umgesehen, möchte aber schon aus sozialen Gründen – die große Mehrzahl der Mitarbeiter stammt aus Bensheim und der näheren Region – möglichst der Stadt Bensheim als Standort der Firmenzentrale treu bleiben. Im Rahmen der Alternativenprüfung der Stadt Bensheim müssen Standorte außerhalb Bensheims nicht berücksichtigt werden, da sie nicht der kommunalen Planungshoheit der Stadt unterliegen. Ziel der Stadt war ohnehin, Standorte in eigener Gemarkung aufzuzeigen, um der Firma eine attraktive Entwicklungsoption geben zu können.

Die Flächenanforderung der Firma umfasst mindestens 3,0 ha Netto-Gewerbefläche. Alle Standorte im Stadtgebiet, die diese Mindestflächenanforderung nicht erfüllen, konnten somit im Rahmen der städtischen Alternativenprüfung keine Berücksichtigung finden. Aufgrund erheblicher Liefer- und Mitarbeiterverkehre wurde der Suchradius auf verkehrlich gut erschlossene Flächen beschränkt. Ein möglichst direkter Zugang zum klassifizierten Straßennetz war daher ein weiteres Auswahlkriterium. Standorte in den Odenwald-Stadtteilen Bensheims schieden von vorneherein aufgrund der Topographie und der schlechteren verkehrlichen Anbindung aus. Auch Bensheims Stadtteile im Ried sind aus verkehrlichen Gründen ungeeignet.

Ein wesentliches Kriterium zur Standortwahl war aus städtebaulichen Gründen auch die Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet oder zumindest an bestehende Siedlungsflächen, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des erforderlichen Dreischichtbetriebs keine Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft sein dürfen.

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser Umfahrung und auch der möglichen Durchschnittsgeschwindigkeit zusammen. Grundstückszufahrten würden diese Kriterien nachteilig verändern.

Der Bereich südlich der Schwanheimer Straße ist durch eine dichte Gehölzkulisse westlich des Boxclubs geprägt. Mit der baulichen Nutzung der Fläche westlich dieser Gehölzkulisse würde der intakt eingegrünte Ortsrand „aufgerissen“ und ein völlig neuer Siedlungsansatz gebildet. Die Flächen zwischen Neugraben und Kreuzlache zwischen Westtangente und Autobahn stehen schon aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung und werden durch den in diesem Bereich ansässigen Aussiedlerhof bewirtschaftet. Der Verlust der hofnahen Flächen wäre voraussichtlich existenzgefährdend. Die Stadt war schon vor Jahren (vor der Entwicklung Stubenwald II) bemüht, hier Flächen für eine baulich Entwicklung zu erwerben, was an der mangelnden Bereitschaft der Flächeneigentümer gescheitert ist. Im Übrigen handelt es sich bei den Flächen auch um stadtnahe Kaltluftentstehungsgebiete, die im Regionalplan Südhessen zutreffend als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen und im Übrigen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind. Eine Gewerbeentwicklung in der beabsichtigten Größe scheitert dort im Übrigen auch an der mangelnden Erschließung, die Aufgrund des Gewerbebestands an der Robert-Bosch-Straße allenfalls von der Westtangente aus durch eine völlig neue Erschließungsstraße geschaffen werden könnte. Eine entsprechende Entwicklung in diesem Bereich ist auch wegen der Naherholungsfunktion dieser Flächen (Reitvereine etc.) nicht beabsichtigt.

Die Kommunen müssen in der Prüfung von Alternativen nur solche Flächen einbeziehen, die auch tatsächlich als Alternative zur Plangebietsfläche in Frage kommen. Hier hat die Stadt alle realistischen Alternativflächen bereits in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Die seitens des Fachbereichs Raumordnung und der Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgeschlagene Fläche an der Robert-Bosch-Straße (siehe nachfolgendes Luftbild) betrifft wechselseuchte Acker- und Wiesenbereiche unmittelbar im ehemaligen Neckarbett mit einer sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz und Hochwasserschutz. Es handelt sich um extensiv bewirtschaftete Retentionsflächen der nördlich an das Gebiet angrenzenden Kreuzlache. Durch das Gebiet verläuft ein weiteres Gewässer in Nord-Süd-Richtung im Bereich eines Gehölzzugs. Der hier vorhandene Gewässerabschnitt stellt eine nur mit erheblichen Eingriffen zu beseitigende „Grenze“ der planerisch verfügbaren Flächenentwicklung dar. Die Fläche östlich des Gehölzzugs umfasst nur ca. 23.400 m² und ist damit erheblich zu klein für die vorgesehene Firmenumsiedlung. Zudem sind die Gewässerrandstreifen nach Hessischem Wassergesetz, unabhängig von ihrer ökologischen Bedeutung, auch formal-rechtlich nicht für eine Baulandentwicklung nutzbar, so dass die tatsächlich bei erheblich größeren Eingriffen zu entwickelnde Fläche nochmals deutlich kleiner ist, als die vorgenannte Flächensumme der Flurstücke. Sie kommt als Alternative daher schon aufgrund der zu geringen Größe nicht in Betracht.

Die Flächen westlich des Grabens mit Ufergehölzen sind im Übrigen Ausgleichsflächen der Westtangente und stehen aufgrund ihres ökologischen Wertes nicht für eine Baulandentwicklung zur Verfügung. Nachfolgendes Bild zeigt die von Behördenseite vorgeschlagene Alternativfläche, die aus den genannten Gründen nicht nutzbar ist, bzw. die Planungsziele der Stadt nicht erfüllen kann.



Abbildung 2 Luftbildausschnitt zur Darstellung der Alternative (Bildquelle: Stadt Bensheim, Mai 2021)

Die Plangebietsfläche der vorliegenden Änderungsplanung (gewählter Projektstandort) befindet sich vollständig außerhalb der zwischen der Westtangente und der Kreuzlache bestehenden Biotopflächen im Bereich einer bislang intensiv genutzten Ackerfläche. Die westlich benachbarten Biotopflächen im Bereich der Kreuzlache sind von der vorliegenden Planung nicht unmittelbar betroffen. Das östlich des Plangebiets befindliche Wäldchen schirmt das geplante Gewerbegebiet gegen die Biotopflächen ab und stellt einen wirksamen „Puffer“ zwischen Gewerbegebiet und Biotopflächen dar. Die Vernetzung der Biotopflächen erfolgt seitens der Stadt durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Kreuzlache, des Neugrabens und angrenzender Flächen sowie durch die wirksame Eingrünung der Vorhabenfläche mit einem gehölzbepflanzten Wall und einer weiteren Obstbaumwiese. Die Biodiversität im Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung wird durch die entsprechenden Maßnahmen erhöht. Dass die Maßnahmen auch zu positiven Effekten für geschützte Arten führen, belegt das seit Jahren im Umfeld des Plangebiets durchgeführte Monitoring. Hier sind die bereits realisierten Maßnahmen an der Kreuzlache mit Grabentaschen, Altgrasstreifen etc. besonders herauszuheben, durch die auch ein lineares Vernetzungselement in Richtung Wattenheimer Brücke und der im dortigen Bereich renaturierten Weschnitz geschaffen werden konnte. Die bisherigen Maßnahmen werden um weitere Blühstreifen und eine größere zusammenhängende Blühfläche ergänzt. Ein Funktionsverlust für bestehende Biotopflächen ist weder durch das bisherige Monitoring zu belegen noch künftig zu erwarten, da die Stadt sehr umfangreiche Maßnahmen im Gebiet (Gründächer, Fassadenbegrünung, Baumanpflanzungen) und außerhalb des Gebiets festlegt. Die seitens der Fachbehörden angesprochenen benachbarten Biotopflächen wurden erst in den letzten Jahren als Ausgleichsflächen für die Gewerbeentwicklung im Bereich Stubenwald/Westtangente hergestellt und belegen, dass entsprechende Maßnahmen der Stadt sehr wirksam im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind. Diese Flächen werden mit der vorgesehenen Gewerbebeerweiterung auch keinesfalls isoliert, sondern haben auch weiterhin großflächigen Anschluss an den freien Landschaftsraum mit den dort bestehenden und künftig weiter verdichteten Biotop- und Ausgleichsflächen.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachte Anregung zur Nutzung einer Fläche nördlich der Robert-Bosch-Straße als Alternativfläche führte nach Prüfung nicht zur Planänderung da diese Fläche aufgrund der zu geringen Größe die Ziele der Stadt zur Umsiedlung einer bestehenden Firma aus dem Stadtgebiet nicht erfüllen kann. Das aufgezeigte Alternativgebiet weist zudem mit zwei Gewässern, Gehölzen, Wiesen- und Ackerflächen sowie zeitweisem Einstau und regelmäßiger Vernässung eine sehr kleinstrukturierte Biotopvielfalt auf und hat eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Gewässerschutz. Die Fläche scheidet daher aus der Liste der möglichen Flächenalternativen aus.

Die durch die Stadt ausgewiesenen bisherigen Gewerbegebiete sind nahezu vollständig bebaut bzw. genutzt oder werden in wenigen Einzelfällen noch als Erweiterungsflächen ansässiger Betriebe bevorratet. Sofern die MEGB Grundstücksverkäufer war (dies ist in den Gebieten Stubenwald und Stubenwald II der Fall) sind die „Optionsflächen“ zeitlich befristet reserviert und können nach Ablauf der entsprechenden Frist dann auch anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden. Unter den so optionierten Flächen befindet sich aber keine Fläche, die annähernd groß genug wäre, um die bereits in Auerbach ansässige Firma dort unterzubringen. Auch in anderen Gewerbegebieten der Stadt sind keine ausreichend großen und freien Flächen mehr vorhanden, die ggf. als Standortalternative genutzt werden könnten. Für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kommen Standorte in Wohngebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Immissionsschutzes nicht in Frage. Es wird mit der vorliegenden Planung gerade ein entsprechend bestehender Konflikt zwischen Wohnen und Gewerbe aufgelöst. Im Übrigen stehen auch in Wohngebieten oder anderen innerstädtischen Gebieten keine ausreichend großen Flächen für die Umsiedlung des Auerbacher Unternehmens zur Verfügung. Die möglichen Standortalternativen beschränken sich somit auf die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Hier hat die vorliegend gewählte Fläche u.a. den Vorteil der bereits bestehenden Erschließung, so dass sich die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche auf das Nettobauland und die erforderliche Gebietseingrünung beschränken kann. Die vorliegend gewählte Fläche grenzt auch unmittelbar an das bestehende Gebiet an, so dass kein neuer Bauflächenansatz an anderer Stelle im Außenbereich erforderlich wird.

Vorzugsvariante:

Die vorliegend geplante Fläche angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Stubenwald II erfüllt alle Standortanforderungen aus Firmensicht. Die Fläche ist ausreichend groß und wird mit dem erforderlichen Flächenminimum von 3,0 ha Nettogewebefläche beplant. Die Fläche wird von der Bertha-Benz-Straße bereits erschlossen, die an die Westtangente angebunden ist. Diese schließt im Süden an die B 47 und im Norden an den Berliner Ring an. Über die genannten Straßen sind die Autobahnen A5 und A67 gut zu erreichen. Die Fläche wird derzeit bis auf schmale randliche Flächenanteile als Ackerfläche intensiv genutzt. Innerhalb der Fläche bestehen keine geschützten Biotope und auch keine Gehölze oder sonstige ggf. wertgebende Biotopstrukturen. Auf die ausführliche Darstellung des Biotopbestands im Umweltbericht wird verwiesen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der MEGB und ist daher für die Stadt Bensheim im Rahmen ihrer Planungshoheit kurzfristig entwickelbar.

Die Landwirtschaftsflächen im Planbereich wurden in der seinerzeitigen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zum Gebiet Stubenwald II unverändert belassen (Eingangswert gleich Ausgangswert). Lediglich in den vergleichsweise kleinen Blühstreifen erfolgte neben dem Artenschutzaspekt auch eine Aufwertung hinsichtlich des Biotopwerts. Die betreffenden Flächen müssen spätestens alle zwei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Ihre Lage innerhalb der Landwirtschaftsfläche ist verschieblich und, weil die hier geschützten Offenlandarten nicht revidertreu sind, kann eine Verlagerung außerhalb des Plangebiets problemlos erfolgen.

Das Plangebietes ist im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a eingestuft und weist daher eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzungseignung auf. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die höchste Wertigkeitsstufe 1a nahezu für alle landwirtschaftlichen Flächen an der Bergstraße und in der Riedebene gilt. Alle Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Bensheim und der Stadtteile westlich der B3 sind dieser höchsten Wertigkeitsstufe zugeordnet. Geringere Wertigkeiten liegen nur in den Odenwald-Stadtteilen vor, die aber für die Ansiedlung entsprechend großer Gewerbevorhaben schon aufgrund der Topografie völlig ungeeignet sind. Gewerbeflächen müssen auch angemessen verkehrlich angebunden sein, weshalb für Vorhaben der hier geplanten Größe nur Flächen westlich der B3 in Autobahnnähe in Frage kommen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit „1a“ ist daher bei ausschließlich hochwertigen Flächen der besten Kategorie auf allen Alternativflächen kein wesentliches Unterscheidungskriterium im Alternativenvergleich. Dennoch spielen die Belange der Landwirtschaft bei der Auswahl der Vorzugsvariante eine große Rolle, da in einigen Alternativflächen besonders wertvolle

hofnahe Flächen in Anspruch genommen würden. Im vorliegenden Plangebiet als Vorzugsvariante sind vom Verlust von Pachtflächen zwei Landwirte betroffen, wobei nach Kenntnisstand der Stadt bei keinem der Betriebe durch den Flächenverlust eine Existenzgefährdung eintreten würde. Bei der Vorzugsvariante befindet sich kein Aussiedlerhof in der Nähe der Planfläche. Alle bewirtschaftenden Landwirte müssen die Flächen über das Straßen- und Wegenetz auf einiger Entfernung anfahren.

Alternativstandort 1

Unmittelbar westlich der Autobahn A5 befinden sich nördlich des Autohofs Bensheim und südlich der Robert-Bosch-Straße noch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit entsprechend dreiseitigem Anschluss an Gewerbebestandsflächen. Die Flächen könnten von der westlich der Fläche befindlichen Ampèrestraße erschlossen werden und wären somit auch gut an das klassifizierte Straßennetz angebunden.

In der betreffenden Landwirtschaftsfläche befindet sich allerdings ein landwirtschaftlicher Hof, dem mit einer entsprechenden Gewerbenutzung in der Größenordnung von 3,0 ha plus begleitende Maßnahmenflächen wesentliche Teile seiner hofnahen Bewirtschaftungsflächen genommen würden. Eine Inanspruchnahme dieser hofnahen und daher für die Betriebe besonders wertvollen Flächen würde voraussichtlich sogar zu einer Existenzgefährdung führen, die im Abwägungsvorgang der städtischen Planung eine besonders hohe Hürde wäre.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Hofes befindet sich auch eine entsprechende Wohnnutzung, die im Außenbereich des Schutzanspruch gegen Immissionen vergleichbar einem Mischgebiet hat. Hieraus würde sich bei einer zu dichten Annäherung der Gewerbenutzung aufgrund des Dreischichtbetriebs der anzusiedelnden Firma ggf. ein Immissionskonflikt ergeben.

In bisherigen Verhandlungen mit der Stadt Bensheim war eine Verkaufsbereitschaft des betroffenen Eigentümers der Flächen nicht zu erzielen. Im Übrigen würden hier siedlungsnahe Kaltluftentstehungsgebiete in Anspruch genommen, die sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen günstig auf das Klima des Stadtgebiets östlich der Autobahn auswirken. Betroffen wäre die Weststadt Bensheims, die durch große zusammenhängende Siedlungsflächen und relativ wenige größere Grünflächen geprägt ist.

Die Flächen des Alternativstandorts A1 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der Hofnähe und der ebenfalls höchsten Wertstufe 1a aus landwirtschaftlicher Sicht mindestens so wertvoll, wie die im vorliegenden Plangebiet. Eine Alternativenprüfung in Bezug auf diese Flächen hat im Übrigen bereits auf Ebene des früheren Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung des Gebiets Stubenwald II stattgefunden, mit dem geschilderten Ergebnis.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre an dieser Stelle allerdings geringer als am Vorzugsstandort.

Aus Gründen der mangelnden eigentumsrechtlichen Flächenverfügbarkeit kann diese Planungsalternative nicht weiterverfolgt werden.

Alternativstandort 2

Der Alternativstandort 2 befindet sich südlich der Neuhofstraße bzw. südlich des Neugrabens ebenfalls westlich der A5. Die Erschließung über die Neuhofstraße und den Neugraben hinweg ist für Gewerbeverkehr derzeit nicht geeignet und müsste entsprechend hergestellt werden. Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz wäre auch nicht so direkt wie bei dem Vorzugsstandort oder dem Alternativstandort A1. Auch an diesem Standort befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, der ebenfalls die hofnahen Flächen bewirtschaftet. Auch hier konnten bislang seitens der Stadt keine Flächen erworben werden. Gegen den Standort sprechen die gleichen Gründe wie bei Alternativstandort 1. Aus eigentumsrechtlichen Gründen kann dieser Standort nicht weiterverfolgt werden.

Alternativstandort 3:

An der Straße „An der Hartbrücke“ befindet sich zwischen der verlängerten Straße (frühere Straße nach Auerbach) und der Autobahn BAB 5 im Regionalplan Südhessen 2010 ein „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe – Planung“. Diese Fläche würde bei einer Entwicklung dem Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an den Regionalplan entsprechen. Die betreffende Fläche liegt sehr tief und ist fast jedes Frühjahr und in manchen Jahren bis in den Sommer hinein mit Grundwasser eingestaut und bis zu mehrere Dezimeter hoch überflutet. Die Fläche weist sehr schlecht tragfähigen Untergrund auf. Eine dort vor Jahren zurückgebaute Verbindungsstraße in Richtung Auerbach hatte sich über lange Zeit unter Verkehrslast ständig gesetzt und entsprechende Schäden auch am unter der Straße verlaufenden Kanal verursacht. Die Fläche weist eine für das Vorhaben ausreichende Größe auf und liegt an einem bestehenden Gewerbegebiet. Die verkehrliche Erschließung über die Straße „An der Hartbrücke“ zur Schwanheimer Straße mit dortigem kleinen Kreisell ist für das Verkehrsaufkommen der umzusiedelnden Firma aber ungenügend. Hinzu kommen erhebliche zu erwartende Gründungsaufwendungen und vor allem die hohe ökologische Wertigkeit der Fläche aufgrund der regelmäßigen temporären Vernässungen. Aufgrund des sehr bindigen und wenig tragfähigen Bodens wären sehr tiefe Baugrundverbesserungen oder Tiefgründungen erforderlich, die mit größeren Eingriffen in das Schutzgut Boden sowie Grundwasser einhergehen würden. Die Fläche ist aus Sicht der Firma daher zusammenfassend keine wirkliche Flächenalternative und stellt aus Firmensicht somit keinen akzeptablen Alternativstandort dar. Auch aus Sicht der Stadt ist diese Fläche vor allem aufgrund der mit der regelmäßigen Vernässung einhergehenden Bedeutung für den Artenschutz nicht baulich nutzbar.

Alternativstandort 4:

Der Alternativstandort 4 befindet sich nördlich der Westtangente und westlich des Berliner Rings. Südlich davon befindet sich die „Sportachse“ der Stadt Bensheim mit mehreren größeren Sportanlagen und dem Festplatz. In der Vergangenheit hatte es schon verschiedentlich Anfragen zur baulichen Entwicklung zwischen Berliner Ring und Autobahn A5 gegeben, die vor allem durch die Regionalplanung wegen des Überspringens des Berliner Rings stets vehement abgelehnt wurden. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist ebenfalls der Wertstufe 1a zugeordnet. Aufgrund der östlich des Berliner Rings bestehenden Wohnnutzung wäre ggf. für diesen Standort ebenfalls mit Immissionskonflikten zu rechnen.

Aus Sicht der Stadt spricht aber auch die bereits hohe verkehrliche Belastung des Berliner Rings gegen diesen Standort, auch wenn mit der Westtangente eine leistungsfähige Verbindung zur B 47 gegeben wäre.

Südlich der Westtangente befindet sich auch hier wieder ein landwirtschaftlicher Hof, der die Ackerflächen nördlich der Westtangente bewirtschaftet. Auch hier würden also betriebsnahe Flächen in Anspruch genommen, was für den betreffenden Betrieb ggf. existenzgefährdend sein könnte.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre an dieser Stelle mit dem am Vorzugsstandort vergleichbar, aufgrund der Nähe zum Stadtgebiet aus Sicht der Stadt Bensheim aber gravierender. Die Flächen zwischen Berliner Ring und A5 werden in diesem Bereich für die Naherholung (Radfahrer, Spaziergänger mit Hunden etc.) stark frequentiert. Zudem wäre ein Gastronomiebetrieb nördlich des Alternativstandorts stark von der Entwicklung beeinträchtigt, da dessen Zufahrt am Standort unmittelbar vorbeiführt. Der Standort wurde nicht zuletzt wegen der bereits in der Vergangenheit geäußerten erheblichen regionalplanerischen Vorbehalte gegen eine bauliche Entwicklung westlich des Berliner Rings nicht weiterverfolgt. Zudem steht er nicht mehr zur Verfügung, da dort eine privilegierte landwirtschaftliche Aussiedlung vorgesehen ist.

Fazit aus der städtebaulichen Alternativenprüfung

In Bensheim bestehen nur sehr wenige für ein entsprechend großes Gewerbebauprojekt grundsätzlich geeignete Flächen. Diese wurden wie vor beschrieben untersucht und aus den genannten Gründen als gegenüber der Vorzugsvariante weniger geeignet verworfen. Insbesondere die Nachteile für die Landwirtschaft sind an einigen Standorten erheblich größer als bei dem Vorzugsstandort. Der Flächenverbrauch von Landwirtschaftsflächen wäre an allen Standorten grundsätzlich gleich, wobei die Flächen des Standorts A3 aus Sicht der Stadt trotz Wertigkeitsstufe 1a aufgrund der häufigen Vernässung für die Landwirtschaft weniger bedeutsam sein sollte. Dieser Vorteil hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betroffenheit wird durch die erheblich stärkeren Eingriffe in die Natur (Biotopwerte) mehr als kompensiert. Die Fläche erscheint für das Planvorhaben der Stadt als am wenigsten geeignet.

Die Vorzugsvariante zeigt sich im Vergleich mit den untersuchten Alternativen in summarischer Bewertung der verschiedenen Belange als die deutlich beste. Aus eigentumsrechtlicher Sicht ist sie als einzige Variante kurzfristig entwickelbar.

III. Planungsvorgaben

III.1 Regionalplan Südhessen

Das bestehende Gewerbegebiet „Stubenwald II“ ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ dargestellt. Die vorliegende Plangebietsfläche der Änderungsplanung befindet sich hinsichtlich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ebenfalls in dieser Darstellung. Die Ausgleichs- und Gewerbeflächen der vorliegenden Änderungsplanung liegen in einem Bereich mit folgenden Darstellungen: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Aufgrund des Flächenumfangs von ca. 4,17 ha, wovon eine Fläche von 3,0 ha auf die geplante Nettogewerbefläche entfällt, kann die Planung nach Auffassung der Stadt Bensheim als nicht raumbedeutsam eingestuft werden. Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs ist allerdings in der hier betroffenen Fläche von 3,0 ha an anderer Stelle auszugleichen. Die Stadt Bensheim schlägt einen flächengleichen Ausgleich im Bereich östlich des Melibokus vor, der bei der künftigen Fortschreibung des Regionalplans Südhessen entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Im Zuge der regionalplanerischen Abstimmung zur Fortschreibung des Regionalplans Südhessen 2010 wurde der Stadt Bensheim seitens der Regionalversammlung seinerzeit eine Gewerbefläche von 15 ha zugestanden. Dieses Flächenpotential wurde durch den rechtswirksamen Bauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ ausgeschöpft. Die Umsiedlung eines bereits in Bensheim ortsansässigen Unternehmens zur Konfliktlösung im bebauten Wohnumfeld sowie zur Schaffung von Expansionsmöglichkeiten des betreffenden Unternehmens ist nach Auffassung der Stadt Bensheim, mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich vereinbar.

Insbesondere für die Entwicklung bereits ortsansässiger Firmen ist auch eine entsprechende Flächenentwicklung über die Gewerbeflächenkontingente des Regionalplans hinaus zulässig, zumal der Zielhorizont des aktuellen Regionalplans 2010 im Jahr 2020 erreicht wurde. Die Fortschreibung des Regionalplans ist nach Kenntnisstand der Stadt Bensheim noch in einem sehr frühen Planungsstadium, so dass auch in den nächsten 3-4 Jahren nicht mit einem neuen Regionalplan gerechnet wird. Die Stadt Bensheim kompensiert die Inanspruchnahme der im bisherigen Regionalplan festgelegten Flächen für Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz durch einen Verzicht auf Realisierung der im Regionalplan dargestellten Siedlungszuwachsf lächen in Fehlheim und Zell in insgesamt gleicher Größe von insgesamt 3,0 ha. Die betreffenden Vorranggebiete „Siedlung – Planung“ sind gemäß Darstellung im Regionalplan ca. 12,69 ha (Fehlheim), bzw. 2,64 ha groß

(Zell). Die Reduzierung der Darstellung soll in Summe um 3,0 ha erfolgen, vorzugsweise anteilig im Verhältnis der dargestellten Flächengrößen. Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Grünflächen und Ausgleichsflächen stehen dem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz nicht entgegen. Lediglich im Hinblick auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist hier eine Betroffenheit feststellbar. Der städtische Planungsverzicht für Wohnbaufläche in einer Gesamtgröße von 3,0 ha wird dadurch begründet, dass die umzusiedelnde Firma in Auerbach Flächen in gleicher Größe für den Wohnungsbau frei machen wird. Bis zu einer Berücksichtigung des Planungsverzichts der Stadt Bensheim im kommenden Regionalplan erfolgt dieser Planungsverzicht im Sinne einer Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim im Rahmen ihrer Planungshoheit und ist Bestandteil der planerischen Abwägungsentscheidung zur vorliegenden Planung

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird auf Ebene des Bebauungsplans durch erhebliche Bemühungen um einen Biotopwertausgleich innerhalb des Plangebiets minimiert. Dennoch kann auch aus Gründen der Belange des Landschaftsbildes aus Sicht der Stadt Bensheim keine weitergehende Minimierung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erfolgen.

Bereits im Zuge der Beratungen zum Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Planung hat sich die Stadt Bensheim selbst verpflichtet, die Gewerbefläche von 3,0 ha Größe durch einen Planungsverzicht von im Regionalplan dargestellten Siedlungszuwachsf lächen (potentiellen Wohnbauflächen) in gleicher Größenordnung in Fehlheim (östlich des Stadtteils) und in Zell (westlich des Stadtteils) zu kompensieren. Die entsprechende Flächenrücknahme sollte im Zuge der aktuell in der Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans möglichst schon durch das Regierungspräsidium bzw. die Regionalversammlung berücksichtigt werden. Die Gesamtbilanz des Flächenverbrauchs ist daher gegenüber dem aktuellen Regionalplan unverändert, wobei festzustellen ist, dass Bensheim durch die starke Fokussierung auf die Innenentwicklung in den letzten Jahren nur wenige Außenentwicklungen realisiert hat.

III.2 Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan), Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim wurde der Bereich des Plangebietes nördlich der Bertha-Benz-Straße im Rahmen der 15. Änderung als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Zudem erfolgte eine Darstellung einer „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“. Auch der davor geltende FNP stellte hier im Übrigen schon Landwirtschaftsfläche dar. Der aktuelle Flächennutzungsplan wurde daher entsprechend im Parallelverfahren geändert.

III.3 Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne)

Mit dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan zur 1. Änderung BW 57 „Erweiterung Stubenwald II“ in Bensheim wird der bestehende Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ (rechtswirksam seit dem 29.11.2013) in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

Der Bereich, in den sich die Erweiterung des Gewerbegebiets erstrecken soll, ist im Bebauungsplan bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Dort besteht am südlichen Rand die Signatur einer Maßnahmenfläche zur Herstellung von Saumstreifen. In der übrigen Fläche sind außer der Festsetzung einzelner Blühstreifen für die Belange des Artenschutzes aber keine weiteren Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinaus festgesetzt. Die im Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Stubenwald II festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist bereits im aktuellen Bebauungsplan festgesetzt und auch bereits vollständig baulich realisiert.

III.4 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Südlich des Plangebietes befindet sich der nördlichste Ausläufer des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Das Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke Bensheim - Lorsch und wird durch diese und auch durch die B 47 sowie das bestehende Gewerbegebiet Stubenwald II vom vorliegenden Plangebiet getrennt. Aufgrund der genannten Verkehrsanlagen, der bestehenden Gewerbeflächen und der großen Entfernung zwischen den geplanten Gewerbeflächen und dem Schutzgebiet sind wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zu erwarten.

III.5 Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

III.6 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt wie das gesamte Gewerbegebiet „Stubenwald II“ im Wasserschutzgebiet Feuersteinberg des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. März 1987 ist bei der Realisierung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

III.7 Sonstige zu beachtende Planungsvorgaben

Östlich des Plangebietes bzw. im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Robert-Bosch-Straße befinden sich zwei Hochspannungsfreileitungen (110 kV bzw. 220/380 kV). Zu diesen Leitungen sind technische Sicherheitsabstände einzuhalten, die jedoch weit außerhalb des vorliegenden Planbereichs liegen. Eine Betroffenheit der Hochspannungsleitungen infolge der vorliegenden Planung ist daher auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999, S. 1659). Vom Planungsträger sind die ggf. stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Eine objektbezogene Baugrunderkundung wird daher empfohlen. Hierbei sollen grundstücksbezogen die Fragen des anzunehmenden Grundwasserstandes und der Versickerungseignung untersucht und geklärt werden.

III.8 Ergebnis zur Ermittlung der Planungsvorgaben

Aus höherrangigen Planungen ergaben sich keine Belange, die gegen das Vorhaben stehen. Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des § 1 BauGB vereinbar. Die nach § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere zu berücksichtigenden Belange sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB wurden bei der Erstellung der Planung berücksichtigt. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist somit gewährleistet.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Umweltberichtes und Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Begründung ist nach § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Stadt Bensheim um Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten gebeten, damit diese Informationen in die Ausarbeitung des Umweltberichtes im Zuge der Entwurfsplanung einfließen konnten. Entsprechende Hinweise und Anregungen von Fachbehördenseite wurden dann auch entsprechend berücksichtigt bzw. in die kommunale Abwägungsentscheidung eingestellt.

IV.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Planbereich entsprechend seiner aktuellen Nutzung als Landwirtschafts- bzw. Ackerflächen bewirtschaftet werden.

IV.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Flora und Fauna: Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Neckarriedes, die vorherrschenden Bodenformen dieses Naturraums sind grundwasserbeeinflusst und verfügen über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes.

Die Biotoptypen im Plangeltungsbereich haben jedoch aus floristischer Sicht überwiegend einen geringen Wert. Bemerkenswerte floristische Besonderheiten waren im Plangeltungsbereich nicht festzustellen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der **artenschutzrechtlichen Belange** aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im Bereich ‚Stubenwald II – 1. Änderung‘ kann daher entsprechend des Ergebnisses der Artenschutzprüfung aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung der UNB ist erforderlich, sofern artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind bzw. eine Ausnahme von entsprechenden Verboten genehmigt werden muss.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind u.a. **insgesamt 7 Blühstreifen** außerhalb des vorliegenden Plangebiets herzustellen. Im weiteren Planungsverlauf und vor dem Satzungsbeschluss werden diese explizit benannt bzw. verortet. Sie sollen im Sinne der Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim auf stadt eigenen Landwirtschaftsflächen sowie auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden.

Das im Rahmen der Ursprungsplanung geschaffene Ersatzhabitat für den Neuntöter wurde 2012 hergestellt. Nach Auskunft des mit dem Monitoring dieser Maßnahmen betrauten Biologen, haben diese Maßnahmen zum Erfolg geführt. Durch die neu angelegten Pflanzenstrukturen entlang des Kreuzlachgrabens hat sich ein zweites Revier des Neuntöters etabliert. Außerdem konnte hier aktuell das Schwarzkehlchen festgestellt werden.

Die Maßnahmen am Kreuzlachgraben wurden 2015 ausgeführt, was zu einer erheblichen Aufwertung des Grabens und zur Ansiedlung zahlreicher geschützter Tiere (u.a. Kammmolch und Schlammpeitzger) geführt hat.

Durch die Bebauung bisher unversiegelter Flächen kommt es regelmäßig zu Eingriffen, die vor Ort nicht vollständig ausgleichbar sind, oder die durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (z.B. Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden müssen.

Dies trifft insbesondere auf die Eingriffe in die Funktionen des **Bodens** zu, die nicht vollständig ausgleichbar sind. Die Verlagerung des Gewerbestandes des Unternehmens ermöglicht eine städtebaulich und ökologisch sinnvolle Konversion des bisherigen Betriebsstandortes an der Schillerstraße in Bensheim-Auerbach. Die durch die Gewerbenutzung bisher fast völlig versiegelten Flächen sollen in ein Wohnquartier umgewandelt werden, was dem städtebaulichen Charakter und der Zielsetzung für die umliegenden Siedlungsteile entspricht. Durch die Konversion der Flächen kann eine Entsiegelung von und eine erhöhte Durchgrünung des Areals erreicht werden. Hierzu erfolgt im weiteren Planungsverlauf noch eine Quantifizierung der Aufwertungen hinsichtlich des Schutzguts Boden am Altstandort.

Im Sinne der **Landwirtschaft** werden die Landwirtschaftsflächen außerhalb der festgesetzten Gewerbeflächen weitgehend geschont und auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zur Eingrünung des Vorhabens bzw. Einbindung in die Landschaft erforderlichen Flächen begrenzt. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Gewerbegebiet selbst, wie Dachbegrünung, Niederschlagswasserversickerung, Fassadenbegrünung, Baumanpflanzungen usw. wird ein vollständiger Ausgleich aller im Plangebiet entstehenden Eingriffe in diesen Flächen erzielt, so dass keine separaten Ausgleichsflächen zu Lasten von weiteren Landwirtschaftsflächen erforderlich werden. Ausgenommen davon sind die 7 Blühstreifen, die auf Flächen der Stadt Bensheim oder auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden sollen.

Die Eingriffswirkung auf das **Grundwasser**potenzial ist bestimmt durch den erhöhten Trinkwasserverbrauch durch das neue Gewerbegebiet. Der Eingriff in das Grundwasserneubildungspotenzial kann durch die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort weitestgehend minimiert werden, wobei die Schutzauflagen der Trinkwasserzone III zu berücksichtigen sind. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet Stubenwald II in die benachbarten Gräben (Kreuzlache, Neugraben) ist aus Gründen des Artenschutzes nicht vorgesehen.

Ebenso wird das **Klimap**otenzial durch die geplante großflächige Bebauung Einschränkungen erfahren, allerdings werden durch die beschriebenen minimierenden Maßnahmen weiterhin klein-klimatisch ausgleichend wirkende Flächen entwickelt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „**Mensch**“ ergeben sich inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, hier insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild / Erholung, Klima, Boden /landwirtschaftliche Nutzung sowie Grundwasser/Trinkwasserverbrauch sowie Immissionsschutz. Die in den einzelnen Schutzgütern beschriebenen eingriffsminimierenden und kompensierenden Maßnahmen führen in Abwägung mit den Belangen der Wirtschaftsförderung und Arbeitsplatzschaffung zu einer vertretbaren Auswirkung auf das „Schutzgut Mensch“. Es sind keine Immissionskonflikte des geplanten Gewerbegebietes mit umliegenden Nutzungen oder innerhalb des Plangebiets selbst zu erwarten.

IV.3 Zusammenfassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den Bebauungsplan BW 57 „Stubenwald II“ in Bensheim als Satzung beschlossen und seither vollständig erschlossen und vermarktet. Hierbei legte die Stadt besonderen Wert auf zukunftsfähige und arbeitsplatzintensive Unternehmen mit sicheren Arbeitsplätzen.

Für die Standortverlagerung eines Bensheimer Traditionsunternehmens besteht ein Flächenbedarf von ca. 3,0 ha, wobei das Unternehmen sich bewusst für den Standort Bensheim und das Gewerbegebiet Stubenwald entschieden hat.

Für Gewerbeansiedlungen sind in Bensheim derzeit keine Flächen mehr verfügbar. Es ist daher vorgesehen, mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Stubenwald II die für die Betriebsumsiedlung benötigten Flächen zu schaffen und diese planungsrechtlich für die gewünschte Nutzung vorzubereiten. Hierbei ist es besonders günstig und auch flächenschonend, dass die Erschließung im Bereich des Gewerbegebiets Stubenwald II bereits vorhanden ist und daher für die Erschließung des Vorhabens weder Flächen in Anspruch genommen werden müssen noch bauliche Erschließungsaufwendungen der Stadt erforderlich werden.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung soll ein Bebauungsplan „Erweiterung Stubenwald II“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Für die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die zurzeit intensiv als Ackerfläche genutzt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan auf entsprechenden Flächen Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus sind weitere Grüngestaltungsmaßnahmen, ökologische Aufwertungsmaßnahmen (insbesondere eine extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Anpflanzung von 60 Laubbäumen innerhalb der Gewerbegebietsflächen sowie die Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb der Fläche) festgesetzt worden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der **artenschutzrechtlichen Belange** aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind u.a. **insgesamt 7 Blühstreifen** außerhalb des vorliegenden Plangebiets herzustellen. Im weiteren Planungsverlauf und vor dem Satzungsbeschluss werden diese explizit benannt bzw. verortet. Sie sollen im Sinne der Eigenverpflichtung der Stadt Bensheim auf stadteigenen Landwirtschaftsflächen sowie auf Eigentumsflächen der MEGB dauerhaft gesichert werden.

V. Planverfahren und Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Stubenwald II“ in der Stadt Bensheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorentwurfsplanung zur Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 17.09.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wurde entsprechend dieses Beschlusses, der am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde, mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung fortgesetzt.

Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzusehen und zu erörtern. Die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 05.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 09.08.2012 gegeben.

Im Rahmen der hier eingegangenen Stellungnahmen wurden verschiedene Anregungen und Hinweise sowie Einwendungen vorgebracht, die vor allem die Frage möglicher Planungsalternativen sowie Belage des Artenschutzes betrafen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung über den Inhalt der vorgelegten Stellungnahmen beschloss die Stadtverordnetenversammlung vor allem Ergänzungen der Begründung. Der Artenschutzbeitrag wurde als weitere Anlage der Begründung beigelegt.

Alle im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden sodann der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über das weitere Verfahren und eventuelle Veränderungen des Planinhalts oder der sonstigen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Die sich daraus ergebende Planung der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 18.02.2021 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde anschließend in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.03.2021 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.03.2021 über die öffentliche Auslegung informiert. Ihnen wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 23.04.2021 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen und Klarstellungen der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans konnte daher mit einigen wenigen Ergänzungen der Begründung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 07.10.2021 unverändert zur Genehmigungsanzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) beschlossen werden.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bensheim im Bereich „Stubenwald II“, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, wurde auf Grundlage der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Verfügung vom 31.03.2022 (Aktenzeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/54-2020/4) am 09.04.2022 öffentlich bekannt gemacht und hierdurch wirksam.